Geschichte und rechtliche Stellung der Juden in Pommern

von den Anfängen bis zum Tode Friedrich des Großen

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Philosophischen Fakultät
der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Ulrich Grotefend
aus Stettin

Marburg 1931
Druck: Herrcke & Lebeling, Stettin.

Geschichte und rechtliche Stellung der Juden in Pommern

von den Anfängen bis zum Tode Friedrich des Großen

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Philosophischen Fakultät
der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Ulrich Grotefend
aus Stettin

Marburg 1931
Druck: Herrcke & Lebeling, Stettin.

*27741

Als Dissertation angenommen am 28. Mai 1930.

Berichterstatter: Herr Professor Dr. Edmund E. Stengel.

Tag der mündlichen Prüfung: 28. Mai 1930.

Gedruckt mit Genehmigung der Fakultät.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Erscheint gleichzeitig in Baltische Studien, hrsg. von der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Altertumskunde Stettin. N. F. Band 32, Stettin 1930.

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort.

Durch Arbeiten in der deutschen Rechtsgeschichte und durch enge Verbundenheit mit der pommerschen Geschichte bin ich zu dieser Arbeit gekommen. Ein Hauptgrund war auch mit der, daß über die pommersche Judengeschichte bisher nichts veröffentlicht ist, während für andere Städte und Provinzen, Halberstadt, Berlin, Schlesien, Mecklenburg, schon Veröffentlichungen dieser Art vorliegen. Die Arbeit beschränkt sich auf eine Darstellung der Geschichte der Juden in Pommern und deren rechtlicher Stellung; auch noch das wirtschaftsgeschichtliche Moment in größerem Maße heranzuziehen, davon habe ich Abstand nehmen müssen, da die Arbeit sonst zu umfangreich geworden wäre.

Die zeitliche Begrenzung der Arbeit — bis zum Tode Friedrichs des Großen — ist gewählt, da gleich nach seinem Tode die Emanzipationsbestrebungen, die Friedrich stets abgelehnt hatte, in verstärktem Maße begannen. Diese Bestrebungen und die Emanzipation selbst bringen für Pommern nichts Besonderes; diese ist gleichmäßig in allen Provinzen durchgeführt; daher erübrigt sich eine Besprechung im Rahmen dieser Arbeit.

Allen denen, die mir bei der Abfassung der Arbeit ihre Unterstützung haben zuteil werden lassen, vor allem den Beamten des Stettiner Staatsarchivs, Frau Professor Täubler-Stern, sowie Herrn Dr. Jacobson vom Gesamtarchiv der deutschen Juden in Berlin, spreche ich hiermit meinen Dank aus. Besonders aber Herrn Professor Dr. Edmund E. Stengel, der mir in größter Bereitwilligkeit mit Rat und Tat zur Seite gestanden hat, fühle ich mich zu größtem Dank verpflichtet.

Marburg a. d. Lahn, Ostern 1930.

Verzeichnis
der benutzten und zitierten Literatur.

Ackermann, A.: Geschichte der Juden in Brandenburg a. d. Havel. Berlin 1906.

Adam, K.: Schicksale der Juden in Vorpommern; in: Stralsundische Zeitung vom 24. November 1889 ff.

Aronius, J.: Regesten zur Geschichte der Juden im fränkischen und deutschen Reich bis zum Jahre 1273. Berlin 1902.

Balaban, M.: Zur Geschichte der Juden in Polen. (Die Juden in Polen während der Kosaken-, Tartaren-, Russen- und Schwedenkriege 1648 bis 1660.) Wien 1915.

Balthasar, A. von u. Ch. G. N. Gesterding: Abhandlung von den in Vor- und Hinterpommerschen Städten geltend gewordenen auswärtigen Rechten, besonders dem lübischen. Greifswald 1777.

Barthold, F. W.: Geschichte von Rügen und Pommern. Hamburg 1840.

Behrend, J. Fr.: Die Magdeburger Fragen. Berlin 1865.

Bloch, Ph.: Die Generalprivilegien der polnischen Judenschaft; in: Zeitschrift des Historischen Vereins für die Provinz Posen. 6. Jg. Posen 1891.

Böhmer, F.: Beiträge zur Geschichte der Stadt Stargard in Pommern. Stargard 1903.

Acta Borussica. Denkmäler der preußischen Staatsverwaltung. Berlin 1892 ff.

Codex diplomaticus Brandenburgensis. Hrsg. von A. F. Riedel.

Brann, M.: Geschichte der Juden in Schlesien (von den ältesten Zeiten bis 1400); in: Jahresber. d. jüdisch-theologischen Seminars, Fraenkelsche Stiftung. 2 Abteilungen. Breslau 1896/97.

Brunner, H.: Deutsche Rechtsgeschichte. 2. Aufl. I. Bd. Leipzig 1906. II. Bd. (neu bearbeitet von Cl. Frh. v. Schwerin) 1928.

Brunner, H.: Quellen und Geschichte des deutschen Rechts; in: von Holtzendorff-Köhlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. 1914.

Carlebach, S.: Geschichte der Juden in Lübeck und Moisling. Lübeck 1898.

Caro, G.: Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Mittelalter und Neuzeit. Bd. I. Leipzig 1924. Bd. II. Leipzig 1918.

Clemen, O.: Brief eines getauften Juden in Stettin aus dem Jahre 1524. in: Pommersche Jahrbücher IX. Stralsund 1908.

Dähnert, J. K.: Sammlung gemeiner und besonderer Pommerscher und Rügischer Landesurkunden. 3 Bde. Stralsund 1765—69. Supplemente und Fortsetzungen. 4 Bde. Stralsund 1782—1802.

Daniels, A. von: Dat buk wichbelde recht (Das sächsische Weichbildrecht). Berlin 1853.

Daniels, A. von u. F. von Gruben: Das sächsische Weichbildrecht. (Rechtsdenkmäler des deutschen Mittelalters. 1. Lieferung.) Berlin 1857.

Davidsohn, L.: Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden in Berlin (Diss. im Auszug gedruckt). Berlin 1920.

Doellinger, J. von: Die Juden in Europa. Neudruck mit einem Vorwort von L. v. Wiese. Berlin 1924.

Donath, L.: Die Juden in Mecklenburg. Leipzig 1874.

Eike v. Repgow: Sachsenspiegel. Hrsg. von C. G. Homeyer. 1. Teil. Berlin 1861. II. Teil. Berlin 1842—44.

Fock, O.: Rügensch-Pommersche Geschichten. Leipzig 1862.

Forchhammer, E.: Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden mit besonderer Beziehung auf Magdeburg und die benachbarte Gegend. in: Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg, 46. Jg. Magdeburg 1911.

Franck, H.: Paulus vom Rode. Ein Beitrag zur pommerschen Reformationsgeschichte; in: Baltische Studien, hrsg. von der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Altertumskunde. Stettin. A. F. 22. Stettin 1868.

Franklin, O.: Magdeburger Weistümer für Breslau. Breslau 1856.

Frensdorff, F.: Das lübische Recht nach seinen ältesten Formen. Leipzig 1872.

Freund, J.: Die Emanzipation der Juden in Preußen. Bd. I. Berlin 1912.

Friese, V. u. E. Liesegang: Magdeburger Schöffensprüche. Bd. I. Berlin 1901.

Gaebel, H.: Die Bernsteingewinnung in Pommern unter Friedrich dem Großen; in: Mon.-Bll., hrsg. v. d. Ges. f. pomm. Gesch. u. Altertumskde. Stettin. 26. Jg. Stettin 1912.

Gaebel, H.: Pomerania. Eine pommersche Chronik aus dem 16. Jahrhundert. Stettin 1908.

Gaupp, E. Th.: Deutsche Stadtrechte des Mittelalters. Bd. I. Breslau 1851.

Gaupp, E. Th.: Das alte Magdeburgische und Hallische Recht. Ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte. Breslau 1826.

Geiger, L.: Geschichte der Juden in Berlin. Berlin 1871.

Gengler, H. G. Ph.: Deutsche Stadtrechte des Mittelalters. Nürnberg 1866.

Gengler, H. G. Ph.: Deutsche Stadtrechtsaltertümer. Erlangen 1882.

Graetz, H.: Geschichte der Juden von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Leipzig 1902 ff.

Güdemann, M.: Zur Geschichte der Juden in Magdeburg. Separatabdruck aus Fraenkels Monatsschr. f. Gesch. u. Wiss. d. Judentums. Breslau 1866.

Güdemann, M.: Geschichte des Erziehungswesens und der Kultur der Juden in Frankreich und Deutschland. (10.—14. Jahrhundert.) Wien 1880.

Guttmann, J.: Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Juden im Mittelalter; in: Monatsschr. f. Gesch. u. Wiss. d. Judentums. Breslau Bd. 51.

Hach, J. F.: Das alte lübische Recht. Lübeck 1839.

Hagedorn, A.: Verfassungsgeschichte der Stadt Magdeburg bis zum Ausgange des 13. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Gesch. d. dt. Städtewesens; in Gesch.-Bll. f. Stadt und Land Magdeburg. Jg. 20. Magdeburg 1885.

Hoeniger, R.: Zur Geschichte der Juden Deutschlands im früheren Mittelalter; in: Zeitschr. f. d. Gesch. d. Juden in Deutschland. Hrsg. von Prof. L. Geiger. Bd. I, Heft 1 und 2. Braunschweig 1886.

Hoffmann, M.: Der Geldhandel der deutschen Juden während des Mittelalters bis zum Jahre 1350; in: Schmollers sozial- und staatswissenschaftl. Forschungen. Heft 192, 1910.

Holstein, H.: Urkundenbuch des Klosters Berge bei Magdeburg. Halle 1879.
Holsten, R.: Heimatkunde von Pyritz und Umgebung. Pyritz 1921.
Homeyer, C. G.: Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften. Berlin 1856.
Janicke, K., Dittmar, M. u. G. Hertel: Magdeburger (Schöppen-) Chronik; in: Die Chroniken d. dt. Städte vom 14. bis ins 16. Jahrh. Hrsg. durch die Historische Kommission bei d. Akad. d. Wiss. zu München. Leipzig 1862 ff.
Jungfer, H.: Die Juden unter Friedrich dem Großen. Leipzig 1880.
Klaus, B.: Die Juden im deutschen Mittelalter; in: Deutsche Gesch.-Bl., hrsg. von Dr. Arnim, Bd. 2.
Klempin, R.: Diplomatische Beiträge zur Geschichte Pommerns aus der Zeit Bogislaw X. Berlin 1859.
Kletke, K.: Regesta historiae Neomarchicae. Die Urkunden zur Geschichte der Neumark und des Landes Sternberg in Auszügen (1187—1571). Berlin 1867—76.
Klöden, K. Fr.: Über die Stellung des Kaufmanns während des Mittelalters, besonders im nordöstlichen Deutschland. 4 Stücke. Programme. Berlin 1841—44.
Köhler, M.: Beiträge zur neueren jüdischen Wirtschaftsgeschichte. Die Juden in Halberstadt und Umgebung bis zur Emanzipation. (Studien zur Geschichte der Wirtschaft und Geisteskultur, hrsg. von R. Haepke.) Berlin 1927.
König (Ordensrat): Annalen der Juden in den preußischen Staaten, bes. in der Mark Brandenburg. Berlin 1790.
Kötzschke, R.: Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters. Jena 1924.
Kreiskalender, Lauenburger Illustrierter, von 1906; darin: Ein Stadtgründungsplan Friedrichs des Großen (Verfasser unbekannt). Lauenburg 1906.
Kruse, A. T.: Geschichte der Stralsunder Stadtverfassung. Stralsund 1847.
Laband, P.: Das Magdeburg-Breslauer systematische Schöffenrecht aus der Mitte des 14. Jahrhunderts. Berlin 1863.
Laband, P.: Magdeburger Rechtsquellen. Königsberg 1869.
Littmann, E.: Studien zur Wiederaufnahme der Juden durch die deutschen Städte nach dem schwarzen Tode. Diss. Köln. Breslau 1928.
Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium. Hrsg. von W. Schum. Mon. Germ. SS. XIV.
Marsson, R.: Aus der Schwedenzeit von Stralsund, Olthoff und Giese. (Veröffentlichungen d. Stadtbibl. u. d. Archivs zu Stralsund, II.) Stralsund 1928.
Meibom, V. v.: Das deutsche Pfandrecht. Marburg 1867.
Meyer, W. H.: Stettin in alter und neuer Zeit. Stettin 1887.
Mülverstedt, G. A. v.: Regesta archiepiscoporum Magdeburgensium. 3 Teile (bis 1305). Magdeburg 1876—1899.
Mylius, Ch. O.: Corpus constitutionum Marchicarum cum continuationibus et supplementis. Von Zeiten Friedrichs I. von Brandenburg bis 1747. Berlin und Halle 1749 ff. Nach dem Tode von Mylius fortgesetzt als: Novum corpus constitutionum Prussico-Brandenburgensium praecipue Marchicarum. Berlin 1751 ff.

Nachricht, Aktenmäßige, an das Publikum von der Inquisition wider die in Stargard inhaftierte Räuberbande. Verlegt vom Stadtgericht Stargard. Stargard ca. 1772.

Neumann, M.: Geschichte des Wuchers in Deutschland. Halle 1865.

Neumann, Th.: Magdeburger Weistümer aus den Originalen des Görlitzer Ratsarchivs. Görlitz 1852.

Nießen, P. v.: Geschichte der Stadt Dramburg. Dramburg 1897.

Ortloff, Fr.: Das Rechtsbuch nach Distinktionen. Jena 1836.

Quickmann, D. F.: Ordnung oder Sammlung derer in dem Königlich-preußischen Herzogtum Pommern und Fürstentum Kammin bis zu Ende des 1747ten Jahres publizierten Edikten, Mandaten und Reskripten. Frankfurt a. d. O. 1750.

Reichenbach, J. D. v.: Patriotische Beiträge zur Kenntnis und Aufnahme des schwedischen Pommern. Stück 3. Greifswald 1785.

Riemann, H.: Geschichte der Stadt Colberg. Kolberg 1873.

Riemer, A.: Die Juden in den niedersächsischen Städten des Mittelalters; in: Zeitschr. d. Historischen Ver. f. Niedersachsen. Bd. 5 und 6, 1907/08.

Roepell, R.: Über die Verbreitung des Magdeburgischen Stadtrechts ...; in: Abhandlungen d. historisch-philologischen Ges. in Breslau. Bd. 1. Breslau 1858.

Roscher, W.: Die Stellung der Juden im Mittelalter, betrachtet vom Standpunkt der allgemeinen Handelspolitik; in: Tübinger Zeitschr. f. d. ges. Staatswiss. 1875.

Roscher, W.: Grundlagen der Nationalökonomie. 25. Aufl. 1918.

Rosenstock, E.: Ostfalens Rechtsliteratur unter Friedrich II. Texte und Untersuchungen. Weimar 1912.

Rosenthal, E.: Zur Geschichte des Eigentums in der Stadt Würzburg. Würzburg 1878.

Rudolphson, G.: Geschichte Naugards, seiner Umgebung und der Grafen Eberstein. Berlin 1911.

Scherer, J. E.: Die Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österreichischen Ländern. Leipzig 1901.

Schmidt, F. W.: Orts- und Flurnamen des Kreises Pyritz, nordöstlich der Plöne. Baltische Studien N. F. 24. Stettin 1922.

Schreinsurkunden, Kölner, des 12. Jahrhunderts. Hrsg. von R. Hoeniger. Bonn 1884—94.

Schröder, R.: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 6. Aufl., fortgeführt von E. Frh. v. Künßberg. Leipzig 1919, 1922.

Schwerin, Cl. Frh. v.: Deutsche Rechtsgeschichte; in: Meisters Grundriß der Geschichtswiss. II, 5. Leipzig 1912.

Sello, G.: Markgraf Ludwig des Älteren neumärkisches Judenprivileg vom 9. September 1344; in: Bll. f. vaterl. Gesch., „Der Bär" 5, 1879.

Sieveking, Hch.: Die mittelalterliche Stadt; in: Vierteljahrsschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. Bd. 2, 1904.

Sombart, W.: Die Juden und das Wirtschaftsleben. Leipzig 1911.

Spieß, Ph. E.: Archivische Nebenarbeiten und Nachrichten. Halle 1783 bis 1785.

Stadtbuch, Berliner. Neu herausgegeben von P. Clauswitz. Berlin 1883.

Stadtbuch, Stralsunder. Das älteste Stralsunder Stadtbuch, hrsg. von F. Fabricius. Berlin 1872. Das zweite Stralsunder Stadtbuch, hrsg. von Ch. Reuter. Stralsund 1896.

Stern, M.: Geschichte der deutschen Juden bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts; in: Magazin f. d. Wissensch. d. Judentums, hrsg. von Dr. Berliner und Dr. Hofmann. Bd. 17. Berlin 1890.

Stern, M.: Quellenkunde zur Geschichte der deutschen Juden. Kiel 1892 ff.

Stern, S.: Der preußische Staat und die Juden. Teil I: Die Zeit des Großen Kurfürsten und Friedrichs I. (III.). (Veröff. d. Akad. f. d. Wiss. des Judentums.) Berlin 1925.

Stobbe, O.: Geschichte d. dtsch. Rechtsquellen, Bd. 1. Braunschweig 1860.

Stobbe, O.: Die Juden in Deutschland während des Mittelalters. Braunschweig 1866. 3. unveränderte Aufl. 1923.

Stobbe, O.: Die Magdeburger Gerichtsverfassung im 13. Jahrhundert; in: Geschichtsbll. f. Stadt und Land Magdeburg, Jg. 32. Magdeburg 1897.

Tangl, M.: Zum Judenschutzrecht unter den Karolingern; in: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, Bd. 33. Hannover und Leipzig 1908.

Täubler, E.: Zur Geschichte der Kammerknechtschaft; in: Mitteilungen des Gesamtarchivs d. dt. Juden. 4. Jg. 1913.

Tzschoppe, G. A. u. G. A. Stenzel: Schlesische-Lausitzische Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und die Einführung und Verbreitung deutscher Rechte. Hamburg und Berlin 1832.

Urkundenbuch der Stadt Erfurt. Hrsg. von C. Beyer. Teil I und II. Halle 1889, 1897.

Urkundenbuch, Magdeburger. Hrsg. von H. Hertel. Halle 1892.

Urkundenbuch, Pommersches. Hrsg. vom Kgl. Staatsarchiv zu Stettin. Bd. 1—6. Stettin 1868—1907.

Verfestungsbuch, Stralsunder. Das Verfestungsbuch der Stadt Stralsund, hrsg. von O. Francke. Hansische Geschichtsquellen, Bd. I. Halle 1875.

Wasserschleben, H.: Sammlung deutscher Rechtsquellen. Bd. 1. Gießen 1860.

Wasserschleben, H.: Deutsche Rechtsquellen des Mittelalters. Leipzig 1892.

Wehrmann, M.: Geschichte von Pommern. 2 Bde. Gotha 1919, 1921.

Weiß, C. Th.: Geschichte und rechtliche Stellung der Juden im Fürstbistum Straßburg. Diss. Heidelberg. Bonn 1895.

Wellmann: Über den politischen Zustand Polens und der mit ihm in Verbindung stehenden Länder bis zum 14. Jahrhundert. (Aus dem Polnischen nach Maciejowski, „Geschichte der slawischen Gesetzgebungen"); in: Baltische Studien A. F. 3. Stettin 1835.

Urkunden und Akten:

Geheimes Staatsarchiv Berlin (zit.: Geh. St. A. Berlin).
Staatsarchiv Stettin (zit.: St. A. Stettin).
Stadtarchiv Stralsund (zit.: St. A. Stralsund).
Ratsarchiv (Stadtarchiv) Greifswald (zit.: R. A. Greifswald).

Deutsche Judengeschichte von den Anfängen bis 1250.

„Bis in die Zeit der Kreuzzüge hinein haben die Juden im ganzen unbehelligt gelebt; denn bis dahin waren sie nicht nur unschädlich, sondern als kulturbringendes und kulturbelebendes Element nützlich, ja, notwendig"[1]). Eine Behauptung, die im folgenden ihren Beweis findet.

Eine wichtige Frage ist aber, wie die Juden nach Deutschland gekommen sind; Forchhammer[2]) entzieht sich dieser Frage mit der kurzen Antwort: Nach Deutschland sind sie mit den Römern vom Rhein her gekommen. Wie kamen sie nun wieder zu den Römern an den Rhein?[3])

„Nach der Zerstörung Jerusalems verbreiteten sich die Juden immer mehr im römischen Reich"[4]); als Heereslieferanten zumeist kamen sie fast an alle Kriegsschauplätze und somit auch an den Rhein. In Rom besaßen sie das Bürgerrecht. Bald aber, nachdem das Christentum Staatsreligion geworden war, verschlimmerte sich ihre Lage zusehends. „Das rechtliche Verhältnis, in dem die Juden sonach zu den Römern standen — Ausschließung vom Kriegsdienst und allen öffentlichen Ämtern, Verbot des conubiums mit Christen, Verbot der Neueinrichtung von Synagogen u. a. m. —, blieb im allgemeinen auch in den germanischen Ländern der Völkerwanderung bestehen."

„In dem ganzen ersten Jahrtausend unserer Zeitrechnung ist trotz vereinzelter Ausnahmen — schon unter den Merowingern finden sich Bestimmungen, die die Juden im bürgerlichen Leben beschränkten — so gut wie nichts von dem später so unwiderstehlich empor-

---

1) Forchhammer S. 119 ff.

2) Forchhammer a. a. O.

3) Ich muß unbedingt hier etwas weiter ausholen. Mögen die Dinge auch bekannt sein, so können sie doch, um die späteren Ereignisse vollkommen klar und deutlich zu machen, etwas stärker beleuchtet und besprochen werden. Ein Hauptgrund ist aber noch der, daß die pommersche Judengeschichte erst spät (ca. 1260) einsetzt, wo im Westen die Judenverhältnisse, die ihren nicht zu leugnenden Einfluß auf die pommerschen hatten, schon konsolidiert waren. Vgl. auch für die Einleitung: Stobbe; Zeitschr. f. d. Gesch. d. dt. Juden von L. Geiger, Bd. I—V; Ersch u. Gruber, Allgem. Enzyklopädie, 2. Sekt. 27. Tl., Artikel „Juden"; v. Doellinger; Graetz; Forchhammer; Weiß.

4) Literatur über die Juden im römischen Reich führe ich nicht an; ich verweise nur auf Weiß, S. IX, dessen Angaben ich hier übernehme.

lodernden Volkshaß gegen die Juden in Deutschland zu merken."[1]) „Im früheren Mittelalter hatte man keine Ursache, sich besonders um den Juden zu kümmern. Die „Judenfrage" existierte noch nicht. Der Jude war ja nicht der später so verhaßte Wucherer, sondern der reiche, für ein Volk auf der Stufe, auf der damals die Deutschen standen, durchaus unentbehrliche Handelsherr[2]). Wohl erhielten die Juden als Fremde schon zur Zeit der Karolinger Schutzprivilegien; „allein von einem besonderen Verhältnis zu diesen ist in den älteren Zeiten nichts zu sehen."[3]) Ihre Stellung kam mitunter der der Freien gleich. Der Erwerb von Grundbesitz stand ihnen frei, und die Gerichte des Landes gewährten ihnen Schutz. Doch wurden sie niemals vollberechtigte Untertanen; sie hatten kein Wergeld, gegen sie verübte Frevel mußten dem Könige gebüßt werden[4]).

In ihre Hände kam nun die Vermittlung fast des gesamten inneren und des Welthandels[5]). Allein in rechtlicher Beziehung traten verschiedene Änderungen zu Ungunsten der Juden um die Mitte des 12. Jahrhunderts ein. „Die ursprüngliche Gleichstellung der Juden mit den Christen in privatrechtlicher Beziehung, besonders bei dem Eigentumerwerb, wie sie in einigen deutschen Städten nachgewiesen ist[6]), schwand seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts; in öffentlich-rechtlicher Beziehung waren die Juden aus Schutzbefohlenen des Königs königliche Kammerknechte geworden."[7]) „Als ihre Lage in Deutschland eine immer unsichere wurde, begaben sie sich häufig direkt unter den Schutz des Kaisers[8]), und nun bildete sich allmählich die Auffassung heraus, daß sie in letzter Linie nur ihm, dem Kaiser, gehörten als Knechte der kaiserlichen Kammer."[9])

„Die älteren Verhältnisse sind wohl die Vorstufe der jüngeren, dürfen aber nicht in den Begriff der Kammerknechtschaft hineingezogen werden. Die älteren Verhältnisse stehen unter dem Begriff des Fremdenrechts; die Kammerknechtschaft bezeichnet dagegen ge-

---

[1]) Forchhammer, S. 122.

[2]) Forchhammer, S. 121.

[3]) Stobbe, S. 5; Forchhammer, S. 328; Tangl, S. 197 ff. wendet sich gegen Brunners Auffassung von einem „typischen Judenschutzrecht unter den Karolingern". (Vgl. Brunner, R.G. Bd. 1, S. 404 und Bd. 2, S. 64.)

[4]) Weiß, S. IX.

[5]) Diese Monopolstellung im Handel möchte ich nachher im Zusammenhang mit der Entstehung des Judenhasses behandeln.

[6]) Rosenthal, S. 16, 18 ff.; Hoeniger.

[7]) Scherer, S. 78 ff.

[8]) Für die Kammerknechtschaft vgl. Täubler, Scherer, Klöden.

[9]) Forchhammer, S. 328.

schichtlich den Übergang aus der Stellung als Fremde zu der als rechtlich anerkannte Schutzangehörige des Reiches[1]). Das Maß des Zusammenhangs bzw. des Unterschieds der Kammerknechtschaft und der älteren Schutzverhältnisse läßt sich im ganzen so bestimmen, daß eine einheitlich verlaufende geschichtliche Entwicklung in ihrer ersten und ihrer zweiten Hälfte bei aller Gemeinsamkeit der Grundlagen und des Inhalts ein verschiedenes Gepräge gewonnen hat. Nicht nur die Bezeichnung Kammerknechtschaft ist neu, sondern auch die Geltung des Schutzverhältnisses. Die Grundlage der Entwicklung ist das Fremdenrecht. Die Privilegierung des Einzelnen ließe diese Grundlage fortbestehen, selbst, wenn alle Juden Personalprivilegien erhalten hätten. Anders, wenn die Judenschaft insgesamt für alle Dauer das Privileg erhält. Aber die Entwicklung geht ja noch viel weiter, die Juden werden überhaupt nicht mehr in den Schutz aufgenommen, sondern dieser ist zur Voraussetzung geworden. Damit ist ihre Geltung als Fremde beseitigt, durch eine neue, sich im Verlauf von hundert Jahren voll ausbildende besitzrechtliche Anschauung ersetzt, auf deren Grundlage sich dann die alte Form des besonderen Schutzes von Personen und Gemeinden noch einmal herausbildet."[2])

„Man betrachtet damals die Juden meist als Leute, die vor anderen geeignet und dazu bestimmt seien, in Finanzkalamitäten helfend einzuspringen, und erfand immer neue Arten, sie zu schatzen, wenn sie auch, wie sogar Graetz[3]) zugibt, in Deutschland günstiger dastanden als in anderen Ländern. Dazu kamen endlich viele andere außerordentliche Anlässe, die meistens Erpressung bedeuteten und die besonders Sigismund, der sogar an die Einführung einer allgemeinen und dauernden Judensteuer gedacht hatte, durchzusetzen verstand."[4])

Zur progressiven Verschlechterung der Lage der Juden trug auch das herrschende Feudalsystem viel bei. „Dieses hatte nicht nur in Deutschland, sondern in allen europäischen Staaten, wo es herrschte, zur Folge, daß jeder Lehnsherr die nicht in seinem Gebiet seßhaften Juden als Auswärtige und, wenn sie in seinem Territorium blieben, als seine Eigenleute behandelte, die er verkaufen, auswechseln, ausleihen und über die er überhaupt nach freier Willkür verfügen konnte. So viele Herren, so viele Behandlungsmethoden."[5]) Gegen Ende des 13. Jahrhunderts trat eine noch ungünstigere Auffassung

---

1) Täubler, S. 56 ff.

2) Täubler, S. 58.

3) Graetz, VI S. 270.

4) Forchhammer, S. 329 ff.

5) Schröder, S. 508.

ihrer öffentlich-rechtlichen Stellung gegenüber dem Kaiser und dem Reiche ein[1]).

Scherer nimmt in Abweichung von Täubler an, daß die Kammerknechtschaft entstanden sei auf Einwirken der Kaiser selbst. Wahrscheinlich, um der schon aus dem absoluten Verfügungsrecht des Kaisers über die Juden, das sich aus dem Fremdenrecht ergab, fließenden Berechtigung desselben zur Einhebung von Abgaben und Leistungen von ihnen eine gesetzliche Grundlage zu geben, verlieh Friedrich II. allen Juden in Deutschland das Reichsprivilegium vom Juli 1236[2]), in welchem er die Zugehörigkeit derselben zur königlichen Kammer dahin erweiterte, daß er sie wie in dem Privilegium für die Wiener Juden vom Jahre 1238[3]) als Knechte seiner Kammer (servi camere nostre) erklärte. Hierdurch war die Abgabepflicht der Juden in ganz Deutschland gegenüber dem Kaiser, die den wesentlichen Inhalt der Kammerknechtschaft bildete, formell begründet, und der Ausdruck „servi camere" wurde seither die offizelle Bezeichnung für die Juden, deren sich die Nachfolger Friedrichs II. in Urkunden und Gesetzen bedienten[4]). Durch die schon im 13. Jahrhundert nachweisbare, besonders aber seit Karl IV. immer häufiger erfolgende Verleihung des kaiserlichen Judenregals an

---

[1]) Scherer, S. 78.

[2]) Scherer, S. 75: Friedrich II. dehnte im Juli 1236 das Wormser Privilegium auf die Juden in ganz Deutschland aus und fügte diesem Reichsprivilegium mit Rücksicht auf die Vorfälle in Fulda — Verfolgung der Juden auf Grund der Verdächtigung von Ritualmorden — die sog. absolucio, d. i. ein auf dem fachmännischen Gutachten einer Kommission von in den Schriften des Alten und Neuen Bundes unterrichteten Neophyten verschiedener Länder beruhendes, die Juden von der Anklage des Ritualmordes freisprechendes Urteil der Reichsfürsten bei und verbot, die Juden fernerhin wegen dieses bösen Gerüchtes (infamia) zu belästigen oder ihnen Vorwürfe zu machen (Ann. Marbacenses ed. Bloch, Script. Rer. Germ.; Boos, U. B. der Stadt Worms, Teil II, S. 742; Hoeniger, S. 136).

[3]) Scherer, S. 135: Die Judenordnung Kaiser Friedrichs II. für die Stadt Wien von 1238 schließt sowohl bezüglich des Inhalts als bezüglich des Textes am nächsten an das Privileg an, welches Kaiser Friedrich den Juden in Deutschland auf ihre Bitte unter Zugrundelegung eines von Heinrich IV. den Juden in Worms erteilten und von Friedrich I. am 6. April 1157 bestätigten Privilegiums im Juli 1236 verliehen hatte; (vielleicht ein Transsumpt, das die Wiener sich unter besonderer Berücksichtigung ihrer örtlichen Verhältnisse haben ausstellen lassen). Trotzdem bestehen zwischen beiden Privilegien sehr wesentliche Unterschiede und nicht ein einziger Artikel des Judenstatuts von 1238 stimmt mit den entsprechenden Satzungen des Privilegiums von 1236 überein. Vgl. auch Scherer, S. 140 ff.

[4]) Scherer, S. 77.

Landesherren und Städte[1]) gestaltete sich die Lage der Juden nicht besser, da einerseits ihre Freizügigkeit noch mehr beschränkt, andererseits die Abgabenlast vermehrt wurde, umsomehr, als die Kaiser trotz dieser Übertragungen des Judenregals immer neue Vorwände fanden, den Juden auch ihrerseits immer neue Abgaben aufzuerlegen[2]). In anderer Hinsicht war für die Kaiser ein neues Mittel, Geld zu erlangen oder geleistete Dienste zu belohnen, die Verpfändung der Juden und der von ihnen zu entrichtenden Abgaben[3]). Ludwig der Bayer führte 1342 den sog. „goldenen Opferpfennig" ein, der darin bestand, daß jeder Jude und jede Jüdin, die über 12 Jahre alt waren, und mindestens 12 Gulden Vermögen besaßen, wo und unter welchen Herren sie immer ihren Wohnsitz hatten, dem König jährlich einen Leibzins von einem Gulden zahlen mußten[4]). Auch die folgenden Könige und Kaiser nutzten diese Geldquelle eifrig aus[5]).

„Ganz offenbar machte es aber für das Verhältnis des Landesherrn zu den Juden wenig aus, ob er nur gelegentlich die Lehnshoheit des Kaisers anerkannte oder, wie der König von Böhmen, auf die Stellung eines Reichsfürsten Wert legte. Das Judenregal war zur Zeit Friedrichs II. bei weitem nicht im ganzen Umfange des Reichs und seiner Nebenländer durchgeführt. Wäre das der Fall gewesen, so hätten nicht nur die in Reichs- und Freistädten wohnhaften Juden, sondern alle insgesamt, gleichgültig unter welchem Landesherrn sie saßen, an des Reiches Kammer steuern müssen. Daran war jedoch nicht einmal im Westen, geschweige denn im Osten zu denken[6]). Die Landesfürsten, auch die nicht das Regal vom König verliehen bekommen hatten, maßten sich das Recht an, über die Juden zu bestimmen, bis die Goldene Bulle (Kapitel IX) die Verhältnisse so ordnete, daß die Kurfürsten neben Zöllen aus Eisen, Salz u. a. auch das Recht der Judenaufnahme haben sollten und damit in praxi auch das Recht der Judenaustreibung. Schließlich wurde der Judenschutz als ein Teil der Landeshoheit betrachtet und allgemein ausgeübt, schon bevor die Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577 ihn allen Reichsständen bis herab auf die Reichsritterschaft zusprachen[7]).

---

[1]) Stobbe, S. 19, 26, 41. Schröder, S. 508.
[2]) Scherer, S. 81 ff.
[3]) Forchhammer, S. 331.
[4]) Stobbe, S. 31.
[5]) Scherer, S. 81.
[6]) Caro, I S. 419.
[7]) Weiß, S. XII.

Dieser öffentlich-rechtlichen Stellung der Juden im frühen bis ins hohe Mittelalter entspricht auch ihre privatrechtliche Stellung, auch hier dieselbe Entwicklung, der gleiche langsame Abstieg.

„Es ist eine weitverbreitete Annahme, daß den Juden selbst der Erwerb von Grundbesitz zu freiem Eigentum versagt gewesen sei. Jedoch ist sie, so allgemein ausgesprochen, falsch. Zunächst haben die Juden bis etwa in den Ausgang des 11. Jahrhunderts hinein unangefochten Land erworben und besessen. Dann allerdings trat man ihnen entgegen, doch wiederum nicht überall. An dem Erwerb von Ländereien zum Betriebe der Landwirtschaft lag den Juden auch wenig, da sie sie doch meist wieder verpachteten; wohl aber wurde der Besitz von Grund und Boden wichtig für ihre Kirchhöfe, Synagogen und Wohnungen. Die hier geltende Praxis wechselte rasch von Ort zu Ort und richtete sich nach dem Willen des Landesherrn, sodaß die eine Stadt ihren Juden freien Grundbesitz überließ, die Nachbarstadt vielleicht dagegen einen solchen nur pachtweise zugestand. Aber gerade das Pachten von Land zu den angegebenen Zwecken lag im Interesse der Juden, da ihnen dann bei Verfolgungen die Grundstücke nicht verloren gingen, vielmehr als christlicher Besitz geachtet werden mußten.“[1])

Die Juden scheinen in der Tat mit zum Begriff der Stadt gehört zu haben oder, wie Neumann[2]) es formuliert: bei dem Entstehen der Städte repräsentieren die Juden einen unentbehrlichen Eckstein ihrer Gründung. Die Judengemeinde ist in jeder Stadt ein wesentlicher Teil ihrer Einwohnerschaft. Stobbe[3]) erhebt gegen diese Sätze mit dem Hinweis Einspruch, daß in vielen Städten die Ansiedlung der Juden erst lange nach der Gründung erfolgte. Das ist unzweifelhaft richtig. Aber es kann sich bei dieser Frage doch nur um die alten Städte, wie beispielsweise Köln, Worms, Regensburg, handeln, in denen sich die spezifisch-städtische Verfassungsentwicklung gewissermaßen vorbildlich vollzogen hat. Es ist nach der hier vertretenen Auffassung ebenso selbstverständlich, daß in den später zur städtischen Entwicklung gelangenden Orten, besonders seit eine nationale Handelstätigkeit sich zu regen begann, die Bedeutung der Juden zurücktritt[4]).

Es ist aber weiterhin eine bekannte Tatsache, daß schon früh zu „den Hauptmaximen der stadtherrlichen wie stadtgemeindlichen Fi-

[1]) Forchhammer, S. 166.
[2]) Neumann, S. 29.
[3]) Stobbe, S. 200 Anm. 3.
[4]) Hoeniger, S. 92 ff.

nanzpolitik auch jene gehört, innerhalb der Mauern jeglicher Stadt mindestens einige Juden zu haben"[1]).

Die Juden wohnten zuerst frei in der Stadt; vielleicht auch schon damals zusammen. Aber nicht aus Zwang; vielmehr mögen familiäre, geschäftliche oder andere Rücksichten dabei den Hauptgrund abgegeben haben. Erst mit Beginn des 13. Jahrhunderts kam das zwangsmäßig abgeschlossene Judenviertel auf. Die Juden galten zu dieser Zeit als unrein; Ehe, ja jeglicher Verkehr mit Juden war verpönt, sogar verboten. Am weitesten gingen damals die Beschlüsse des 4. Laterankonzils von 1215[2]).

Die römische Kirche war der alte Feind der Juden. Mit der Schwächung des Königtums und dem Erstarken der päpstlichen Macht begannen auch die Verfolgungen der Juden[3]). Das kanonische Recht ordnet sie den Christen unter und hält sie denselben zugleich als verderblich fern. Auf dem Konzil von 1215 wurde zum erstenmal die Forderung, daß die Juden sich durch ein äußerlich deutlich erkennbares Abzeichen von den anderen Nationen unterscheiden sollten, gestellt. Als Motiv wurde angegeben: „daß nur so Ehen und fleischliche Vermischung zwischen Juden und Christen vermieden werden könnten"[4]). Das conubium mit Christen wird unter Androhung der schwersten Strafen verboten. Papst Innocenz erklärt die Juden zu ewiger Sklaverei berufen; Thomas von Aquino spricht den Fürsten über das Eigentum der Juden dasselbe Recht zu wie über ihr eigenes[5]).

Es ist leicht erklärlich, daß die Juden unter diesen Umständen auch nicht voll gerichtsfähig waren; ja daß für sie eigens ein Eid geschaffen werden mußte, da man annahm, daß die gewöhnlichen Eide die Juden nicht binden könnten. Der Erfurter Judeneid aus den Jahren 1183—1200 hatte folgende Fassung[6]): „Des dich dirre sculdegit des bistur unschuldic. So dir Got helfe. Der Got der himel unde erdin gescuf, loub, blumen unde gras, des da vore nine was,

---

[1]) Gengler, Stadtrechtsaltertümer.

[2]) Vgl. C. Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums, Tübingen 1924.

[3]) Dies war aber nicht der Hauptgrund; ich komme später noch darauf zurück.

[4]) Hoeniger, S. 78. Stobbe bemerkt S. 173 dazu: Diese Vorschrift war darauf berechnet, jene Tendenz der Absonderung der Juden von der christlichen Gemeinschaft auch wirklich praktisch durchzuführen, und bildet gewissermaßen den Schlußstein für die ganze Gesetzgebung.

[5]) Weiß, S. X.

[6]) Beyer, I S. 51; Stobbe, S. 153 ff.

unde ob du unrechte sweris, daz dich di erde virslinde, di Datan unde Abiron virslant, unde ob du unrechte sveris, daz dich di muselsucht biste, die Naamannen liz unde Jezi bestunt. Unde ob du unrechte sweris, daz dich di e virtilge, di got Moysi gab in dem berge Synay, di Got selbe screib mit sinen vingeren an der steinir tabelen. Unde ob du unrechte sweris, daz dich vellin alle di scrift, di gescriben sint an den vunf buchen Moysi. Dit ist der Juden heit, den die biscof cuonrat dirre stat gegebin hat."

Denselben Prozeß wie die rechtliche Stellung machte die soziale Stellung der Juden im Mittelalter durch[1]). Die Gleichstellung von Juden und Kaufleuten deutet auf eine gute und einflußreiche Stellung hin, die sich die Juden geraume Zeit hindurch gewahrt haben. Nächst der Tatsache der bürgerlichen Gleichstellung der Juden in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts ergibt sich ebenso bestimmt aus dem vorliegenden Material ihre langsame, aber stetige Zurückdrängung aus ihrer vorher sozial und rechtlich günstigen Position. Ein gutes Beispiel gibt uns die jüdische Gemeinde zu Magdeburg[2]). Immerhin konnten sich aber die in diesen Gegenden ansässigen Judengemeinden (Magdeburg, Halberstadt, Goslar, Havelberg, Brandenburg, Stettin, Greifswald) mit denen am Rhein, der eigentlichen Heimat der Juden in Deutschland, wohnenden weder an Bedeutung noch an Reichtum messen.

Bekannt und als ein Zeichen größter Erniedrigung von den Juden betrachtet ist die ihnen im Mittelalter vorgeschriebene Tracht[3]). So schlimm ist das in Wirklichkeit aber nicht, da im Mittelalter für die einzelnen Stände bestimmte Trachtenvorschriften bestanden. Die Sitte, die Juden durch ein besonderes Zeichen zu kennzeichnen, stammt aus dem Orient. Der oben erwähnte Konzilsbeschluß besagte, daß die männlichen Juden vom 12. Lebensjahr an zum Zeichen ihrer Abstammung an den Hüten, die Jüdinnen an den Schleiern bestimmte Figuren, z. B. Ringe, tragen sollten[4]). Die Kleidung kennzeichnete sich meist durch einen langen, vom Kopf bis zu den Füßen gehenden Rock[5]) und durch den charakteristischen spitzen Hut. Dieser letztere ist es vor allem, der die Gestalten der Juden auf

---

[1]) Vgl. hierzu M. Güdemann, Geschichte des Erziehungswesens.

[2]) Forchhammer, S. 149.

[3]) Beschluß des Laterankonzils von 1215, s. o. S. 17.

[4]) Forchhammer, S. 152 ff.

[5]) Beim Schwören trug der Jude einen grauen Rock. Daniels, Wichbelde recht, Artikel 117, 1.

Bildern und anderen Darstellungen kennzeichnet. Nie durfte der Jude ohne diesen Hut aus der Synagoge gehen[1]). Erst das 18. Jahrhundert machte diesen Kleidervorschriften ein Ende[2]). Eine Bestimmung sei noch erwähnt, die man wohl auch noch zu den Kleidervorschriften rechnen darf. Nach dem Sachsenspiegel[3]) durfte der Jude keine Waffen führen; was wohl auch das Magdeburger Recht anerkannte, da diese Bestimmung in das Glogauer Rechtsbuch übergegangen ist[4]).

„Seit den Kreuzzügen hatte sich die soziale Lage der Juden infolge des immer schärfer hervortretenden religiösen Gegensatzes und der judenfeindlichen kirchlichen Gesetzgebung, sowie aus wirtschaftlichen Gründen, besonders infolge der Entstehung eines einheimischen Bürgertums und Kaufmannsstandes und des durch die Geldherrschaft und das Wuchermonopol der Juden hervorgerufenen Gegensatzes des Schuldners gegen den Gläubiger bedeutend verschlechtert."[5])

Diese Frage, wie kommt dieser plötzliche Judenhaß zustande, hängt eng zusammen mit dem Problem: Jude und Handel, der Jude als Kaufmann. Und so werden in den folgenden Ausführungen diese beiden Fragenkomplexe sich stark überschneiden und manchmal auch durcheinanderfließen.

Forchhammer[6]) definiert so: „Es muß unbedingt verkehrt sein, als Grundursache dieses Judenhasses das religiöse Moment in den Vordergrund zu schieben, da in dem ganzen ersten Jahrtausend nichts von dem Judenhaß zu spüren war. Allerdings hat die Kirche von den frühesten Zeiten an niemals aufgehört, gegen die Juden, die sie ganz auszurotten freilich verbot, zu eifern. Aber sie konnte doch erst dann den gewünschten Erfolg haben, als sie, auf der Höhe der Macht stehend, in ihren Bestrebungen einer bereits vorhandenen Abneigung des Volkes gegen die Juden entgegenkam. Diese Abneigung entsprang aber ganz anderen als religiösen Motiven. Der Jude war für das Gedeihen des Handels in Deutschland zunächst notwendig. Aber als der Deutsche gelernt hatte zu handeln, da erwachte natürlich der gegenseitige Konkurrenzneid. Nur unter dem Gesichtspunkt eines gewaltigen Kampfes um die Vorherrschaft im Handel können

---

1) Daniels, Art. 117, 2: „die Jode sal ok nümmer ut siner scule oder ut siner sinagogen komen ane Joden hut".

2) Forchhammer, S. 154.

3) Sachsenspiegel III, 2.

4) Wasserschleben, Sammlung I Kap. 484 S. 58.

5) Scherer, S. 78. Dagegen vgl. später die Meinung Guttmanns u. a.

6) Forchhammer, S. 122 ff.

wir die unauslöschliche Feindschaft zwischen Juden und Deutschen verstehen. Es ist doch auffallend, daß z. B. in Polen der Jude seine alte Rolle noch lange gespielt und sich großen Einfluß bewahrt hat; hier fehlte eben zwischen dem Adel und dem Bauern der rührige Bürgerstand, der ihm seine Macht hätte streitig machen können. Natürlich spielen auch andere Momente hinein, und nicht zuletzt war es der etwa seit Mitte des 12. Jahrhunderts als drückend und gefährlich empfundene Judenwucher, der Haß erzeugte. Meist nahmen die Juden übrigens wöchentlich Zins, doch auch monatlich und jährlich, und zwar gewöhnlich 41⅓%, sodaß man diesen Zinsfuß auch da annehmen kann, wo er nicht besonders genannt ist. Das ist nach unseren Begriffen ein sehr hoher Zinsfuß; doch darf man nicht vergessen, daß die Juden dazu häufig schon durch ihre unsichere äußere Lebensstellung gezwungen waren[1]). Stobbe berechnet diesen Zinsfuß für Deutschland im 14. und 15. Jahrhundert auf 21⅔ bis 86⅔%; in Polen ist der Zinsfuß noch höher, denn er beträgt hier gewöhnlich nicht unter 100% und oft darüber.

Das Wort „Wucher", das in so vielen mittelalterlichen Schriftstücken vorkommt, hat aber gewöhnlich nicht die häßliche Bedeutung unserer Tage. Unter „wuchern" verstand man schlechthin „Geld auf Zins ausleihen". „Nu merke wat wuker sy" erklärt das im 14. Jahrhundert abgefaßte Berliner Stadtbuch[2]), „wuker is was eyn man uphevet mer wen he utlech, id sy kleine oder grot". Und dann scheint die alte Berliner Stadtordnung geradezu den Wucher der Juden erklären zu wollen: „Sich tu vromen he mut aver wol mer weder nemen, up dat he sich scaden beware, alse von lygunge dicke scaden geschit. Darumme wi unredeliken schuld gelde, von deme mach man wuker nemen. Und dat heet dan nicht wuker genomen, mer he vordert dat alse synen schaden"[3]).

Übrigens muß erwähnt werden, daß auch die nichtjüdische Bevölkerung oft ebenso hohe Zinsen nahm wie die Juden, die in Brandenburg und überhaupt wohl in Ostelbien nicht einmal so viel Zinsen nahmen wie in süd- und westdeutschen Städten[4]). In Kiel z. B., wo es keine Juden gab, bewegte sich der Zinsfuß im 13. Jahr-

---

[1]) Forchhammer, S. 362 ff.

[2]) Ich ziehe hier das Berliner Stadtbuch heran, da für Stettin ähnliches trotz gleicher Verhältnisse nicht vorliegt. Ausgabe von Clauswitz.

[3]) Berliner Stadtbuch S. 167. Davidsohn, S. 86.

[4]) Davidsohn, S. 43.

hundert zwischen 15 und 33⅓%. Frankfurt a. M. mußte im 14. Jahrhundert für eine städtische Anleihe 40% bezahlen[1]).

Zu diesem Haß über den großen ungerechten Wucher gesellt sich — von einem wirklich bewußt nationalen Gegensatz hören wir im Mittelalter fast gar nichts — der durch die Kirche hervorgerufene, von Hause aus unwirksame und künstliche, religiöse Fanatismus, der sich besonders natürlich zur Zeit der Kreuzzüge gegen die Juden auswirken mußte. Die Juden wurden, nachdem man ihnen den allgemeinen Handel entzogen hatte, die Bankiers der Deutschen. Nun beschuldigt man oft das deutsche Volk und, da es in anderen Ländern nicht anders stand, alle übrigen Kulturvölker, unter denen Juden lebten, es hätte diese in jenen Erwerbszweig hineingezwungen und ihnen jede Gelegenheit genommen, auf andere Weise ihr Leben zu fristen. Dagegen ist aber zu sagen, daß die Juden in der ersten langen Zeit ihres Aufenthaltes in Deutschland — im Westen wie im Süden — bis zur Zeit der ersten Verfolgungen doch Gelegenheit zu anderer Beschäftigung hätten finden können[2]). Sie besaßen Land, sind aber niemals Bauern geworden, ebensowenig sind sie je Handwerker gewesen[3]). Jetzt, im 12. und 13. Jahrhundert, war es dazu zu spät, da die deutschen Zünfte und Gilden ihre Aufnahme ablehnten. Auch wären die Juden des 12. und 13. Jahrhunderts wohl schwerlich von selbst von dem Handel weggegangen, denn für Handel und allerlei Geldgeschäfte sind sie von jeher vorzüglich befähigt gewesen[4]).

Was aber beim zweiten Kreuzzuge nur verhältnismäßig schwach durchdringt, tritt seit dem 13. Jahrhundert immer schärfer hervor. Nicht der Geldhandel als solcher, sondern der von den Juden mit größtem Geschick betriebene Wucher ist es, der den beinahe erloschenen Haß wieder weckt. Klöster, Städte, geistliche und weltliche Fürsten, fast das ganze Volk war den Juden durch den Geldverleih in die Hände gegeben. Hand in Hand damit geht wieder die feindselige Stellung der Kirche. Besonders Innozenz III. wies hier mit seiner constitutio Judaeorum vom Jahre 1199[5]) und den bekannten Beschlüssen von 1215[6]) den Weg, und auch nach ihm befolgten die Päpste mit geringen Ausnahmen die gleiche Politik.

---

[1]) Schmoller, Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Bd. 152; vgl. R. Kötzschke.

[2]) s. o. S. 16.

[3]) Vielleicht Goldschmiede und Petschierstecher.

[4]) Stobbe, S. 234 Anm. 95.

[5]) s. o. S. 17; Graetz, VII S. 8 ff.

[6]) s. o. S. 17, 18; Stobbe, S. 170 ff.

Schwer lastete auch der Aberglaube auf dem Volk. Kindermord, Hostienschändung und zum Schluß das Wichtigste, das Märchen von den von Juden verpesteten Brunnen. Man hatte sich daran gewöhnt, den Juden für alles Unglück verantwortlich zu machen. Wieder also bildete die Grundlage für den Judenhaß weniger der religiöse als der soziale Haß.

Und wieder einmal hatte das deutsche Volk von den Juden gelernt; jetzt wurden die Juden überflüssig als Vermittler des Geldverkehrs, wenn man auch noch gerne in Geldverlegenheiten ihre Hilfe in Anspruch nahm. Als notwendige Folge sehen wir, wie die Juden allmählich ihren maßgebenden Einfluß auf diese ihre bisherige Domäne verloren. Hatten sich die Juden im 12. Jahrhundert etwa das Handelsmonopol entreißen lassen, so sanken sie nun zu Pfandbeleihern, Trödlern und Hausierern herab, immer noch von den christlichen Kaufleuten aus Furcht vor ihrer Konkurrenz verfolgt. Noch im 18. Jahrhundert war ihre Lage im großen und ganzen so. Erst durch den Einfluß der Aufklärung errangen die Juden allmählich wieder bessere Stellungen; den Abschluß bildet dann in Preußen die Emanzipation von 1812.

So die Forchhammersche Anschauung über die Entstehung des Judenhasses. In ähnlicher Weise, mit kleineren Abweichungen, erklärte früher Hoeniger[1]) diesen Judenhaß, oder suchte ihn zu erklären. Er stützte sich dabei vollkommen auf Roscher. Dieser erklärt die Erscheinung des Judenhasses aus der Stellung der Juden zum Welthandel. Die Juden sind demnach jahrhundertelang die kaufmännischen Vormünder des Abendlandes gewesen. Daran schließt sich die Reflexion: jede Vormundschaft wird lästig, wenn sie länger dauern will als die Unreife des Mündels, und ganze Völker emanzipieren sich nur unter Kämpfen von der Bevormundung durch andere Völker. Die ersten Judenverfolgungen des Mittelalters bringt Roscher auf diese Weise in unmittelbaren Zusammenhang mit dem ersten Aufblühen des nationalen Handelsstandes.

In Deutschland fallen dieselben folgerichtig in die Zeit der Kreuzzüge; daß Roscher gerade diese Zeit, namentlich das 12. und den Anfang des 13. Jahrhunderts, als eine Periode mächtigsten wirtschaftlichen Aufschwungs bezeichnet, wird keinem Widerspruch begegnen. Er erinnert daran, daß, wo sich das Heranreifen eines nationalen Bürgertums und Kaufmannsstandes früher oder später einstellt als im Zeitalter der Kreuzzüge, regelmäßig auch die Juden-

---

[1]) Hoeniger, S. 78 ff.; Roscher (1875), S. 333 ff.

verfolgungen früher oder später ausgebrochen sind. In Byzanz, in Italien, im südöstlichen Frankreich zeigen sich schon in früher Zeit Spuren von Bedrückungen. Der Osten Deutschlands hat dagegen der mittelalterlichen Handelsarbeit der Juden viel länger bedurft als der wirtschaftlich höher entwickelte Westen. In Polen sind sie noch im 14. Jahrhundert, zu einer Zeit, da sie in Frankreich überhaupt nicht mehr geduldet wurden, da ihre Stellung in Deutschland tief herabgesunken war, von den polnischen Königen ausdrücklich ins Land gerufen worden[1]). Aber damit erklärt sich noch nicht die Erbitterung, die im späteren Mittelalter das Verhältnis der Christen und Juden zueinander kennzeichnete.

Roscher[2]) führt dieselbe auf einen eigentümlichen Umschwung in der Stellung der Juden im Verkehrsleben zurück. Aus dem Warenhandel durch die nationale Konkurrenz allmählich verdrängt, wird das hochentwickelte Handelsvolk mit seinen großen Kapitalien immer einseitiger auf das Geld- und Wuchergeschäft beschränkt. „Und nun tritt zu den sonstigen Gründen oder Vorwänden des Hasses gegen sie noch der Gegensatz des Schuldners gegen den Gläubiger hinzu. Viele Judenverfolgungen des späteren Mittelalters, wobei es vornehmlich auf Vernichtung der Schuldbriefe ankam, sind als Kreditkrisen barbarischster Art aufzufassen, als eine mittelalterlichste Form dessen, was heuzutage[3]) soziale Revolution genannt wird."[4])

Hoeniger[5]) betont dann noch, über Roscher hinausgehend, das Einwirken der Kirche auf die Entstehung des Judenhasses. In derselben Zeit, in der ein nationaler Handel sich zu regen beginnt (Ende des 11. Jahrhunderts), drängt die kirchliche Reform auf eine strenge Durchführung der kanonischen Vorschriften im Verkehrsleben. Am wirksamsten vermochte sie naturgemäß ihre Forderungen in den Klöstern geltend zu machen. Während also auf der einen Seite der deutsche Kaufmann im Warenhandel den Juden immer mehr Boden abgewinnt, öffnet sich ihm auf der anderen Seite durch die stetig zunehmende Erschwerung der klösterlichen Darlehns- und Geldgeschäfte ein neues Feld gewinnbringender Tätigkeit. Bei diesem Geschäft, das aus einem reellen Geldverkehr zu wucherischer Erpressung wurde, ist es erklärlich, daß dieser gewaltige Judenhaß entstand.

---

[1]) Hoeniger, S. 78 ff.

[2]) Roscher, 1875, S. 339 ff.

[3]) Zu Roschers Zeit.

[4]) Der letzte Satz ist stark anzuzweifeln. Auch die Begründung des Judenhasses ist bei Roscher sehr unklar.

[5]) Hoeniger, S. 96 ff.

In Gegensatz zu Roscher stellt sich Guttmann[1]). Er betont auch, im teilweisen Einverständnis mit Roscher, daß das Entstehen eines selbständigen, nichtjüdischen Kaufmannsstandes die Verdrängung der Juden aus dem Warenhandel erklären mag; allerdings nur „bis zu einem gewissen Grade". Ein Überhandnehmen der Judenverfolgung ist erst dann zu begreifen, wenn irgendein anderweitiges Motiv zum Judenhaß vorhanden ist, das früher nur nicht zur Entfaltung kommen konnte. Guttmann betont, daß die Hauptgründe des Judenhasses doch außerwirtschaftlicher Natur seien und glaubt den Gründen des Judenhasses auf die Spur zu kommen mit Hilfe einer kleinen Untersuchung, aus welchen Wirtschaftsklassen das spätmittelalterliche Judenrecht entstanden sei.

„Dieses Judenrecht hat schwerlich in den Kreisen der Kaufmannschaft seinen Ursprung, ebensowenig wie die Judenverfolgungen. Denn gerade bei den ersten Verfolgungen, die vor und während des ersten Kreuzzuges ausbrachen, traten die patrizischen Geschlechter der Städte als Schützer der Juden auf. Die Entstehung eines nationalen Handelsstandes[2]) kann also nur indirekt den Anlaß zu den Judenverfolgungen gegeben haben. Roschers Theorie scheitert aber daran, daß sie außerdeutschen Verhältnissen gegenüber völlig versagt. Vor allem baut sich Roschers Theorie auf der irrigen Voraussetzung auf, daß alle Juden in Europa Händler gewesen seien, und sie erledigt sich mit der richtigen Einsicht in die Tatsachen von selbst. Roschers Ansicht kommt höchstens für Deutschland in Betracht, wo sie aber auch stark anzuzweifeln ist, da die wirtschaftliche Sonderstellung der deutschen Juden durch eine eigentümliche Rechtsentwicklung bedingt ist."[3])

Eine ganz eigenartige, völlig abweichende Auffassung von der Geschichte der rechtlichen und sozialen Stellung der Juden entwickelt Guttmann in seinem bereits erwähnten Aufsatz[4]). „Bis in die Zeit der Kreuzzüge hinein erfreuen sich die deutschen Juden, auf wirt-

---

[1]) Guttmann, S. 282 ff.

[2]) Roschers Theorie, s. o. S. 22.

[3]) So hätten wir uns völlig im Kreise gedreht. Die beiden gegensätzlichen Theorien: Roscher-Guttmann bestimmen mich, die Forchhammersche These von der Entstehung des Judenhasses zu meiner eigenen zu machen (s. o. S. 19ff.).

[4]) Ich möchte nicht versäumen, diesen Aufsatz mit wörtlichen Auszügen zu bringen, da die dort entwickelten Ansichten — so einseitig sie auch sein mögen — interessant sind und vielleicht doch etwas Brauchbares enthalten, da hier vor allem als Ursache des Judenhasses und der -verfolgungen der gildenmäßige Zusammenschluß der deutschen Kaufleute und Handwerker betont wird.

schaftlichem Gebiete wenigstens, voller Gleichberechtigung. Dieser Zustand erhält sich trotz allen Fanatismus dieser Zeit, bis die systematische Judenknechtung des späteren Mittelalters jenes Judenrecht schafft, dessen Grundprinzip die Rechtlosigkeit ist. Nicht nur, daß dem Juden alles Halten christlichen Gesindes verwehrt wird, daß man ihn in keiner Stellung duldet, die auch nur nebenher mit öffentlichen oder halböffentlichen Funktionen verbunden ist, auch seine persönliche Freiheit wird mehr und mehr eingeengt, bis schließlich das Institut der Kammerknechtschaft sich ausbildet, das den Juden grundsätzlich zum Leibeigenen der Fürsten macht[1]).

Zum Teil besteht diese Rechtslage freilich in der ganzen christlichen Welt, aber Deutschland war schon damals das Land der Systematiker, und so ist in ihm und seinen Nachbarländern auch dieser Widersinn (!) in ein System gebracht und in voller Kraft in die Wirklichkeit übertragen worden. Damit ergab sich aber die Abdrängung der Juden von Ackerbau und Handwerk dazu von selbst[2]). Denn Deutschland ist zugleich das klassische Land wirtschaftlicher Korporationen und Vereinigungen, die nicht nur den wirtschaftlichen Betrieb, sondern das ganze Leben ihrer Mitglieder umfassen und kontrollieren. Darum können die Juden nicht Mitglieder solcher Korporationen sein; damit ist aber ihnen der Zugang zu den so organisierten Gewerben von selbst versperrt. Der Jude ist vom Ackerbau ausgeschlossen, weil er wegen der mit dem ländlichen Besitz verbundenen politischen Rechte keinen Boden mehr auf dem Lande erwerben kann. Und ebenso sind ihm die Pforten des Handwerks verschlossen, weil die Zünfte und Innungen keinen Juden aufnehmen können, alle bedeutenden Handwerke aber zunftmäßig organisiert sind.

Am verhängnisvollsten machen sich aber die gleichen Ursachen geltend, indem sie den Juden auch weite Gebiete des Handels, fast den ganzen größeren Warenhandel nehmen. Es ist nicht ersichtlich, warum die Juden nicht imstande gewesen sein sollten, sich neben der neuaufgekommenen christlichen Konkurrenz zu halten, wenn auch die zur Zeit der Kreuzzüge eingetretene Verschiebung der Handelswege, sowie die größere Schutzlosigkeit der Juden ihre Lage wesentlich ungünstiger gestaltete. Daß aber die Juden freiwillig auf diesen Handelszweig gänzlich verzichtet haben sollten, ist ebenfalls schwer anzunehmen. Es scheint daher die bereits von Stobbe vertretene Auf-

---

[1]) Vgl. dazu die Ausführungen über die Kammerknechtschaft, S. 12 ff.

[2]) Vgl. o. S. 16 ff. und S. 22.

fassung, daß der gildenmäßige Zusammenschluß des Warenhandels die Ausschließung der Juden herbeigeführt habe, noch heute die empfehlenswerteste. Vor der rechtlichen Ausschließung der Juden vom Warenhandel bedeutet die privilegierte Stellung des gildenmäßig organisierten Handels eine tatsächliche Ausschließung der Juden, wie beispielsweise der Hanse gegenüber die Juden aus leicht ersichtlichen Gründen so gut wie konkurrenzunfähig waren. Auf der anderen Seite setzt sich der jüdische Warenhandel immerhin bis ins 14. Jahrhundert hinein fort, sodaß in der Tat erst die rechtliche Ausschließung der Juden sein Ende bedeutete. Der einzige Nahrungszweig, der den Juden dann noch übrigblieb, ist neben einzelnen Zweigen des Kleinhandels die Geldleihe, der sog. Wucher, der mit ein Grund für den so gewaltigen Judenhaß mit seinen schrecklichen Judenverfolgungen war.

„Die Geschichte dieser Verfolgungen ist ein düsteres Blatt in der Geschichte des deutschen Volkes[1]), das man aber trotzdem nicht zu hart anklagen oder gar verurteilen darf. Es war eben ein Kampf um die Existenz, an dem auch die Juden ihre Schuld tragen, indirekt zunächst als Träger einer älteren und vielleicht daher höheren Kultur, zu der das deutsche Volk emporstrebte, direkt später vor allem durch den Wucher, über den allgemein und mit seltener Einhelligkeit geklagt wird, und dessen Folgen wir aus den erhaltenen schriftlichen Beweisstücken deutlich ersehen können."

Pommersche Judengeschichte von den Anfängen bis 1648.

Nach langen Kämpfen mit dem Deutschen Reich, Dänemark und Polen war aus verschiedenen slawischen Stämmen ein einheitliches Herzogtum Pommern entstanden[2]). Slawisch war das Fürstenhaus, slawisch die Religion, slawisch Recht, Gesetz und Sprache. Auf Betreiben der polnischen Herzöge hin, die lange Zeit die Lehnshoheit über Pommern in Anspruch nahmen, kam durch Bischof Otto von Bamberg das Christentum ins Land[3]); wichtig ist vor allem, daß durch ihn Pommern für die Zukunft an Deutschland gewiesen wurde, wenn auch zunächst nur wenige Priester das deutsche Element im Wendenland vertraten. Wichtiger beinahe noch als die Christianisierung war die Germanisierung des Landes. Langsam, aber stetig nahm um 1200 die Einwanderung deutscher Ansiedler zu. Die

[1]) Forchhammer, S. 134.

[2]) Vgl. für die pommersche Geschichte M. Wehrmann.

[3]) Die erste Missionsreise 1124—1125, die zweite 1128.

Ritterorden brachten wohl neben den Klöstern die ersten Ansiedler mit. Mehr noch als von den geistlichen Stiftern sind im 13. Jahrhundert von den weltlichen Grundherren Bauerndörfer gegründet worden, in denen freie deutsche Kolonisten zu sehr günstigen Bedingungen angesetzt wurden. Einen großen Anteil an dem Neuaufbau des Landes nahmen die neuen Städte, die, oft bei alten Slawensiedlungen angelegt, bald deutsche Stadtrechte erhielten. Die meisten Neugründungen an der Küste hatten, begünstigt durch die alten Beziehungen zu Lübeck, auch das lübische Recht erhalten, so Stralsund 1232, Greifswald 1250, Wolgast 1282; dagegen erhielten die Städte im Lande mehr Magdeburger Recht, so Stettin 1243, Pyritz 1263, Stargard 1292.

Daß nun mit den deutschen Einwanderern auch Juden nach Pommern gekommen sind, ist nicht nur wahrscheinlich, sondern als selbstverständlich anzunehmen. Ob schon v o r h e r Juden in Pommern gewesen sind, läßt sich nicht beweisen. Zu der Kategorie von unbewiesenen Behauptungen ist vielleicht die Meinung zu setzen, daß die Juden infolge der polnischen Oberherrschaft über die anderen slawischen Länder schon vor der Germanisierung dieser im Lande gesessen hätten. Klöden[1]) sagt, daß, da die Juden schon früh in Polen bedeutende Rechte besaßen[2]) und dies zu einer Zeit, wo die Wendenländer großenteils noch nicht unter deutschen Fürsten standen, es sich erwarten ließe, daß sie von den slawischen Fürsten dieser Länder, welche mit Polen innig zusammenhingen, und in deren Ländern slawisches Recht galt, das entweder mit dem polnischen gleich oder von ihm nur wenig unterschiedlich gewesen ist, ähnliche Begünstigungen erhalten hätten. Eben deshalb möge es schon in früheren Zeiten in der Lausitz, Mark Brandenburg, Mecklenburg und Pommern viele (?) Juden gegeben haben; die meisten dürften sich aber bei der Germanisierung nach Polen begeben haben, da sie wußten, daß sie unter deutschem Recht sich nicht der gleichen Vorteile zu erfreuen hatten wie unter polnischem.

Das ist alles, was über die Juden im slawischen Pommern zu sagen ist. Die ersten authentischen Nachrichten über sie haben wir erst im deutschen Pommern, und zwar bald nach der Belehnung der neuen deutschen Städte mit neuem deutschen Recht.

Am 2. Dezember 1261[3]) verleiht Herzog Barnim I. von Pom-

---

[1]) Klöden, S. 75.

[2]) Nicht bewiesen; nur ein Rückschluß aus der späteren Zeit, wo sie um 1400 allerdings bedeutende Rechte besaßen; vgl. Bloch.

[3]) Nicht im Original vorhanden. Pommersches U. B. II Nr. 708.

mern den Bürgern zu Stettin zwei Fischplätze in der Oder und die Gerechtsame, daß alle Juden in der Stadt und im Staate gehalten sein sollen, dieselben Verpflichtungen wie die Juden in Magdeburg[1]) innezuhalten[2]). Von einer Zugehörigkeit der Juden zur kaiserlichen Kammer ist also in den Territorien östlich der Elbe kaum die Rede, sonst würde Barnim nicht so ohne weiteres über die Behandlung der Juden verfügen.

Am 26. Juni 1264[3]) verleiht Herzog Barnim I. der Stadt Greifswald das lübische Recht nebst anderen Rechten und Freiheiten und weist die Juden für alle Zukunft aus der Stadt[4]).

Caro[5]) bemerkt dazu, daß dieser Vorgang jedoch ganz vereinzelt dastehe. In dem nordischen Handelskreis waren Juden auffällig schwach vertreten. Daß sie in den deutschen Seestädten nicht Zulaß fanden, ist nicht beweisbar. Denn in Stettin und auch anderwärts in Pommern lebten damals Juden; auch von den mecklenburgischen Seestädten, Wismar und Rostock, waren sie nicht ausgeschlossen.

Wie stark nun damals die Judenschaft in Stettin und anderen pommerschen Städten gewesen ist, ob überhaupt festgeschlossene Judengemeinden, wie in anderen Städten Deutschlands, bestanden haben, ist nicht festzustellen. War es der Fall, so hat sie sicher auch eine selbständige Gemeindeverfassung gehabt[6]).

In Deutschland ist eine solche und auch die besondere Gerichtsbarkeit der Juden schon in den ältesten bekannten Judenprivilegien anerkannt[7]). „An der Spitze der unter Königsfrieden und den Schutz des Landes- oder Stadtherren gestellten Gemeinden stand ein von der Gesamtheit der Juden (universitas, communitas Judeorum,

---

[1]) Das Magdeburger Recht und die Juden s. später.

[2]) Donavimus insuper memoratis burgensibus et eorum hanc prerogativam successoribus, ut omnes Judei in civitate sepedicta Stettin manentes aut ubicumque in terra nostra manentes teneantur servare in omnibus iura, que Judei in civitate Magdeborch manentes observant.

[3]) Im Original nicht vorhanden, Kopie. R.A. Greifswald, der Anfang im Copiarium II (ca. 1600), folio 9, der Schluß im Copiarium I (nach 1329), folio 4, Druck Pomm. U.B. II Nr. 757.

[4]) Repellimus etenim et fugamus perfidissimos Judeos et irridituros judicamus.

[5]) Caro, I S. 435.

[6]) Der folgende Exkurs soll das etwas dürftige Bild von den Juden in Pommern im Mittelalter vervollständigen. Vgl. dazu Scherer, S. 254 ff.; Forchhammer, S. 170 ff.

[7]) Stobbe, S. 140 ff., 255 ff.; Gengler, Stadtrechtsaltertümer, S. 102 ff., 112 ff.; Scherer a. a. O.

Judengemeinde, Judischeit u. ä.) gewählter Vorsteher (archisynagus, episcopus Judeorum, Judenbischof, magister Judaeorum u. ä.), dessen Wahl in einzelnen Gebieten der Bestätigung des Landes- oder Stadtherren bedurfte, und dem als beratende oder beschließende Körperschaft der Gemeindeausschuß (seniores, magistratus, consilium, ratlude, Kapitel u. ä.) bei Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten zur Seite stand. Die rituellen Funktionen besorgte der von der Gemeinde gewählte Rabbi. Die Aufsicht über die Judengemeinde führte meist der landes- oder stadtherrliche Kämmerer."[1]) In den Jurisdiktionsverhältnissen haben wir zwei Sachen zu scheiden, solche privatrechtlicher und solche strafrechtlicher Natur. Bei privatrechtlichen Streitigkeiten von Juden untereinander entschieden jüdische Gerichte; Juden und Christen untereinander nur vor christlichem Gericht, manchmal auch vor einem gemischten Gericht. Die Strafjustiz bei Kriminalverbrechen der Juden stand in der Regel den ordentlichen, meist Stadtgerichten zu[2]). Von der Gerichtsbarkeit der geistlichen Gerichte und des Femegerichts waren die Juden in Deutschland ausgeschlossen[3]).

In Brandenburg und Mecklenburg, in den beiden Ländern, die in der topographischen Struktur, der geschichtlichen Entwicklung, dem geltenden Recht, in der Behandlung der Juden am meisten dem pommerschen Land glichen, waren um diese Zeit[4]) dieselben Verhältnisse, besonders in bezug auf die Behandlung der dort wohnenden Juden. So bestimmte Fürst Heinrich von Mecklenburg 1266 in einem Privileg für die Stadt Wismar, daß seine Amtleute, nämlich Vögte, Münzer, Zöllner, Müller, auch die Juden und die Vorsteher der Hofämter bei Amtsvergehen nur von ihm selbst bestraft, nicht aber vor das städtische Gericht gezogen werden sollen[5]). Im ähnlichen Sinne bezeichnet um die gleiche Zeit der Markgraf von Brandenburg die brandenburgischen Juden als seine Kammerknechte[6]). Ein Vorgang, der genau wie der oben erwähnte Befehl zeigt, daß die Landesherren östlich der Elbe sich wenig um das königliche Judenregal kümmerten und mit den Juden schalteten und walteten, wie es ihnen beliebte[7]).

---

[1]) Scherer a. a. O.

[2]) Stobbe, S. 159 ff.

[3]) Über die Gerichtsbarkeit der Juden s. den Teil: Das Magdeburger Recht und die Juden.

[4]) Etwa 1260.

[5]) Caro, I S. 418.

[6]) Caro a. a. O.

[7]) s. o. S. 15.

Im Jahre 1277 am 18. Januar verkauft Wizlaw II., Fürst von Rügen, den Markgrafen Johann, Otto und Konrad von Brandenburg das Land Schlawe mit den Burgen und der Stadt Rügenwalde für 3200 Mark brandenburgischen Silbers[1]: „Insuper pretaxati marchiones a CCCtis XIX marcis a Judeis in Magdeburg nos liberabunt". Die Markgrafen übernehmen also noch die Verpflichtung, Schulden, die Wizlaw II. bei den Magdeburger Juden in Höhe von 319 Mark hat, zu tilgen. Also eine Bestätigung dessen, was schon oft gesagt ist[2], daß die Juden durch den Geldverkehr, Verleih wie Wechsel, fast das ganze Land, auch die Landesherren in ihre Gewalt brachten.

Inzwischen waren in Pommern die Kämpfe um die Oberherrschaft weiter gegangen. Die Hauptgegner waren Dänemark und vor allem Brandenburg. Erst 1338 erreicht der Herzog von Stettin, Barnim III.[3], auf dem Reichstag zu Frankfurt a. M. die lang erstrittene Reichsfreiheit, die 1348 für das gesamte Land — das Herzogtum Wolgast wie Stettin — von Karl IV. ausgesprochen wurde[4]. Es tritt nun für Pommern für einige Zeit Ruhe und Frieden ein.

Die allgemeine Lage der Juden in Deutschland hatte sich in diesen Jahrzehnten nicht geändert; höchstens, daß der Haß sich gegen sie allmählich immer mehr steigerte. Sie waren Geldwechsler und Geldverleiher, Hausierer und handelten auch gelegentlich mit gestohlenen Sachen.

Es liegen auch für diese Zeit aus Pommern wenig Urkunden, Kaufverträge u. a., vor. Das Stralsunder Stadtbuch meldet uns vom 14. Dezember 1282 eine Verpfändung von gestohlenem Gut. Johannes filius Yden furabatur equum in Boltenhagen, quem inpignoravit Judeis in Stralsunt. in crastino Lucie virginis[5]. Und weiter einen Grundstückkauf. Medietas burge Ghizelini, que pertinet privigne eius, posita est Judeo Strahel pro 3 mrc; inicium anno domini m^{0} cc^{0} lxxx sexto in crastino beate Aghate virginis[6].

---

[1] Nicht im Original vorhanden, Kopie. Cod. Berol. Ascan. Copialbuch I C 4 in quarto fol. 56 v. Geh. St. A. Berlin. Druck Pomm. U. B. II, Nr. 1045.

[2] s. o. S. 21.

[3] 1295 war das Herzogtum Pommern in die beiden Herzogtümer Wolgast und Stettin geteilt worden; Wehrmann, I S. 123 ff.

[4] Für die Unterstützung im Kampf gegen die Wittelsbacher in Brandenburg; Wehrmann, I S. 138.

[5] Ältestes Stralsunder Stadtbuch VII Nr. 45. Wegen dieser Tat wurde Johannes verfestet.

[6] Ältestes Stralsunder Stadtbuch III Nr. 434.

Infolge der schlechten Zeiten in Pommern — die dauernden Kämpfe werden das Land auch nicht reicher gemacht haben — wird die Zahl der Juden in Pommern nicht groß gewesen sein; daher dann auch der auffallende Mangel an schriftlichen Nachrichten über sie.

Am 10. Februar 1289[1]) verleiht Herzog Bogislaw IV. von Pommern, mit Zustimmung seiner Brüder Otto und Barnim[2]), der Stadt Greifswald das lübische Recht nebst Handelsfreiheiten und das Bewilligungsrecht über den Aufenthalt von Juden in der Stadt[3]): Adicimus etiam omnibus prenotatis, quod in prenominata iam multociens civitate Judei perfidi locum et occasionem manendi non habeant absque consensu et voluntate[4]) ipsius consulum civitatis. Die Juden, die als perfidi bezeichnet werden, sind also nicht sehr erwünscht.

Aus der nun folgenden Zeit um die Jahrhundertwende liegen für Pommern selbst keine Nachrichten vor. Aber aus den Grenzgebieten, Mark Brandenburg und Polen, Nord- und Ostseestädten, wo, wie schon öfters erwähnt, ganz gleiche Verhältnisse in der Judenbehandlung herrschten, liegen uns ein paar Nachrichten vor, von denen man Rückschlüsse auf die pommerschen Verhältnisse machen darf. Auch die westdeutsche Judengeschichte kann man für diese Zeit heranziehen, wenn man auch nicht verallgemeinern darf[5]). In Westdeutschland handelt es sich um die Stadt und die Juden, in Ostdeutschland um das ganze Land und die Juden. Dieser Unterschied ist immer zu beachten.

In der Mark Brandenburg waren die Juden im 13. Jahrhundert gerade in der Mittel- und Altmark ziemlich verbreitet und offenbar auch nicht unbegütert[6]). Ihre soziale Stellung war, wenn wir die allgemeine Lage in Deutschland in Betracht ziehen, keine schlechte. Schon die erste und älteste Judenordnung in der Mark, die von den Markgrafen Otto und Konrad am 4. April 1297[7]) für die Juden in Stendal erlassen wurde, gibt uns klar zu erkennen, daß den

---

[1]) Original-Ausfertigung. R.A. Greifswald, s. r., Nr. 37. Druck Pomm. U.B. III Nr. 1491.

[2]) Diese beiden Herzöge waren noch nicht mündig, und so führte Herzog Bogislaw für sie die Regentschaft. Wehrmann, S. 118 ff.

[3]) Juden und lübisches Recht s. später.

[4]) Im Original: volutate.

[5]) Auch in der allgemeinen deutschen Geschichte muß man ja immer den großen Unterschied zwischen West- und Ostdeutschland festhalten.

[6]) Vgl. Ackermann; die Behauptung wird von dem Verfasser allerdings nicht bewiesen, ist aber als glaubhaft anzunehmen.

[7]) Riedel, A. XV, S. 44.

Juden das Bürgerrecht[1]) und die Gleichheit mit anderen Untertanen eingeräumt war. Die Magistrate erhalten die Befugnis, selbst den Juden Schutzbriefe zu erteilen. Die Juden sollen „sich des gemeinsamen Rechts freuen", sollen „wie Bürger gehalten werden"[2]).

Auch in Polen ging es den Juden um diese Zeit gut, gemessen an den westdeutschen Verhältnissen. Es bestand auch hier eine Art Kammerknechtschaft; der Jude konnte nur vor das Gericht des Königs oder des Wojwoden[3]) gezogen werden. Wurde ein Jude getötet, so verfolgte der König den Mörder; ihm mußte das Wergeld bezahlt werden. Die slawischen Herzöge erteilten den Juden nicht nur dieselben Privilegien wie den Deutschen, sondern beschenkten sie mit noch weit größeren Freiheiten[4]). Auch durfte ein Jude, wenn er über die Grenze ging und angab, die Leiche eines Glaubensgenossen mit sich zu führen, um ihn zu beerdigen, von den Zolleinnehmern nicht visitiert werden. Am Sabbat oder einem anderen jüdischen Feiertage durfte keine Rechtssache gegen einen Juden vor Gericht gebracht werden. Ein Kläger, der einen Juden eines Verbrechens beschuldigte, mußte es durch das Zeugnis dreier Christen und dreier Juden beweisen[5]). Ein Jude konnte auch auf unbewegliches Eigentum Geld leihen, ja sogar christliche Heiligtümer zu Pfand nehmen, wenn er sie nur einer geistlichen Person zur Aufbewahrung übergab[2]). Einem Juden stand es frei, Zins auf Zinsen zu nehmen, wenn nach dem Termin, an welchem die Schuld getilgt werden sollte, ein Monat verflossen war; war Jahr und Tag darüber verstrichen, so wurde das Pfand Eigentum des Juden. Nach allem diesen war das polnische Judenrecht um die Wende des 13. Jahrhunderts doch nicht so grundverschieden von dem zu dieser Zeit geltenden deutschen Recht. Man kann es so bestimmen, daß, da die Juden zu dieser Zeit noch mehr Einfluß in Polen hatten als in Deutschland, auch ihre Rechte weitergehend waren. Sie wurden geschont und ihnen Rechte eingeräumt, die die Christen nicht erhielten. Dafür griffen natürlich auch in Zeiten der Not die Landesherren auf sie zurück; sie mußten dann mit ihrem Vermögen diesen beistehen.

---

[1]) Dies geschah auch später in Pommern. Wohl aber nur ein ius minus, da die Juden nicht das Recht hatten, irgendwelche Ämter zu bekleiden.

[2]) Ackermann, S. 4.

[3]) Der Wojwode entspricht dem deutschen Grafen: Königsbeamter.

[4]) Wellmann, S. 208 ff.

[5]) Ähnlich wie im Magdeburgischen Recht der Beweis selbsiebent.

[6]) Dies geschah auch in Deutschland.

In Deutschland waren damals natürlich die Rechte der Juden beschränkter. Hier lebten sie in Ruhe und Frieden, die Landesherren schützten sie, milderten z. T. die sehr harten, meist nur auf Erniedrigung der Juden bedachten Bestimmungen bei dem gerichtlichen Verfahren[1].

„Es ist gewiß bemerkenswert, daß 1345 in einem Privilegium für die Stadt Oldenburg der Graf zusagte, die dort unter seinem Schutze wohnhaften Juden sollten sich nicht von Kaufmannschaft nähren, sondern von rechtem Wucher, den sie in der Höhe zu nehmen hätten, wie in Bremen[2]; aber eine derartige Beschränkung, dem alten Reichsrecht zuwider und selbst damals noch beispiellos, war eben jungen Ursprungs.“[3] Wir müssen also annehmen, daß in den Hansestädten keine Juden, oder nur ganz wenige, die völlig bedeutungslos waren, gesessen haben. Wäre das nicht der Fall, so müßte doch irgendeine Nachricht über sie erhalten sein. Den Grund für das Nichtaufkommen von Juden in den Hansestädten sieht Caro[4] in den eigenartigen Handelsverhältnissen der Hansestädte. „In der Zeit, als die später zum Hansebund vereinigten Seestädte aufzublühen begannen, gab es offenbar kaum einheimische Juden, so wenig wie in Genua oder Pisa, und gar sehr ähnelt überhaupt der Handel des Nordens dem auf dem Mittelmeer. Kriegerischen Charakters, zumal in seinen Anfängen, erforderte er andauernd den engsten Zusammenschluß der beteiligten Kaufleute. Gleich den oberitalienischen Seestädten hat auch die Hanse, solange sie bestand, ihre kommerziellen Interessen nicht anders als durch politische Machtmittel zu wahren vermocht. Hier wie dort war der Boden für die Einwanderung von Juden nicht günstig. Wo sie seit altersher saßen, wie in Köln, dem Eckpfeiler der Hanse im Westen, blieben sie in offenbar ganz guten Beziehungen zu der handeltreibenden Altbürgerschaft. Auch sonst ist eine besondere Feindseligkeit gegen die Juden in den binnenländischen Städten, die später zur Hanse gehörten, vorerst nicht erkennbar; eher noch das Gegenteil.“

Und gerade diese letzte Behauptung gilt auch für die pommerschen Städte[5]. Die Juden sind auch in den Hansestädten, wie Stralsund und Greifswald, angesessen und haben sich ihren Lebensunterhalt

---

[1]) Bei der Eidesleistung und auch bei der Beweisfähigkeit.

[2]) Es müssen also zu dieser Zeit Juden in Bremen gewohnt haben.

[3]) Caro, I S. 435.

[4]) Caro, I S. 436. Mir ist diese Theorie am einleuchtendsten, daher führe ich sie einzig und allein an.

[5]) Eine gänzlich abwegige Meinung vertritt R. Marsson, S. 60 ff.: „Durch herzogliche Verordnungen des 13. Jahrhunderts war den Juden der Aufent-

verdient durch Trödelhandel und vor allem durch den Geldverleih. Ob sie eigene Häuser gehabt haben, ist nicht genau festzustellen.

Am 25. Januar 1307[1]) pachten der Jude Heseke und sein Sohn Ysaac von dem St. Georgshospital in Greifswald auf sechs Jahre ein Erbgut in der Rothgerberstraße für 6 Mark jährlich mit der Bedingung, daß sie nach Ablauf der Pachtzeit für die von ihnen auf dem Gute errichteten Gebäude Bezahlung erhalten oder das Recht haben, sie abzureißen, daß aber dem Hospital in der Pachtzeit das Baurecht nicht zustehe.

Am 21. September 1308[2]) transsumiert Herzog Otto I. die Urkunde Herzog Barnims I. vom 2. Dezember 1261[3]) für Stettin über die Fischerei in der Oder und das Recht der Juden.

Aus dem folgenden Jahr, 1309, haben wir eine Verordnung für das Ordensland Preußen; da in dieser Zeit der deutsche Orden ja auch Teile pommerschen Landes besaß, mag diese Verordnung auch für den pommerschen Ordensbesitz geltend gewesen sein. Im Jahre 1309[4]) verordnet der Hochmeister Siegfried von Feuchtwangen, daß den Juden die Ansiedlung verboten sei. „Freilich brachte es die Nähe Polens mit sich, daß die jüdisch-polnischen Händler mit ihren Waren ins Land kamen.“ Daraus aber zu schließen, daß die Juden ein längeres Wohnrecht nicht erwirken konnten, „ebensowenig wie in Pommern“[5]), ist wohl etwas zu weit gegangen. S i c h a n z u s i e d e l n, Grund und Boden zu erwerben, ist den Juden verboten, nicht aber zu w o h n e n. Es ist hier streng zwischen Ansiedlungs- und Wohnrecht zu scheiden.

Am 1. August 1313[6]) erneuert der jüdische Seidenhändler[7]) Heseke die Miete eines Hauses des St. Georgshospitals zu Greifswald

---

halt in Pommern verboten (!!). Im Jahre 1322 wurde der Stadt Greifswald die Erlaubnis erteilt, Juden aufzunehmen. Auch in Einzelfällen erhielten Juden bisweilen Aufenthaltserlaubnis gegen Schutzgeld (?).“

[1]) Originalausfertigung, Greifswalder Stadtbuch (liber memorabil. XIV), fol. 21 v. Druck Pomm. U. B. IV, Nr. 2341. Heseke Judeus convenit a sancti Georrii domo cum suo filio Ysaac hereditatem sitam (in) platea cerdonum . . .

[2]) Originalausfertigung. St.A. Stettin. Dep. Stadt Stettin. Nr. 42. Druck Pomm. U.B. IV Nr. 2427.

[3]) s. o. S. 27.

[4]) Stern, S. S. 6 ff.

[5]) Stern, S. a .a. O.

[6]) Originalausfertigung. Greifswalder Stadtbuch (liber memorabil. XIV), fol. 40 v. Druck Pomm. U. B. V Nr. 2822.

[7]) Im Pomm. U. B. falsch; setarius = Seidenhändler, nicht, wie dort, Lederhändler.

für die Zeit seines Lebens um den Preis von 2 Pfund bzw. 5 Mark jährlich mit der Bedingung, daß alle von ihm vorgenommenen baulichen Veränderungen nach seinem Tode Eigentum des Hospitals werden. Diese Abmachung ist in zwei Fassungen im Greifswalder Stadtbuch erhalten. 1.: Heseke Judeus setarius convenit sancti Georrii domum, in qua nunc est, ad tempora sue vite et dabit pro ea II talenta termino paschali et Michaelis. Si vero in dicta domo vel hereditate aliquid edificaverit vel melioraverit, ipso Judeo mortuo addictam domum beati Georri cum hereditate predicta sine inpeticione aliqua reverretur. 2.: Heseke . . . et dabit pro ea quolibet anno quinque marcarum redditus termino Paschalis et Michaelis. Si vero medio tempore in dicta hereditate aliquid . . ., mortuo, dicta hereditas cum toto edificio ad sepedictam domum . . . inpeticione cuiusquam inperplexa reverretur. Entgegen den früheren Bestimmungen fallen also jetzt alle Neubauten, ohne daß jemand Einspruch dagegen erheben darf, an das Hospital ohne Entschädigung.

Am 17. August 1316[1]) bekennen 24 Ritter und 11 Knappen, der Stadt Stralsund 8000 Mark wendisch zu schulden und verpflichten sich, die Schuld bis zum 14. März 1317 in Stralsund in fünf Raten entweder bar oder durch Pfandstellung bei den Juden zu begleichen. „Dit vorebenomede ghelt scole wi en betalen in des stat to deme Stralessunde ane thogeringe in den vorebenomeden tyden mit reden penninghen oder mit pande, dar se dit ghelt mede moghen in den Jůden, unde to deme pande scole wi don also pandes rechit is . . .“.

Vom 8. März 1319[2]) liegt uns eine Schuldanerkennung vor. Es ist eine Schuld, welche durch Zahlung oder durch Pfandstellung bei den Juden beglichen werden soll. „Solvere promisimus absque impedimento et protactione cum paratis denariis aut certo pignore, per quod suam pecuniam antedictam secure valent habere in Judeis.“

Die nächste größere Urkunde mit öffentlich-rechtlicher Bedeutung ist die vom 23. August 1320[3]). Die Herzöge Otto I. und Wartislaw IV.[4]) beurkunden hier die mit Rat und Bürgern zu Prenzlau vereinbarte Übertragung der Schutzherrschaft über Prenzlau, Pasewalk und

---

[1]) Originalausfertigung St.A. Stralsund. Druck Pomm. U.B. V, Nr. 3021.

[2]) Originalausfertigung, St.A. Stralsund, Archiv des heil. Geisthauses zu Stralsund. Druck Pomm. U.B. V Nr. 3243.

[3]) Originalausfertigung, St.A. Prenzlau Nr. 49. Druck Pomm. U.B. V Nr. 3395.

[4]) Otto I. Herzog von Stettin, Wartislaw IV. Herzog von Wolgast. Vgl. Wehrmann, S. 130 ff.

Templin auf König Christoph II. von Dänemark und sie selbst als dessen Vertreter[1]) und bestimmen die Rechte und Pflichten der Stadt Prenzlau, indem sie auf die Bürger die ehemals markgräflichen Rechte an den Mühlen, dem obersten Gericht und Zoll, auf den Rat die Gewalt über die Juden, denen das Bürgerrecht zugesprochen wird, und über die Münzmeister übertragen und andere städtische Rechte und Freiheiten, darunter die Zollfreiheit in Dänemark und Pommern, bestätigen und verleihen. „Vortmer de Juden, de dar binnen wonen, se scolen sitten under der ratmanne walt und tů burgere rechte.“ Bei dieser Bestimmung und den darauf folgenden fehlt der vorher jedesmal erwähnte Zusatz: „also en de marcgrave hadde“, was aber vielleicht nicht ausschließt, daß die Gewalt über die Juden auch zu den vorher markgräflichen Rechten gehörte.

Dieselbe Urkunde liegt für Pasewalk unter dem gleichen Datum vom 23. August 1320[2]) vor: „Vorthmere dhe Juden, dhe dar bynen wanen, de scholen sitten under der radhmanne walt und to borghere rechte.“ Die Urkunde für Templin, auch vom 23. August 1320[3]), hat den gleichen Inhalt, aber im Text abweichend. An fünfter Stelle wird das Recht der Juden, als Bürger auf Stadtrecht gleich den anderen Bürgern zu sitzen, anerkannt. „Vortmehr schölen die Juden sitten tho borgern und tho stadtrechte undt dun like anderen borgeren.“ Es ist also hier ganz klar und deutlich ausgesprochen, daß die Juden Bürgerrecht haben, und zwar ist dies ganz ohne Einschränkung gesagt worden, sodaß in der Tat die Juden auch Ämter hätten erwerben können, wenn nicht noch immer das Verbot des Lateran-Konzils von 1215 bestanden hätte, das eine enge Vermischung von Juden und Christen verbot und damit natürlich auch den Juden keine Beamtenstellung, die sie ja über Christen gestellt hätte, zugestand.

So ist also die rechtliche Stellung der Juden in dieser Zeit in Pommern und Brandenburg eine bei weitem günstigere als die zur selben Zeit in den westdeutschen Städten. Caro ist aber über diese Rechtsverleihung anderer Meinung[4]). „In dem ansehnlichsten Territorium des Nordostens, der Mark Brandenburg, empfingen wohl

---

[1]) Am 2. 3. 1320 schlossen sich die beiden Herzöge von Pommern zur Erlangung der Reichsfreiheit zusammen und fanden bei ihrem Kampf gegen die Wittelsbacher bei dem dänischen König eine starke Stütze. Wehrmann, S. 131 ff.

[2]) Kopie. St. A. Stettin. Mskr. I. 58. Druck Pomm. U. B. V Nr. 3396.

[3]) Druck Pomm. U. B. V Nr. 3397, nach Riedel I, 13, der es aus einer alten Abschrift hat.

[4]) Caro, II S. 186.

einzelne Städte Privilegien, nach denen die eximierte Stellung der jüdischen Einwohner wegfiel, aber nicht der rechtmäßige Landesherr[1]) hat 1320 verfügt, daß in Templin die Juden als Bürger und nach Stadtrecht sitzen und leisten sollten gleich wie andere Bürger, oder für Prenzlau, daß die dort wohnhaften Juden sitzen sollen unter der Gewalt der Ratsherren und zu Bürgerrecht, sondern es haben die Herzöge Otto und Wartislaw von Pommern das Zugeständnis gewährt, offenbar, um die Städte auf ihre Seite zu ziehen."

Ob nun gerade die Zusprechung des Bürgerrechts an die Juden ein Mittel gewesen ist, die Städte auf die Seite der urkundenden Landesherren zu bringen, ist wohl fraglich; mehr wohl die Übertragung des landesherrlichen Regals des Judenschutzes und -gerichts an die Stadt. Der Grund für die Anerkennung des Bürgerrechts mag wohl hierin gelegen haben, wenn auch stark mitbestimmend ist die damalige relativ günstige rechtliche Lage der Juden im Nordosten des Deutschen Reiches.

Am 24. August 1321[2]) urkunden die Herzöge Otto I., Wartislaw IV. und Barnim III. von Pommern für Prenzlau. Sie beurkunden die mit Rat und Bürgern vereinbarte Schutzherrschaftsübertragung und bestätigen ihnen Freiheit und Eigentum der in der Stadt bei dem Judendorf[3]) gelegenen Mühlen, die Stellung der Juden, denen das Bürgerrecht verliehen wird, und der Münzmeister unter die Gewalt des Rates und andere Rechte und Freiheiten. „. . . de nien molen, der se habben gebuwet binnen erer stad bidem Judendorpe . . . Vortmer de Juden, de da binnen wohnen, de scholen sitten under der rathmanne walt unde tho borgere rechte."

Gleichfalls finden wir eine Übertragung des landesherrlichen

---

[1]) „Es gab damals keinen, denn Pommern und Brandenburg stritten sich ja um dieses Recht", sagt Caro a. a. O. Tatsächlich war es der Kampf Pommerns um seine Reichsfreiheit. Vgl. auch dazu Wehrmann.

[2]) Kopie Geh. St. A. Berlin. Prov. Brandenburg. Rep. 16 III p. 4 c. Druck Pomm. U.B. VI 3533.

[3]) Also eine geschlossene Judensiedlung, die nach dem Text der Urkunde wohl am Rande der Stadt bei den Mühlen, die ja meist nicht in der Stadt sind, gelegen war. Caro, II S. 187 sagt: „Auf eine scharfe räumliche Sonderung der Juden von der Stadtgemeinde könnte die Erwähnung eines Judendorfes in Prenzlau und Salzwedel deuten; jedoch ließe sich auch denken, daß eine in Magdeburg übliche Bezeichnung (s. dazu Forchhammer) in Städten, die nach Magdeburger Recht lebten, schlechthin für die Judengasse angewandt worden ist. In Magdeburg freilich selbst bildete das Judendorf nicht eigentlich einen Teil der Stadt, sondern es galt, wie der Name besagt, als Dorf im Rechtssinn, oder doch jedenfalls nicht als Zubehör einer der mit Stadtrecht begabten Bürgergemeinden."

Schutzrechtes über die Juden an die Stadt Greifswald in der Urkunde vom 11. März 1322[1]). Herzog Wartislaw IV. von Pommern gewährt der Stadt Greifswald das Recht, einen Untervogt anzustellen und Juden aufzunehmen, ohne daß diese von ihm, seinen Erben, Vögten und Offizialen beschwert werden sollen. „. . . potestatem . . . ad se recipiendi Judeos ad conmanendum seu conmorandum eis in eadem nostra civitate, cum quibus Judeis ibidem inhabitantibus volumes nos nec nostri heredes et successores neque nostri advocati et officiales se de cetero debebunt aliqualiter intrigare.“ Also auch hier die Verleihung des Judenschutzrechtes an die Stadt, ohne daß zwingende Gründe vorlagen[2]).

Und wieder eine Verleihung des Bürgerrechts, diesmal an einen einzelnen Juden in einer Urkunde vom 12. Januar 1325[3]). Die Herzöge Otto I. und Barnim III. von Pommern bewilligen der Stadt Stettin, daß der Jude Jordan und seine Erben dort mit Bürgerrechten und Bürgerpflichten wohnen kann, ohne besondere Abgabe, abgesehen von den nach Vereinbarung ihnen und ihren Erben zur Hälfte zu Ostern, zur Hälfte zu Michaelis jährlich zu zahlenden 40 Mark. „Annuimus, ut Jordanus, Judeus, et sui heredes cum sua familia ipsis ad iura burgensium conmorentur et consedeant ac faciant ea, que ceteri burgenses in Stetyn facere sunt consueti, nolentes eos pre ceteris nostris civibus aliquo modo specialiter pregravari, sed quod nobis et nostris heredibus ipse et sui heredes pactum nostrum, videlicet quadraginta marcas denariorum usualium, in festo Michahelis XX marcas et in festo Pasche XX, singulis annis erogabunt et equali libertate deinde et protectione gaudeant cum burgensibus prelibatis.“

Für die folgende Zeit liegen nur noch kleinere Notizen privatrechtlicher Natur vor. Aus dem Jahre 1335 meldet uns das zweite Stralsunder Stadtbuch[4]) eine Verpfändung. „Domina Kustersche statuit Bertramno et Tilseken pueris Johannis Judei pro 100 m. hereditatem suam lapideam ad sex annos, que hereditas obligata fuerat Hermanno de Brema et Aveken pro 60 m. Sed est de ipsis 60 m. libera et soluta.“ Aus demselben Jahre[5]): „Io(hannes) Wis-

---

[1]) Originalausfertigung. R.A. Greifswald Nr. 73 a; s. auch Dähnert, II S. 252. Druck Pomm. U.B. VI 3584.

[2]) Wehrmann, S. 134 ff.

[3]) Originalausfertigung. St. A. Stettin. Dep. Stadt Stettin Nr. 82. Druck Pomm. U. B. VI Nr. 3814.

[4]) Das zweite Stralsunder Stadtbuch I Nr. 1098.

[5]) Das zweite Stralsunder Stadtbuch I Nr. 1100.

mer statuit pueris Iohannis Judei dimidiam hereditatem suam sitam in Longa platea pro 100 m. solvendis in proximo f. b. Nicolai ad annum."

Aus dem Jahre 1342 meldet uns das zweite Stralsunder Stadtbuch wieder eine Verpfändung[1]). „Dominus Thidericus Scele statuit Sloman Judeo suam hereditatem et suis heredibus, sitam in Longa platea, in qua moratur, pro 200 m. et 20 m. lub. redimendam proxima die s. Martini instanti pro pignere exsequunto. Ego Johannes Wesent arbitror indempnem dictum dominum Thidericum de dicta obligacione totaliter observare."

Im selben Jahr wird ein Jude David in Stralsund verfestet wegen des Diebstahls einer sehr wertvollen goldenen Spange[2]). Ziemlich um dieselbe Zeit wird bei Eingehung eines Vertrages die Verpfändung eines Pferdes an die Juden in das Belieben des einen Kontrahenten gestellt[3]).

Weitere Nachrichten liegen für die Zeit bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts für Pommern selbst nicht vor. Wir können hier nur wieder Rückschlüsse machen von den Verhältnissen in der Mark Brandenburg und der Neumark, deren damals nördlicher Teil ja heute zur Provinz Pommern gehört. Allerdings ist eins hier zu beachten, daß damals gerade die Kämpfe um die Mark Brandenburg im Gange waren, daß die später zu besprechenden Judenedikte und Verordnungen, die in dieser Zeit gegeben wurden, als Mittel im Kampf um die Mark, um sie und besonders die Städte für sich zu gewinnen, vom König Ludwig benutzt wurden. Für die Neumark bezeugen verschiedene landesherrliche Privilegien, daß die Lage der Juden in diesem Teil der Mark zu gewissen Zeiten verhältnismäßig günstig war[4]). Ludwig der Ältere[5]) erließ relativ humane Judenprivilegien am 30. November 1340[6]), am 13. September 1341[7]), am 9. September 1344[8]), am 30. November 1349[9]) und am 6. April 1350[10]).

„Unter Ludwig dem Bayern erging es den Juden in der Mark

[1]) Das zweite Stralsunder Stadtbuch I Nr. 1616.
[2]) Stralsunder Verfestungsbuch Nr. 178.
[3]) Stralsunder Verfestungsbuch Nr. 143.
[4]) Davidsohn, S. 23 ff.
[5]) Der Sohn Ludwig des Bayern.
[6]) Kletke, S. 191.
[7]) Kletke, S. 155.
[8]) Sello, S. 21 ff.
[9]) Kletke, S. 190.
[10]) Kletke, S. 191.

recht gut", sagt Ackermann[1]), „vor allen Dingen aber hat er in dem Privilegium vom 9. September 1344 zum erstenmal Anordnungen von größerer, umfassenderer Tragweite getroffen[2]). Dieses Privileg erstreckte sich auf alle Juden in der „terra trans Oderam", der eigentlichen Neumark."

Über die Zahl der Juden in Ostdeutschland um diese Zeit stellt Caro[3]) fest, daß es für den Osten Deutschlands fast ganz an statistisch verwertbaren Nachrichten fehlt. Welchen Bruchteil der Stadtbevölkerung die Juden ausmachten, ist für die Zeit vor 1349 kaum irgendwo auch nur annähernd zu ermitteln. „Daß sie jedoch allerwärts[4]) eine kleine Minorität innerhalb der christlichen Bevölkerung ausmachten, unterliegt keinem Zweifel. Die Gesamtheit der christlichen Einwohner bildete die Stadtgemeinde schlechthin, die Juden dagegen, als Mitglieder der jüdischen Gemeinde, waren nicht Bürger der Stadt[5]), in der sie wohnten, sie unterstanden daher auch nicht den Behörden der Stadtgemeinde; nur der Stadtherr[6]), nicht aber der Stadtrat und die Bürgermeister hatten ihnen zu gebieten."

Wenn wir nun die ganze Judengeschichte von 1250 bis 1350 betrachten, so können wir nirgends aus dem erhaltenen, oben angeführten Material etwas von Feindseligkeit gegen die Juden erschließen. Sie leben in den Städten, haben z. T. Bürgerrecht, beschäftigen sich mit Geldverleih. Der gewaltige Judenhaß kann also nur von außen her ins Land gekommen sein, von Westdeutschland, wo ja auch ganz andere Verhältnisse herrschten.

Auch über ihre rechtliche Stellung — mit der einen Ausnahme, daß sie in einzelnen Städten Bürgerrecht erhielten — erfahren wir weiter nichts. Und so müssen wir wieder aus anderen Quellen unser Wissen holen. In der Urkunde vom 2. Dezember 1261[7]), die nachher öfter von den pommerschen Herzögen bestätigt und erneuert wurde[8]), heißt es, daß die Juden, die in Stettin oder irgendwoanders in dem Lande wohnen, so gehalten werden sollen wie die Juden in Magdeburg. Wie sie dort behandelt wurden, davon erfahren wir nichts. So müssen wir denn unsere Zuflucht nehmen zum

[1]) Ackermann, S. 16 ff.
[2]) Riedel, A. XXIV S. 35; s. o. S. 39 Anm. 8.
[3]) Caro, II S. 174 ff.
[4]) Ausgenommen wahrscheinlich die Hansestädte der Nord- und Ostseeküste.
[5]) Wenn sie nicht Bürgerrecht erhielten.
[6]) Caro, II S. 186.
[7]) s. o. S. 27.
[8]) So 1308 und 1371.

Magdeburgischen Recht, das mit seinen Tochterrechten fast ganz Ostdeutschland beherrschte[1]), und sehen, wie die Juden im Magdeburgischen Recht standen.

„Kein Gesetz des Mittelalters", sagt Franklin[2]), „kein, auch noch so ausführliches Rechtsbuch beanspruchte, exklusive und für alle Fälle auskömmliche Rechte zur Geltung zu bringen. Das deutsche Recht ist seit der ältesten Zeit immer mehr durch gute Gewohnheit und durch den Einfluß der Rechtsprechung ausgebildet worden und es lag den Gesetzgebern jener Zeit sowohl, als den Verfassern der Rechtsbücher nichts ferner, als eine Quelle der Rechtsbildung versiegen zu lassen, welche seit uralter Zeit frisch und befruchtend gesprudelt war. Die freie Tätigkeit der Schöffen blieb uneingeschränkt und auch der Einfluß der Gewohnheiten auf die Weiterbildung des neuen Rechts wurde nicht verkümmert." Unter diesen Gedanken sind die Rechtsbelehrungen der Magdeburgischen Schöffen an die verschiedenen deutschen Städte und auch die Verleihung des Magdeburgischen Rechts an neue deutsche Städte zu verstehen.

Die Quellen, aus denen wir nun das Magdeburgische Recht schöpfen, sind vor allem die Rechtsmitteilungen, die von Magdeburg als Oberhof zu Anfang des 13. Jahrhunderts an Herzog Heinrich I. von Schlesien[3]), von der mit Magdeburgischem Recht bewidmeten Stadt Halle 1235 nach Neumarkt, von Magdeburg selbst 1261 und 1295 nach Breslau, 1304 nach Görlitz, 1338 nach Kulm, 1363 nach Schweidnitz, 1364 nach Halle ergingen[4]). Eine zweite Quelle sind für uns die Magdeburger Fragen[5]), das Magdeburgische Schöffenrecht[6]), das sächsische Weichbild[7]), das Magdeburg-Breslauer systematische Schöffenrecht[8]), das Rechtsbuch nach Distinktionen[9]) u. a.[10]).

Juden sind in Magdeburg schon vor Gründung des Erzbistums gewesen[11]). 965 hat Otto I. dem von ihm gegründeten St. Moritz-

---

[1]) Mit Ausnahme der Hansestädte, in denen lübisches Recht herrschte.

[2]) Franklin, S. 6 ff.

[3]) Das sog. Magdeburg-Goldberger Recht.

[4]) Vgl. Brunner; und P. Rehme: Stadtbuchstudien. Sav. Z. f. R. G. Germ. Abt. 37, Weimar 1916.

[5]) Wasserschleben (1892), Behrend (1865).

[6]) Laband (1869).

[7]) Daniels-von Gruben (1857).

[8]) Laband (1863).

[9]) Ortloff (1836).

[10]) Vgl. hierzu die Rechtsgeschichten von Schröder, Brunner, Schwerin. Dann Forchhammer, Stobbe, Laband u. a.

[11]) Ich verzichte auf eine systematische Besprechung der einzelnen Rechts-

kloster den Burgbann verliehen, mit der Bestimmung, daß die innerhalb dieses Bannes wohnenden Juden immer im Gerichtszwang, in Bußen oder Vorschriften dem Vorsteher dieses Klosters unterstehen sollten[1]). Als Otto II. 973 bald nach Übernahme der Regierung die Privilegien des an die Stelle des Klosters getretenen Erzbistums bestätigte, verfügte er, daß die Gewerbetreibenden oder Juden, die dort wohnen, vor keinem anderen als dem Vogt, der einzig und allein vom Erzbischof ernannt wird, zu Gerichte stehen sollen[2]).

Güdemann[3]) nennt die Geschichte der Magdeburgischen Juden im großen und ganzen, die mittelalterliche Geschichte der Juden überhaupt, eine Reihenfolge von seltenen Begünstigungen und häufigen Quälereien, von Schonung und Erpressung, Duldung und Verfolgung[4]).

Es interessiert uns hier aber weniger die Geschichte der Juden in Magdeburg, als ihre Stellung im Magdeburgischen Recht, vor allem im Gerichtsverfahren[5]).

„Wie bekannt, ging der Deutsche im Gegensatz zum Römer von dem Grundsatz der Persönlichkeit des Rechts aus. Jedes Mitglied des Staates wurde nach dem Recht seines Landes gerichtet. Dieser Grundsatz wurde aber durchbrochen bei Fremden und Juden.“[6]) Man hat letztere unter gewissen Bedingungen vor christlichen Gerichten nicht nach jüdischem Recht abgeurteilt. Es bildete sich so mit der Zeit ein mannigfach wechselndes, vielgestaltiges Judenrecht in Deutschland heraus. Das Rechtsbuch nach Distinktionen[7]), der vermehrte Sachsenspiegel, sagt dazu: „von der Jodden besaczten gerichte beschribe ich nicht, wen is ist in sunderlichen landen in eyner gewonheyt anders irsaczt wen in den andern.“

In einem Punkte machte man meist eine Ausnahme, man ließ den Juden die Möglichkeit, Streitigkeiten unter sich — Glaubens-

---

quellen, da uns dies zu weit vom Thema führen würde, sondern gebe eine historische Entwicklung und eine Beschreibung des Judenrechtes um 1300.

[1]) Caro, I S. 167.

[2]) Caro a. a. O.

[3]) M. Güdemann, Juden in Magdeburg, S. 9 ff. Er führt die Verfolgungen seit 1261 auf die Kreuzzüge zurück.

[4]) Wohl ein bißchen zuviel gesagt. G.s Schrift kann nicht als objektiv gewertet werden, ebenso erfaßt sie keineswegs den Gegenstand ganz. Eine weit genauere Geschichte der Juden in Magdeburg, besonders über ihre Verfolgungen gibt uns Hagedorn, S. 92 ff.

[5]) Siehe hier vor allem Forchhammer, S. 374 ff.

[6]) Brunner, I S. 384; S. 402 ff.

[7]) Ortloff, III 17[2].

und privatrechtliche Streitigkeiten — von eigenen Gerichten unter Vorsitz des Judenmeisters abzuurteilen. Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Juden und Christen folgte man im allgemeinen den unter Christen geltenden Grundsätzen, wonach die Klage vor das Gericht des Beklagten gehört: der cleger soll volgen vor des antwerters richter[1]). Der Christ konnte also den Juden nur vor jüdischem Gericht verklagen: kein christin man eynen Juden beschuldigen mag, er thun is denn vor synen richtere. Gelabet der Jude sien recht, daz sal er thun under en yn syner schule[2]). Der Gerichtshof bestand, wenn der Jude der Beklagte war, aus Juden und Christen und setzte sich je nach dem Fall ganz verschieden zusammen[3]). Der Jude steht also vor Gericht, mit einigen Ausnahmen, genau wie der Christ. Bei Strafprozessen gehörten Christen und Juden prinzipiell vor das Gericht des Landesherrn, auch bei Verbrechen dieser Art wurde den Juden volles Recht. Sleit der Jûde einen Cristenen Man tot oder tut her Ungerichte an im, dar her mite begriffen wirt, man richtet ubir en, als ubir einen Cristenen Man. Sleit auch ein Cristenen Man einen Juden, man richtet uber en durch des Konigs Vride, den her an im gebrochen hat, oder tut her Ungerichte an im[4]). Der Jude also wie der Christ wurde mit Enthauptung bestraft für den begangenen Friedbruch. Voraussetzung für diese peinlichen Klagen war, daß der Täter auf „hanthaftiger“ Tat ergriffen wurde. Slet ouch eyn Jude eynen cristen man, man richtet obir en, ab er yn hanthaftiger tat begriffin wirt[5]).

„Wichtig ist auch die Zusicherung, daß Juden, die etwas verbrochen haben, außer bei den Kriminalsachen, nicht ohne weiteres gefangen gesetzt werden, sondern nach Magdeburg kommen und sich dort verantworten sollen[6]); wie ja auch Christen nur in peinlichen Sachen verfestet werden konnten.“[7])

In peinlichen Sachen waren natürlich mehr Zeugen erforderlich als sonst, nämlich sechs[8]), mochte der Beklagte sich reinigen oder der

---

[1]) Glosse bei Daniels-von Gruben zu Art. 135, S. 436.

[2]) Daniels-von Gruben, Art. 134, § 1, 2.

[3]) Forchhammer, S. 378 ff.

[4]) Tzschoppe-Stenzel, S. 473. § 118 des Magdeburg-Görlitzer Rechts von 1304. Diese Bestimmung ist wörtlich dem „Sachsenspiegel“ entnommen (III, 7, 2, 3). Vgl. Gaupp (1826).

[5]) Glosse bei Daniels-von Gruben, S. 437. Vgl. Friese-Liesegang, S. 805.

[6]) Magdeburger Urkundenbuch II, 62.

[7]) Forchhammer, S. 384 ff.

[8]) Die höchste, nach Magdeburgischem Recht erlaubte Zeugenzahl; vgl. Friese-Liesegang, S. 722.

Kläger ihn überführen. Der auf frischer Tat ergriffene Übeltäter wurde nach Magdeburgischem Recht vom Kläger selbsiebent überführt[1]). Der Christ überführte den Juden mit sechs anderen Christen und reinigt sich auf dieselbe Weise. Der Jude bedurfte, um sich loszuschwören, des Zeugnisses von sechs Juden, da sich die Zeugen im allgemeinen nach der Nationalität des Beklagten richteten[2]). Für den umgekehrten Fall, der Überführung eines Christen durch einen Juden, hat man nicht die gleiche Praxis verfolgt: der Jude durfte den Christen nicht mit sechs Juden, sondern nur mit sechs Christen überführen[3]); denn sein Eid war dem des Christen nicht gleichwertig[4]).

Beweise kommen nach Magdeburgischem Recht außer dem zu selbsiebent auch zu selbdritt vor; erstere natürlich nur in besonders schweren Fällen. Daher heißt es 1466: Die Juden, die mit Zeugnis beklagt werden, sollen mit „eynem fromen unbeschulden cristen und eynen unverlumethen Joden" — also selbdritt mit einem Christen und einem Juden — überführt werden[5]).

Auch in privatrechtlichen Klagen, um Schuld oder wegen Beleidigung, gilt der Satz, daß bei Klagen ohne Zeugnis ganz allgemein der Beklagte durch Eineid unschuldig wird[6]). Wird ein Jude wegen der Beschimpfung einer Ehefrau von dem Manne angesprochen, so kann er, wie jeder Christ, wenn er die Schuld verneint, unschuldig werden, und der Kläger darf ihn nicht überführen. Wird er mit zwei Zeugen angeredet, so kommt es auf ihn an, ob er ihr Zeugnis über sich leiden will oder nicht. In letzterem Fall muß er seinen Unschuldseid mit zwei christlichen Zeugen stärken, um nicht sachfällig zu werden. Kann er zwei solcher Zeugen nicht aufbringen, so verschuldet er die Frauenbuße und das Gewette an den Richter[7]). „Insbesondere wird in dieser Entscheidung Wert daraufgelegt, daß der Jude seinen Eid mit zwei Christen schwört und damit die Urteilsfrage des beklagten Juden also verneint wird, der einen Anspruch darauf zu haben glaubte, mit einem Juden und einem Christen

---

[1]) Magdeburg-Breslauer Recht von 1261 § 11. Laband, Rechtsquellen, S. 15.

[2]) Stobbe, S. 151.

[3]) Laband, Schöffenrecht III, 2, 38.

[4]) Diese Anschauung findet sich schon im Schwabenspiegel. Stobbe, S. 151; Forchhammer, S. 390 ff.

[5]) Magdeburg. Urkundenbuch III, 27; Forchhammer, S. 394.

[6]) Magdeburg-Görlitzer Recht von 1304. Laband, Rechtsquellen, S. 135, Nr. 12 § 3.

[7]) Friese-Liesegang, III B 96, S. 540.

überführt zu werden, weil er Jude und seine Gegnerin, vertreten durch ihren Mann, Christin sei. Dieses verlangen nach paritätischer Teilung der Zeugen nach dem Religionsbekenntnis zwischen Juden und Christen haben die Magdeburger Schöffen anscheinend öfters zurückzuweisen[1]). Auch in den Magdeburger Schöffensprüchen für Zerbst[2]) wird es als unzulässig bezeichnet, wobei allerdings gleichzeitig die Führung des dort von den Juden geforderten Beweises selbsiebent nach toter Hand[3]) mit Christen und Juden, die man vom Zeugnis nicht verlegen könne, erlaubt wird."[4]) Darnach scheint der Jude als Kläger seine nötigenfalls zu stellenden Zeugen aus seinen Glaubensgenossen auswählen zu dürfen, dagegen als Beklagter kein Recht zu haben, vom christlichen Kläger zu verlangen, daß er sich die Zeugen, oder einen Teil, unter den Leuten seines Stammes aussuche.

Bei Schuldsachen mit Zeugnis genügte nach Magdeburgischem Recht der Eineid nicht. Der leugnende Schuldner mußte vielmehr, wenn ihm der Beweis zugeschoben wurde, diesen mit zwei Zeugen führen[5]). Beclaget eyn cristen eynen Juden umme gelt mit gezeuge, er sal envorzugen selbdritte ader selbandern Juden und eynen cristen. Der Jude obirzuget ouch den cristen selbandir Juden und eynen cristen[6]). Fordert ein Jude die Schuld eines Erblassers gegen einen Erben ein, so muß er, wenn der Erbe geltend macht, er wisse nichts von der Schuld, den Beweis selbsiebent nach toter Hand führen. Bei Schuldsachen ohne Zeugnis genügte der Eineid. Das Breslauer systematische Schöffengericht sagt da[7]): Beclait eyn Jude eynyn cristin man umme gelt, des mag der cristin man dem Juden untgen unde syne unschult vortretin mit synis eynis hant uf den heylegin. Wenne keynis Juden eyt umme gelt obir cristin lute get und keyn Jude eynyn cristin man umme gelt obirczugen mag. „In einer Beziehung standen die Juden bedeutend günstiger da als die Christen. War jemandem ein Gut gestohlen oder geraubt worden und fand er es bei einem anderen, so mußte er, um das Gut zurückzuerlangen, es „anevangen", anfassen, und den dafür vorgeschriebenen Rechtsweg betreten. Die

[1]) Das sächsische Weichbildrecht gestattet hinwieder die Teilung.

[2]) Friese-Liesegang, II, 19, S. 160.

[3]) Der Beweis nach toter Hand tritt ein, wenn der Beklagte oder der eigentliche Kläger gestorben ist und seine Erben in dessen Stelle getreten sind. Vgl. Forchhammer, S. 400.

[4]) Friese-Liesegang, I. Bd. S. 809 ff.

[5]) Forchhammer, S. 395 ff.

[6]) Daniels-von Gruben, Art. 135, 2 und 3.

[7]) Laband, 3. Buch II, 38.

dem Juden zugebilligte Vergünstigung bestand nun darin, daß sie im anevangs-Prozeß nicht Gewährsmann zu sein brauchten."[1])

Der Sachsenspiegel sagt da: die Jode ne mut des kersten mannes gewere nicht sin, he ne wille antwerden in kerstene mannes stad[2]). Etwas abweichend davon sagt das Breslauer systematische Schöffenrecht: das keyn Jude gewere mag gesyn. Anevangit eyn cristin man bi dem andirn syne habe, dy ym abgeroubit adir abgestolin ist, do mag keyn Jude gewer syn vor gerichte. Der cleger, dem dy habe abe geroubit adir gestolin ist, sulle dy behaldin als vor dem richter recht ist[3]). Das Magdeburg-Görlitzer Recht bestimmt darin: Von des Juden gewere. Der Jûde en muz des cristenen mannes gewere nicht sie. Her en wolle danne antworten in cristenes mannes stat[4]). Also übereinstimmend mit der Bestimmung des Sachsenspiegels. Abweichend davon bestimmt das sächsische Weichbildrecht: von des Juden gewere. Zuhit sich eyn man umme eynen kouff uff eynen Juden zu geweren, der wisse, daz er nicht geweren mag; wenn kein Jude vor dir geweren mag kouffis, wenn alzo verre als sien hus went[5]). Wer also beim Juden kaufte, mußte sich vorsehen: und was man denne wedir eynen Juden coufft, das hat man dovor, das er nicht geweren mag[6]).

Einmal verlangte ein Jude von einem Christen, der ihn bestohlen hatte, daß er sich durch Gottesurteil reinige: er soll „heysz yszen tragen ader in eynen syndenden kessel mid wasser gryeffen bis an den elbogen", weil er „offinbare dube" wiedergegeben habe und „unrecht" geboren sei[7]). „Die Magdeburger Schöffen, denen der Fall zur Entscheidung vorgelegt wurde, weisen den Juden ab, wie sie auch sonst in den von ihnen ausgegangenen Sprüchen nie ein Gottesurteil zugestehen oder anordnen."[8])

Der Eid der Juden[9]) war ein anderer als der der Christen;

[1]) Forchhammer, S. 401 ff. Vgl. K. Rauch, Spurfolge und Anefang in ihren Wechselbeziehungen, 1908, und H. Meyer, Gerüft, Handhaftverfahren und Anefang. Sav. Z. f. R. G. Germ. Abt. 37, Weimar 1916.

[2]) Sachsenspiegel III, 7, 1, d. h. wenn er nicht wie ein Christ die Verantwortung vor Gericht tragen will.

[3]) Laband, 2. Buch II, 69.

[4]) Tzschoppe-Stenzel und Gaupp, Art. 118. Dieser Bestimmung scheint spezifisch jüdisches Recht zugrundezuliegen, Meibom, S. 311 ff.

[5]) Daniels-von Gruben, Art. 135, 1; Daniels, § 116, 3; der Schluß ähnlich: mer wenn also verne sin hus wendet.

[6]) Glosse bei Daniels-von Gruben, S. 436 ff.

[7]) Friese-Liesegang, III B, 125.

[8]) Forchhammer, S. 389.

[9]) Forchhammer, S. 393 ff.

auch die Formen, unter denen er vollzogen wurde, wurden immer mehr erweitert und für den Juden immer entehrender gestaltet. Die Eidesformel selbst geht bis in die Zeit der fränkischen Könige hinab[1]).

Eine ähnliche Formel wie der Erfurter Judeneid galt mit Erweiterung im sächsischen Weichbildrecht. Der schlichte Eid, bei Sachen unter 50 Mark, wurde vor der Schule geschworen und die Formel dafür war kurz: „. . . . . das mir N. schult gibt, das ich en geslagen habe, des byn ich unschuldig; das mir got so helffe, der loub und graz und alle ding geschaffen hat und meine Judische ehe.“[2]) Bei allen größeren wichtigen Sachen wurde in der Synagoge bei einem unterm Bann vom Juden gelobten Eide geschworen: Gelabet der Jude sien recht, daz sal er thun under en yn syner schule[3]). Bei dieser Gelegenheit wurde dann auch der große Eid geschworen, der im sächsischen Weichbildrecht gleich auf den kleinen Eid folgt[4]). An die lateinische Übersetzung des großen Eides schließen sich dann noch folgende Worte an: Iuramentum istud Judaeus facere debet super libro Moysi. Judaeus etiam synagogan exire non debet sine mitra iudaica.

Nach dem ganzen Magdeburgischen Judenrecht haben die Juden eine relativ günstige rechtliche Stellung gehabt, beinahe eine Gleichstellung mit den Christen; sozial aber waren sie tiefer gestellt, was sich ja auch vor allem in den Verfolgungen und Bedrückungen zu erkennen gibt.

Wie die Juden im lübischen Recht[5]) behandelt wurden, darüber liegt uns nichts vor. Caro[6]) sagt: „Für Lübeck ist die Ansässigkeit von Juden nicht nachweisbar. Vielleicht war hier ihres Bleibens nicht, weil Lübeck gerade im 13. Jahrhundert der Sammelplatz für die Kreuzfahrer gewesen ist, die gegen die Heiden nach Preußen und Livland auszogen.“ Wenn Juden hier gesessen haben, so können das nur ganz arme Krämer gewesen sein; sonst wären sie sicher irgendwo erwähnt worden. In diesem Falle wird auch wohl die Behandlung der Juden, vor allem vor Gericht — nicht ihre soziale Stellung — der der Juden in Magdeburg und der mit Magdeburgischem Recht begabten Städte gleich gewesen sein.

---

1) Mon. Germ. Leges. I, 194, 4.

2) Daniels-von Gruben, Art. 136, 1. Daniels, Art. 117.

3) Daniels-von Gruben, Art. 134, 2.

4) Daniels-von Gruben, Art. 136, 2. Ihn hier anzuführen, ist kein Raum.

5) Vgl. Carlebach (1898), Frensdorff (1872), Hach (1839), Riemer (1907-08).

6) Caro, I S. 435.

Dieser ganz eigenartige Gegensatz zwischen rechtlicher Stellung und sozialer Lage wird auch nicht verständlicher durch die nun um die Mitte des 14. Jahrhunderts einsetzenden Judenverfolgungen.

Die Juden in Pommern sind also bisher, bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, in einer leidlich guten rechtlichen Stellung gewesen. Viele werden, nach dem vorliegenden Material, da ja auch in Pommern dauernd kriegerische Verwicklungen waren, nicht ansässig gewesen sein. Beschäftigt werden sie sich haben, wie die meisten Juden der damaligen Zeit, mit kleinem Kram- und Hausierhandel — vielleicht ein wenig Hehlerei — und vor allem mit Geldgeschäften. War ihnen doch das Zinsnehmen erlaubt.

Und gerade diese Geldgeschäfte, durch die sie sehr viele Menschen in ihre Gewalt gebracht hatten, waren mit ein Hauptgrund für die nun einsetzenden Judenverfolgungen[1]). Den Ausschlag aber gab die nun in Deutschland auftretende Pest, „der schwarze Tod".

Judenverfolgungen waren auch schon früher gewesen; aber diese, die im Jahre 1348 losbrach und erst 1350 endete, war wohl die größte, weil grausamste und umfassendste. Denn in diesen Jahren wurden die Juden nicht in einzelnen Städten verfolgt, sondern allgemein in ganz Deutschland. Als der schwarze Tod in Deutschland einbrach, da erfaßte die Menschen eine entsetzliche Angst. Gegen den unsichtbaren Feind konnte man sich nicht wehren, man fand den Grund nicht, woher diese entsetzliche Krankheit kam. Man glaubte, wenn man ihn gefunden hätte, würde man die Pest ersticken können. Da ertönte auf einmal das Gerücht — es ist anzunehmen, daß es von den in Deutschland umherziehenden Geißlern aufgebracht worden ist —, die Juden hätten die Brunnen vergiftet. Und da das Volk unter dem furchtbaren Bann der Pest stand, war es froh, einen Schuldigen gefunden zu haben; so schlugen in allen Städten die Flammen der Judenbrände empor. „Nichts half es, daß der Papst dem Wahne zu steuern, daß der Kaiser die Juden zu schützen suchte. Die Verbreitung des törichten Aberglaubens, die Verzweiflung über die furchtbare Krankheit, der Haß gegen die Juden waren nicht durch die Gebote des Staates oder der Kirche zu besiegen."[2]) In einigen Städten nahm sich der Landesherr oder der Rat ihrer an. Aber es konnte ihm geschehen, daß dieser dann für bestochen erklärt und abgesetzt wurde[3]).

---

[1]) Über die Gründe siehe oben S. 19 ff.; vgl. Stobbe, S. 181.

[2]) Stobbe, S. 189 ff.

[3]) So in Straßburg im Elsaß, Stobbe, S. 189.

In Norddeutschland brachen die Verfolgungen erst 1350 aus. In diesem Jahr hielt die Pest von Süden kommend ihren Einzug in die norddeutschen Städte. Der Pest auf dem Fuße folgte das Märchen von der Entstehung der Pest, daß die Brunnen von den Juden vergiftet worden seien[1]).

Berichte über etwaige Verfolgungen liegen aus Pommern gar nicht, aus den angrenzenden Ländern nur sehr wenige vor.

In den Hansestädten — so berichtet uns Carlebach[2]) — Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, wurden die wenigen dort wohnhaften Juden verbrannt oder lebendig begraben. Wo es keine Juden gab, wie z. B. in den Landen des Deutschen Ordens, da machte man die getauften Juden ausfindig und überlieferte sie gleichfalls dem Feuertode.

Ein Schreiben des Rates von Lübeck an den Herzog Otto von Braunschweig-Lüneburg spricht deutlich von der Gefahr, die der Christenheit von seiten der Juden drohe; es berichtet ferner über die mannigfachen Geständnisse, die die Juden in dieser Angelegenheit abgelegt haben; zugleich schreibt der Rat, es hätten die Magistrate von Stralsund, Wismar und Rostock gemeinsame Beratungen gehalten zur Abwehr der Nachstellungen, welche ihnen und dem gesamten Volke durch die Giftanschläge der grausamen Juden und einiger verworfener Christen bereitet wären und schließt dann mit der Befürchtung, daß das Sterben nicht aufhören würde, solange die Juden unter dem Schutze eines Fürsten und Landesherrn ungehindert ihr schändliches Handwerk betreiben dürften[3]).

So sind dann also auch in Pommern die Juden, wenn nicht getötet, so doch vertrieben worden. Wenn man dann in den Städten auch oft beschlossen hatte, für alle Zeiten keine Juden mehr aufzunehmen, so wurde man doch sehr bald — wahrscheinlich als die Pest erloschen war — wieder anderen Sinnes und nahm der hohen Steuereinkünfte und der Kreditverhältnisse wegen das Verbot nach einigen Jahren zurück[4]). Überall, wo früher Judengemeinden bestanden hatten, sehen wir wieder Juden auftreten. In den nächsten Jahren hatten sie Ruhe.

In Pommern begannen nun, nachdem die Reichsfreiheit errungen

---

[1]) Auf der Folter gestanden die Juden alles dies ein.

[2]) Carlebach, S. 2 ff.; Quellen für seine Behauptungen gibt er nicht an.

[3]) Carlebach, S. 2 ff.; Donath, S. 5 ff.; Littmann, S. 9 ff.

[4]) Littmann a. a. O.; Stobbe, S. 190 ff.

war, keineswegs Friedenszeiten[1]). Es war der Angelpunkt der Interessen Dänemarks, Polens und Brandenburgs; zu diesen dauernden äußeren Kämpfen kamen auch Erbstreitigkeiten unter den einzelnen Mitgliedern des Herzoghauses. Das Greifengeschlecht war am Aussterben, als 1474, im Alter von 20 Jahren, Bogislaw X. die Herrschaft über fast das ganze Land antrat; als 1478 Herzog Wartislaw X., der Oheim Bogislaws X., starb, war zum ersten Male seit 200 Jahren Pommern unter einem Herrscher vereint[2]).

Daß in einem Lande wie Pommern, das durch Kriege, durch Hungersnöte und Krankheiten fast völlig verarmt war, sich nicht allzu viel Juden aufgehalten haben werden, ist erklärlich und als sicher anzunehmen. Der Jude lebte in dieser Zeit ja vom Hausieren und von Geldgeschäften, und in einem Lande wie Pommern war nicht viel zu verdienen.

Der Juden Stellung in ganz Deutschland war ähnlich der um 1320. Verfolgungen, wobei man es hauptsächlich auf die Vernichtung von Schuldscheinen und billigem Erwerb von Geld und Wertsachen absah, fanden des öfteren noch statt, hauptsächlich im Westen, aber auch im Magdeburgischen, wo die Juden wieder zu Vermögen gekommen waren[3]).

Nur weniges ist aus dieser ganzen Zeit von den wahrscheinlich sehr wenigen Juden in Pommern zu berichten. Am 13. Juli 1371[4]) transsumieren die Herzöge Kasimir IV. und Swantibor III. von Pommern die Urkunde Herzog Barnims I. vom 2. Dezember 1261[5]), in der festgelegt wurde, daß die Juden in Stettin und dem ganzen Land nach Magdeburgischem Recht behandelt werden sollten.

Weitere positive Nachrichten fehlen völlig. Nur aus einzelnen Stadtgeschichten ist etwas, wenn auch mit Vorsicht, zu entnehmen. Zum Vergleich können auch wieder brandenburgische und magdeburgische Verhältnisse herangezogen werden. Der Deutsche Orden duldete um diese Zeit immer noch keine Juden in seinem Land. Höchst selten wurde eine Ausnahme gemacht. Sehr bereitwillig wurden hingegen den Städten wie Bromberg und anderen das Recht de non tolerandis Judeis gegeben. Am 17. Januar 1410 gab der Erzbischof

---

1) Wehrmann, I S. 142.

2) 1278 war Barnim I. gestorben, nach ihm wurde die Herrschaft geteilt. Vgl. dazu Wehrmann.

3) Stobbe a. a. O.; Littmann a. a. O.

4) Originalausfertigung St.A. Stettin. Dep. Stadt Stettin Nr. 118. Hinweis im Pom. U.B. IV Nr. 2427 Anm.

5) s. o. S. 27.

Günther von Magdeburg den Juden in Magdeburg ein Privilegium und einen Schutzbrief[1]).

Man kann dies auch für die pommerschen Juden in Betracht ziehen, da ja noch immer für sie das Magdeburgische Recht gilt. „Es ist ein beachtenswertes Aktenstück zur Beleuchtung der damaligen rechtlichen Verhältnisse der Juden und ihrer inneren Verwaltung.“[2]) Der Erzbischof verheißt den Juden seinen Schutz gegen eine in halbjährigen Terminen zu zahlende Abgabe von 40 Mark Silbers auf sechs Jahre. Ferner wird bestimmt, daß alle von christlichen Klägern gegen Juden vorgebrachten Beschuldigungen nach jüdischem Recht und vor jüdischen Richtern ausgetragen werden sollten. Wenn ferner bei etwaigen Raufereien zwischen Juden und Christen einer oder mehrere der letzteren verwundet oder getötet würden, so sollte nicht der Unschuldige, noch etwa die Gemeinschaft der Juden, sondern nur der Schuldige das Unrecht entgelten. Im Gegensatz dazu mußten früher die Juden, sobald ein Gemeindemitglied mit dem Strafrecht in Konflikt gekommen war und der Schuldige nicht persönlich haftbar gemacht werden konnte, solidarisch für ihn eintreten und die Buße bezahlen. Diese gemeinsame Haftpflicht besteht nach diesem Privilegium weiterhin nur für die Ansprüche der erzbischöflichen Kämmerei und des Domes. Also immerhin eine Besserung der rechtlichen Stellung gegenüber der um 1300; allerdings bleibt diese günstige Lage nicht lange erhalten, 1492 wurden die Juden aus Magdeburg vertrieben.

Aus der Mitte des 15. Jahrhunderts liegen aus einigen pommerschen[3]) Städten Nachrichten über das Vorkommen von Juden vor. Wie weit an dem Eigenhandel der Stadt Dramburg Juden beteiligt waren, entzieht sich unserer Kenntnis; vorhanden waren sie aber hier sicherlich ebenso, wie in den anderen neumärkischen Plätzen. „Als Pfandleiher und Hausierer waren sie unentbehrlich und kehrten daher, so oft sie auch vertrieben wurden, unter dem Schutze der Markgrafen selbst immer wieder zurück.“[4]).

Aus Stargard liegt auch nur eine dürftige Nachricht vor. Böhmer sagt in seiner Geschichte der Stadt Stargard: „Eine andere Gruppe städtischer Schutzgenossen, von denen wir sehr wenig wissen, waren die Juden. Deren Zahl war im Mittelalter in Pommern nicht ge-

[1]) Güdemann, Juden in Magdeburg, S. 17 ff.

[2]) Güdemann a. a. O.

[3]) Unter den pommerschen Städten verstehe ich auch die, die erst in späterer Zeit zu Pommern gekommen sind.

[4]) v. Nießen, S. 116.

ring[1]). Die Nachbarstadt[2]) war zum großen Teil von ihnen bewohnt, und daß auch in Stargard nicht wenige Juden gewohnt haben müssen, beweist die Judenstraße (Jodenstrate), die mitten in der Stadt liegt und zwei Hauptstraßen miteinander verbindet. In manchen Schuldurkunden des 15. Jahrhunderts kommt die Klausel vor, daß der Schuldner für den Schaden aufzukommen verspricht, den der Gläubiger infolge verzögerter Zahlung dadurch erleidet, daß er das Geld „to cristen edder to Joden mit schaden" aufnehmen muß[3]). Die Juden mußten in Stargard jedenfalls auch ein Schutzgeld zahlen."[4])

Über Pyritz erfahren wir von Holsten[5]) nur wenig; er sagt: „Vielleicht müssen wir annehmen, daß die Zahl der Juden in unserer Stadt verhältnismäßig groß gewesen ist. Wenigstens wurde diesen im Jahre 1490 das Privileg gegeben, daß sie nur in Stettin und Pyritz Prozesse führen durften."[6]).

In den Dörfern durften sie überhaupt nicht wohnen. Aus der Flurnamenforschung des Kreises Pyritz[7]) ist bekannt geworden, daß ein Kiefernwäldchen östlich von Sandow den Namen „Judentisch" führt. „Dort mußten früher die jüdischen Kaufleute übernachten; nachts pflegte man keine Juden in die Dörfer zu lassen." Eine Nachricht liegt uns noch aus Pasewalk vor. Am 9. Juli 1466 richtete der Rat der Stadt Pasewalk an Bürgermeister und Rat von Stralsund ein Schreiben[8]), ungefähr folgenden Inhalts: Ihre (Pasewalker) Juden, Moses und noch ein anderer, hätten sich beim Rat beklagt, daß der Stralsunder Bürgermeister Matthias Darne sie als Bürgen genommen und aufgefordert hätte, 17 Gulden für ein Stück Leidener Tuch, das Meister Simon[9]) ihm, dem Bürgermeister, abgenommen hätte, zu bezahlen. Der Meister

[1]) Ich möchte das als zu weitgehend und unbeweisbar ablehnen.

[2]) Wahrscheinlich Damm (heute Altdamm); dieses behaupten mehrere neuere Stadtchronisten; sie scheinen alle aus einer gemeinsamen Quelle zu schöpfen.

[3]) Wohl nicht aus pommerschen Quellen entnommen. Mir liegen diese Nachrichten nur aus Westdeutschland und Magdeburg vor. Vgl. Forchhammer, S. 363 ff.

[4]) Geschlossen daraus, daß laut Privileg der Stettiner Jude Jordan alljährliches Schutzgeld zahlen muß. Für Stargard nicht belegt.

[5]) Holsten, S. 83 ff.

[6]) Dies Privileg wird später noch besprochen.

[7]) Schmidt, S. 177.

[8]) Originalausfertigung St. A. Stralsund Nr. 1561.

[9]) Ob das der Judenmeister von Stralsund gewesen ist? In Stralsund werden wohl kaum Juden gesessen haben.

Simon sei erstens kein Pasewalker Jude, zweitens wären die beiden obengenannten Juden nicht seine Erben, woraus er hätte eine Haftpflicht herleiten können, drittens hätten die beiden sich nicht für ihn als Bürgen gestellt, daher soll er (der Bürgermeister) sie aus ihrer — falschen — Bürgschaft entlassen und nicht verlangen, daß sie die 17 Gulden bezahlen; widrigenfalls müßten sie (der Rat von Pasewalk) beim Landesherrn klagen. Dieses Schreiben ist nun ein deutlicher Beweis für die immer noch günstige rechtliche Stellung der Juden in Pommern. Daß sich so kräftig der Rat einer Stadt für seine Juden einsetzt, kann man im Westen Deutschlands zu dieser Zeit nicht mehr ersehen.

Aber noch immer herrschte zu dieser Zeit das Judenregal des Kaisers, wenn sich auch kaum noch ein Landesherr, auch nicht einmal die Städte bei der teilweisen Ohnmacht ihrer Herren, darum kümmerten. Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg erklärte 1462 bezüglich dieses Rechtes[1]): Denn so ein yeder Romischer koning oder kayser gekrönt würdet, mag er den Juden allenthalben im Reich all ir güt nemen, darzu ir leben und sie töten bis auf ein anzal, der lutzel sein soll, zu einer gedachtnus zu enthalten; das hat die gemain Judischait im Reich Teutscher land freyheit behalten, das sie sulcher beswerd halben mit dem drittentail irs guts hinfür einem yeglichen kayser zu geben verpenet sind, damit ir leib, leben und ander ir güt auf das mal zu lösen. Und 1463: Es sey kundig im Reich, so ein Romischer konig wirdt erkoren oder so er zu keyserlich wirde kompt und gekront wird, das er die Juden alle mag brennen nach altem herkomen oder gnad beweisen den dritten pfennig irs gut zu nehmen, damit sie ir leben retten.

Scherer[2]) bemerkt dazu, daß der „dritte Pfennig" oder der güldene Opferpfennig und die Kronsteuer somit ein Entgelt dafür waren, daß der gekrönte König oder Kaiser von seinem Rechte, die Juden zu töten[3]), keinen Gebrauch machte.

Aus der nun folgenden Zeit Bogislaws X. liegen uns auch wieder mehr Nachrichten über die Juden vor.

Bogislaw X. war der tüchtigste Herrscher aus dem pommerschen Greifengeschlecht[4]). Er ist der Schöpfer des pommerschen Staates

---

[1]) Spieß, I S. 127 ff. Es gilt dies nicht nur für die süddeutschen Besitzungen der Hohenzollern, sondern auch für die Mark Brandenburg.

[2]) Scherer, S. 82 ff.

[3]) Sic!!

[4]) Wehrmann, I S. 225 ff.

geworden, wenn er auch das wenigste von dem, was er anfing, zu einem Ende führen konnte. Wichtig sind ferner noch die beiden Tatsachen, daß unter seiner Herrschaft das Römische Recht seinen Einzug in Pommern hielt, und daß zu seiner Zeit das Luthertum in Pommern festen Boden faßte, obwohl es weder von ihm unterstützt noch angegriffen wurde. „Auf allen Gebieten zeigte sich, wenn auch spärlicher als in anderen deutschen Territorien, neues Leben."

Am 30. Dezember 1481 erhalten die Juden Pommerns ein Privileg auf sechs Jahre[1]), in dem ihre Rechte und Pflichten genau festgelegt werden. Ihre Zahl wird genau festgesetzt und ebenso die Zahlungen, die sie jährlich zu leisten haben; dafür nimmt der Herzog sie in seinen Schutz auf. Dann werden ihre einzelnen Pflichten und Rechte genauer ausgeführt. So sollen die Juden, wenn eine allgemeine Landessteuer ausgeschrieben wird, nach ihrem Vermögen dem Landesherrn zu Hilfe kommen. Sie dürfen in den Städten, wo sie wohnen, bei Tag und Nacht Pfand nehmen, auf alle Dinge außer solchen, die aus offensichtlichen Verbrechen, Mord, Raub und Kirchendiebstahl, stammen. Die Richter sollen ihnen ordentlich Recht sprechen. Wenn jemand sie beklagt, so sollen sie vor niemand anders zu Recht stehen als vor dem Landesherrn oder vor dessen Vertreter in der Stadt, in der der betreffende Jude ansässig ist; woanders sollen sie nicht beklagt werden dürfen. Will ein Christ einen Juden überführen, so muß er dies tun mit zwei Christen und zwei Juden. Sie sollen nirgendwo in den Städten beschwert werden, sondern sollen allenthalben das Recht haben, ihre Waren zu verkaufen und ihre rituellen Gebräuche auszuüben. Sie sollen in den Jahren, wo sie das Schutzgeld bezahlt haben, nicht aus dem Schutz des Landesherrn kommen, wenn nicht mit seinem ausdrücklichen Willen.

In vielen Punkten finden wir Anklänge an das Recht, das den Magdeburger Juden 1410 gegeben wurde[2]). Das Recht, Pfand zu nehmen, entspricht ihm sogar ganz, ebenso daß sie nur vor dem Landesherrn oder seinem Vertreter zu Recht zu stehen brauchen, und auch dies nur an ihrem eignen Wohnsitz. Bemerkenswert ist auch, daß die Zahl der zugelassenen Juden mit 22 genau festgelegt wird, und daß auch die Wohnorte anscheinend ihnen vorgeschrieben werden. Wir finden so in Damm (Altdamm) neun Juden, in Pyritz und Gartz je fünf und in Greifenhagen drei Juden. Aus Stargard, Stettin und anderen damals größeren Städten werden keine aufgeführt; es werden damals auch dort keine gesessen haben.

---

1) Siehe Anhang.

2) Siehe oben S. 50 ff.

Über das Rechtssuchen der Juden haben wir noch eine Nachricht vom 3. September 1490[1]); dort heißt es: Item a Judeis in Piritze II florenos pro confirmatione priveligii ad triennium, quod non alias nisi in Stettin et Piritze debent causari. Die Pyritzer Juden dürfen also prozessieren und beklagt werden nur in Pyritz — das entspricht ja auch dem obigen Privileg — und in Stettin, das von Bogislaw X. gegen den Willen der Stettiner Bevölkerung zur Landeshauptstadt erhoben worden war[2]).

Eine andere literarische Nachricht liegt uns noch vor[3]): „Damals wohnten viele Juden in Pommern, namentlich: zum Dham bei Stettin, den sie schier ganz innegehabt, zu Bard und schier in allen kleinen Flecken, auch in etlichen Dörfern."

Bald darauf aber wurden sämtliche Juden aus Pommern vertrieben. Kantzow[4]) berichtet uns darüber: „Und um dieselbige Zeit[5]) haben die Juden von Sternberge im Lande zu Mecklenburg das Heilige Sakrament des Altars, das sie von einem gottlosen Pfaffen gekauft, boshaft und schendlich gehandelt, darumb sie Herzog Magnus von Mecklenburg hat brennen lassen und die anderen aus dem Lande gejagt. Und nachdem man sollicher Mißhandlungen viele von den Juden inne geworden und zu dieser Zeit noch schier die halbe Stadt Damm bei Stettin vuller Juden wohnete, hat sie Herzog Bugslav auch nicht in seinem Lande leiden wollen und hat ihnen darumb genommen alles, was sie hatten, und zum Land hinausgeweiset. So ist darunter ein paar Volkes gewest, dieselbigen zogen nicht gerne weg und ließen sich teufen, doch nur zum Scheine und setzten sich hienach zum Bahnen . . . Es ließen sich auch mehr Juden teufen, die nicht gern aus dem Lande zogen, welche sich zum Teile zu Kolberge und anderswohin setzten. Und sider der Zeit seind keine Juden mehr im Lande gewest, sonderlich die sich davor bekennen." Diese letzte Behauptung ist mit am wichtigsten. Die Juden zogen nicht weg, sondern ließen sich taufen, was ihnen dann noch meist hoch angerechnet wurde. War der Sturm vorbei, konnten sie sich wieder als Juden bekennen und taten es dann auch meist. Daß sie aber gerade in Kolberg sich „gesetzet" hätten, stimmt nicht mit dem überein,

[1]) Aus den Einnahmeregistern des Bistums Kammin Nr. 162; in: Klempin.

[2]) Wehrmann, I S. 245 ff.

[3]) Donath (mit Vorsicht!), S. 79; woher er diese Nachricht hat, ist mir unbekannt. Dham = Altdamm, Bard = Barth.

[4]) Über Kantzow siehe Wehrmann, I S. 6 ff.; das Werk: Pomerania, hrsg. von Gaebel, S. 52.

[5]) Ungefähr 1492—93; vgl. dazu Donath.

was Riemann in der Kolberger Stadtgeschichte sagt. Es heißt da[1]: „Später nach 1490 war Kolberg außer Tempelburg die einzige Stadt in Hinterpommern, welche das Vorrecht besaß, daß sich dort keine Juden setzen durften."

Die Juden sind also mit dem Ende des 15. Jahrhunderts aus Pommern verschwunden.

Nach den doch immerhin machtvollen Zeiten Bogislaws X. folgen Jahrzehnte fast anarchischen Zustandes[2]. Nach einem Jahrhundert voller Kämpfe in und um Pommern starb am 10. März 1637 Bogislaw XIV., der letzte Sproß des Greifengeschlechts[3]. Niemand bestritt, daß nun Kurfürst Georg Wilhelm von Brandenburg nach altem Recht der Herzog von Pommern sei, Herren im Lande waren aber die Schweden. Es folgt nun für Pommern eine schreckliche, herrenlose Zeit. Kaiserliche, schwedische, brandenburgische Truppen hausten im Lande; Hunger, Pest, Kriegsnot herrschten überall in der gleichen Weise.

In diesem letzten Jahrhundert der Selbständigkeit ist nur noch wenig über die Juden in Pommern bekannt. Waren sie auch 1492 vertrieben worden, so kamen sie doch auch bald wieder zurück, machten sich aber sehr wenig bemerkbar.

Die letzten Vertreibungen finden am Anfang des 16. Jahrhunderts statt. So wird ihnen auch in Brandenburg der Prozeß gemacht; 1510, nach einem großen Hostienschändungsprozeß, werden sie für alle Zeit des Landes verwiesen[4].

Trotz aller Verbote, jemals wieder das Land zu betreten, finden sie sich in so ziemlich allen größeren Orten, wo der Handel noch blüht, dank ihrer natürlichen Zähigkeit wieder ein. Es mögen getaufte Juden gewesen sein. Für diese alle aber war die Taufe nur ein Mittel gewesen, um das Leben zu retten, überzeugte Christen sind sie höchst selten geworden.

Uns liegt aus dem Jahre 1524 der Brief eines getauften Juden vor[5]; er heißt Joachim und stammt aus Stettin. Er richtet am 19. Januar 1524 an Elisabeth von Meseritz[6] einen Brief, in dem er mit schwülstigen, gottergebenen, beinahe kriecherischen Worten sich

---

[1] Riemann, S. 55. Diese Stelle ist ohne Beleg.

[2] Wehrmann, II S. 34 ff.

[3] Wehrmann, II S. 138 ff.

[4] Vgl. dazu König, Stern, S. Ackermann.

[5] Clemen, S. 175.

[6] Diese Elisabeth war eine sehr fromme Dame, die an alle möglichen Leute seelsorgerische Briefe schrieb, ob sie sie haben wollten oder nicht (Clemen).

für einen Brief dieser Dame bedankt. Er preist sich glücklich, daß er das Sakrament der Taufe empfangen habe und kann es gar nicht verstehen, wie er solange im Unglauben habe verharren können.

Juden haben nun tatsächlich in Pommern anscheinend nicht mehr gelebt, zum mindesten dann nur verborgen. Sonst wären uns bestimmt mehr schriftliche Nachrichten über sie erhalten.

Erst aus dem Jahre 1558 liegt uns ein Aktenstück vor. Es ist eine Beschwerde gegen eine Jüdin, ergangen an den Herzog, gemeinsam verfaßt von der Geistlichkeit Stettins[1]). — Hatte doch die evangelische Geistlichkeit den Haß und somit auch den Kampf gegen alles Jüdische von der katholischen Kirche geerbt. — Eine Jüdin war im Jahre 1558, angeblich wegen einer Rechtssache, unter fürstlichem Geleit[2]) mit ihren Kindern nach Stettin gekommen, hatte in Anlaß ihres Prozesses sich an einflußreiche Persönlichkeiten gewandt, bei solchen und auch bei manchen vom Hofe Eingang gefunden und näheren Verkehr, als damals schicklich schien zwischen Christen und Juden, mit ihnen angeknüpft. Da sie sich länger als ein Jahr aufhielt, fürchtete die Stettiner Geistlichkeit, sie wolle immer dableiben und somit ihre Schäflein verderben. Außerdem bestand die Gefahr, daß sie noch mehr Juden nach sich in die Stadt Stettin ziehen würde, die dann sogar eine Synagoge bauen würden. Die Geistlichkeit wandte sich daher, an der Spitze der Superintendent Paulus vom Rode, an den Herzog, legte die Gründe dar, „warum die Juden keineswegs unter den Christen zu dulden seien“ und bat um Maßregeln zur Verhütung des daraus zu befürchtenden Übels. Cramer, der dies erzählt, sagt, daß diese Vermahnung alsbald gute Frucht gebracht habe. Die Jüdin wird dann wohl, wie aus Cramers Bericht zu entnehmen ist, aus dem Lande gewiesen worden sein.

Allerdings müssen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wieder Juden im Lande gewesen sein. Festen Wohnsitz werden sie kaum gehabt haben, oder nur in den Grenzorten. Meist werden es wohl polnische Juden gewesen sein, da sie ja in Polen zu dieser Zeit — allerdings auch mit Einschränkungen — geduldet werden. Uns liegen Beschwerden vor gegen den Aufkauf der Wolle durch

[1]) Franck, S. 114.

[2]) Am 16. März 1558 erteilt Herzog Barnim XI. auf Bitten des Markgrafen Johann von Brandenburg und des Herzogs Georg von Schlesien der Jüdin Rebekka, Witwe des Isaak Meyer, einen Geleitsbrief und einen Schutzbrief zur Einkassierung ihrer Forderungen in Stettin und Pommern und erneuert diesen Brief am 2. Juni 1558. Originalkonzept St.A. Stettin, Hzgl. Stett. A. Pars I, Tit. 100, Nr. 3 vol. 1 Bl. 465 ff.

Juden[1]). War doch die Wolle bis ins 18. Jahrhundert hinein das hauptsächlichste Ausfuhrprodukt der pommerschen Kaufleute. Den Beschwerden folgen dann sogleich die landesherrlichen Edikte gegen den Aufkauf und „das Außer-Landes-Bringen“ von Wolle, Vieh und anderem, da das Land sehr arm sei und es nicht noch mehr von solchen Dingen entblößt werden dürfe. Sie richten sich vornehmlich gegen die fremden Kaufleute, Schotten und anderes umherlaufendes, nicht im Lande ansässiges Gesindel, worunter wir auch hier die Juden zu verstehen haben.

Mit diesen letzten Aufzeichnungen ist das Material über die Judengeschichte Pommerns im Mittelalter erschöpft. Mit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges wird Hinterpommern brandenburgisch, Vorpommern schwedisch.

In kurzen Zügen bietet die mittelalterliche pommersche Judengeschichte folgendes Bild. Der Jude ist in Pommern erst spät zu belegen. Seine rechtliche Stellung entsprach der der Juden in Magdeburg, war also eine leidlich gute. Seine soziale Stellung war entsprechend der Armut des Landes schlecht. Sein Haupttätigkeitsgebiet war Geldverleih und Hausierhandel. Selbst die Verfolgungen in den Jahren 1348—50 vermochten seine rechtliche Lage nicht zu erschüttern. Erst das 16. Jahrhundert vertrieb ihn aus Pommern und machte ihn rechtlos. In dem durch Krieg und Hungersnot verarmten pommerschen Herzogtum war, solange dies noch selbständig war, für den Juden kein ertragreicher wirtschaftlicher Boden zu finden. Dies sollte sich ändern, als 1637, oder vielmehr 1653, Pommern aus einem selbständigen Herzogtum ein Bestandteil der werdenden Großmacht Brandenburg-Preußen wurde.

Die Juden in Pommern unter brandenburgischer Herrschaft.

1637 starb Bogislaw XIV. und vertragsgemäß erbten die Brandenburger das Land[2]). 1648 wurde ihnen aber nur Hinterpommern,

[1]) Beschwerden aus Stolp und Rügenwalde 1556: herzogliches Edikt, wohl ergangen, aber nicht vorhanden.

1570 sämtliche pommerschen und wolgastischen Städte: herzogliches Edikt vom 10. 7. 1570. Vor allem Naugard und Greifenhagen.

1593, Stargard: herzogliches Edikt vom 15. 5. 1593.
1601: „ „ „ 12. 7. 1601.
1603: „ „ „ 26. 3. 1604.
1613: „ „ „ 13. 5. 1613.
1623: „ „ „ 4. 2. 1623 u. s. f.

St.A. Stettin, Stett. A. Pars I, Tit. 99, Nr. 18.

[2]) Wehrmann, II S. 167 ff.

ohne Stettin, zugesprochen. 1653 traten sie die Verwaltung des Herzogtums Hinterpommern an, nachdem am 4. Mai 1653 der Stettiner Grenzrezeß unterschrieben war[1]). Der noch in demselben Jahre zusammengetretene Landtag von Hinterpommern schloß nach einer langen Sitzungsperiode am 11. Juli 1654 mit einem großen Rezeß. Der 14. Artikel handelt da von den Juden[2]):

> Schließlich soll 14. wegen der Judenhandlung, sofern im Lande mit gemeinem Rate einige vergünstiget werden sollten, auch solche Vorsehung und Anordnung geschehen, daß dadurch dem Lande und trafiquen kein Nachteil zugezogen werde.

Die Beschwerden der einheimischen Kaufleute gegen die Juden beginnen sich jetzt zu häufen. Am 3. Oktober 1654[3]) beklagen sich die Kaufleute von Kolberg, Greifenberg, Treptow, Belgard, Neustettin über die Juden, daß diese und allerhand fremdes Gesindel, auch eigene pommersche Bauern, Handel treiben, indem sie Vieh und Wolle und anderes mehr aufkaufen und ausführen. Die Kaufleute hätten die Kriegslasten zu tragen gehabt und noch zu tragen; wenn sie nun wieder zu Wohlstand gelangen sollten, müßten diese Übelstände abgestellt werden. Außerdem sei es von altersher Sitte gewesen, daß allein die Kaufmannschaft Handel treiben dürfe, daß es allen anderen Ständen aber verboten sei, in Pommern wie auch in der Neumark.

Die Witwe Bogislaws XIV. Anna, der als Witwensitz das Amt Stolp zugewiesen war, verbot hier alle solche heimlichen Aufkäufereien[4]).

Der Schutz, den der Große Kurfürst den Juden angedeihen ließ, wurde auch weiterhin auf mehr Juden ausgedehnt. Der Kurfürst wollte sein Land, das durch den Krieg verwüstet war — aus Berichten von hinterpommerschen Städten können wir entnehmen, daß die Hälfte jeder Stadt und mehr wüst da lag — wieder aufbauen und brauchte dazu vor allem auch Menschen, die arbeiten konnten, Geld zu verdienen verstanden, überhaupt rührig waren und so das arme Land wieder auf die alte Höhe brachten. So ließ er denn auch

[1]) Von nun an wird das pommersche Judenrecht dem brandenburgischen angeglichen. Für Brandenburg und die Juden vgl. die Aktenpublikation von S. Stern.

[2]) Geh. St.A. Berlin R. 30—212. Druck auserl. Sammlung verschiedener glaubwürdiger, guten Teils nie gedruckter Urkunden und Nachrichten . . . der Herzogtümer Vor- und Hinterpommern, Greifswald 1747; Stern Nr. 140.

[3]) St.A. Stettin, Stett. A. Pars I, Tit. 99, Nr. 18.

[4]) St.A. Stettin, Stett. A. Pars I, Tit. 99, Nr. 18.

die Juden zu und kümmerte sich wenig um die Klagen der eingesessenen Kaufleute. Ja, er wollte sogar, daß die Juden den christlichen Kaufleuten Konkurrenz machten, da diese hierdurch aufgerüttelt sich mehr um ihr Geschäft kümmerten und energischer als bisher arbeiteten.

Die Gerichtsbarkeit über die Juden aber mußte der Staat energisch gegen die Städte verteidigen. Wie überhaupt der Kurfürst scharf gegen die Überheblichkeit der Stände und Städte vorgehen mußte, die zu lange eines Landesherrn, der seine Ansprüche durchsetzen wollte und durchsetzte, entbehrt hatten und daher sich jetzt den landesherrlichen Anordnungen nicht beugen wollten, und wenn sie es taten, dann immer noch etwas dagegen zu sagen hatten.

In den Provinzen, in denen die Zivilgerichtsbarkeit in der oberen Instanz von den Regierungen oder Hofgerichten ausgeübt wurde[1]), waren die Juden bei Prozeß mit Christen diesen Gerichten unterstellt[2]). Strenger noch als in Berlin hielt die kurfürstliche Regierung in den Provinzen an ihrer Gerichtshoheit gegenüber allen Eingriffen der Magistrate fest. In unzähligen Reskripten wurden jene angewiesen, sich in ihren Schranken zu halten, sich keine Cognition über die Juden zu gestatten, da diese „niemand . . . als Unseren Regierungen und Beamten jedes Ortes, nicht aber dem Stadtmagistrat gebührt“[3]).

Die Beschwerden aber, die inzwischen von den Kaufleuten Hinterpommerns nach Berlin gegangen waren, hatten doch einen Erfolg zu verzeichnen. Am 10. März 1662[4]) ergeht ein kurfürstlich-brandenburgisches Edikt gegen das Hausieren der Juden für das Herzogtum Hinterpommern. Der Kurfürst habe „mit ganz ungnädigem Willen“ vernehmen müssen, daß nicht allein „von unterschiedlichen Leuten“, sondern auch von den Juden „öffentlich und insgeheimb“ Handel getrieben werde, „absonderlich aber zu Jacobshagen, in New Stettinischen und Pyritzischen Orten, und anderswo auf den Dörfern sich aufhalten“ und allerlei aufkaufen. Da dies aber zum Schaden der christlichen Bevölkerung sei, so ordnete er an,

> „daß die Juden in diesen Unseren Hinter-Pommerschen Landen und Grentzen sich nicht aufhalten oder hausieren, vielweniger Aufkauf oder Handel heimlich oder öffentlich treiben, sondern wo

---

1) Acta Borussica Behörd. Org. I, S. 105 ff.

2) S. Stern, S. 32 ff.

3) S. Stern a. a. O.

4) St.A. Stettin, Stett. A. Pars I, Tit. 99, Nr. 18.

die Juden angetroffen werden, Sie dieselben durch zureichende Mittel entfernen lassen".

Die Waren sollen ihnen abgenommen werden. Wer sich aber beim Handel mit Juden ertappen lasse, habe starke „Poen und Bestrafung" zu erwarten.

Irgendwie müssen sich die Juden aber gegen dieses Verbot — es paßt sowieso überhaupt in die Judenpolitik des Kurfürsten zu dieser Zeit nicht hinein — gewandt haben, denn anders ist die plötzliche Umstellung des Kurfürsten nicht zu verstehen.

Am 12. Mai 1663[1]) teilen die neumärkischen Räte den pommerschen mit, daß unter demselben Datum der Kurfürst für die neumärkischen und inkorporierten Lande ein Edikt herausgegeben habe, daß sämtliche sich dort befindenden Juden gegen ein Schutzgeld auf ein Jahr in den kurfürstlichen Schutz aufgenommen worden seien. Die Juden waren also damals in der Lage, in allen neumärkischen Orten frei zu handeln.

In demselben Jahr bittet ein Hamburger Jude Jeremias Fürst um eine Handelskonzession[2]). Aus dem Bittschreiben ist zu ersehen, daß er schon länger in Hamburg wohnt und Juwelier ist.[3]). Er bittet um die Erlaubnis, in Hinterpommern mit Juwelen und anderen Kostbarkeiten bei den vornehmen Familien handeln zu dürfen, wie ihm dies schon für (Schwedisch-)Vorpommern vom Feldmarschall Wrangel gestattet sei. Für sich und seinen Bruder Israel Fürst erbittet er die Erlaubnis, damit ihn dieser bei eigner Verhinderung vertreten könnte. Er versichert, daß er nur solchen Handel treiben will, sollte er bei anderem Handel betroffen werden, so sollen alle seine Sachen verloren sein.

Der Kurfürst erteilt ihm unter obigem Datum auch die Konzession und teilt dies der hinterpommerschen Regierung mit, mit dem bezeichnenden Zusatz: „weil aber die receptio Judaeorum ein Regal des Landesfürsten ist, als habet Ihr dasselbe in keinen Zweifel ziehen oder darüber deliberationes mit den Land Ständen halten zu lassen"

Und noch eine Konzession in diesem Jahr. Am 1. November 1663[4]) verfügt der Kurfürst:

---

[1]) St.A. Stettin, Stett. A. Pars I, Tit. 99, Nr. 129.

[2]) St.A. Stettin, Stett. A. Pars I, Tit. 99, Nr. 131. Vgl. S. Stern, S. 53 ff.; S. Stern, Nr. 141. Geh. St.A. Berlin, R. 30—212.

[3]) „daß ich mich schon längst in Hamburg zu Bürgerrecht niedergelassen und meiner Handtierung nach ein Jubilierer bin".

[4]) St.A. Stettin, Stett. A. Pars I, Tit. 99, Nr. 129. Vgl. Stern, Nr. 142.

„daß die sämtlichen Juden aus der posnischen Woywodschaft in dero Herzogtum Hinter Pommern hinfüro frei Handel und Wandel treiben mögen".

Dies Edikt ist gerichtet an die hinterpommersche Regierung, Hauptleute und Amtmänner, „dies Gebot zu achten, die Juden gegebenenfalls zu schützen". Das Schutzgeld betrug pro Jahr einen Rosenobel[1]).

Für diese Handelspässe zahlten die in Pommern handelnden pommerschen Juden von 1663—1670 eine Summe von 1501, von 1663—1682 die von 2342, von 1680—1686 die von 1661 Reichstalern[2]).

Über das Edikt von 1663, das den polnischen Juden den Eingang nach Pommern gewährte, hat die hinterpommersche Regierung sich beschwert. Am 12. Februar 1664[3]) ergeht dann die Antwort des Kurfürsten an die hinterpommersche Regierung:

„Nun Hätten Wir Uns nicht vermutet, daß sotaner Handlung der Juden wider die Landsverfassung laufen sollte, Halten vielmehr auch dafür, daß es zu des Landes besten und Aufnehmen gereicht, wann darinnen viel Handel und Wandel getrieben wird; Lassen es demnach bei der gewollten Juden erteilten Konzession bewenden."

Wenn ein Jude sich häuslich niederläßt, so mußte er außer dem jährlichen Schutzgeld auch die „onera gleich den anderen Untertanen" tragen.

Und kaum haben die Juden im Lande festen Fuß gefaßt, da kommen von beiden Seiten, Christen wie Juden, die Beschwerden an die pommersche Regierung über die starke Konkurrenz, die jeden von der anderen Seite erwächst. Die Beschwerden der Städte aber beantwortet der Kurfürst lakonisch oder ausweichend, manchmal gab er überhaupt keine Antwort[4]).

Jedoch scheint der Handel der Juden, da sie im Lande umherzogen mit ihren Sachen — nur wenige waren seßhaft — lästig geworden zu sein. Am 11. April 1665[5]) ergeht ein kurfürstliches Edikt, daß die Juden nicht im Lande hausieren oder handeln sollen, ohne Spezialkonzession. Die Juden, die unvergleitet sind und ohne

[1]) Ein Rosenobel = 4 Reichstaler.

[2]) Stern, S. 39. Aus den Landrenteirechnungen. Geh. St. A. Berlin R. 30—212.

[3]) St.A. Stettin, Stett. A. Pars I, Tit. 99, Nr. 129; Stern, Nr. 143.

[4]) Stern, S. 70.

[5]) Mylius V, II, 7 Nr. 2.

Konzession hausieren, sollen aufgegriffen werden; die Akten darüber sollen an die kurfürstliche Regierung eingeschickt werden.

Von den in die Stadt hineingebrachten Waren mußten alle städtischen Handelsleute 2½% Akzise bezahlen, alle fremden Kaufleute ohne Bürgerrecht 3%, die Juden dagegen in Brandenburg und Pommern das Doppelte wie die einheimischen. Ferner mußten sie für die Ausfuhr von Landeswaren vom wirklichen Verkauf 3% entrichten[1]).

Der erste Jude, den wir namentlich im brandenburgischen Pommern kennenlernen, ist ein Jude Levin Aron in Naugard, der vielleicht zu den Juden gehörte, die der Große Kurfürst in Frankfurt a. O. wegführen und auf pommersche Kleinstädte verteilen ließ[2]).

Es liegt nun ein größeres Aktenstück vor, das sich über mehrere Jahre erstreckt. Es handelt sich dabei um den Kampf für die Aufhebung der Erlaubnis des Judenhandels, den die hinterpommerschen Städte gegen die kurfürstliche Regierung führen[3]). Im Jahre 1668 schicken die Kolberger einen großen Klagebrief nach Berlin und berufen sich darauf, daß „anno 1654 bei dem damalig abgehaltenen Landtag zu Stargard Ew. Kurfürstl. Durchlaucht gnädigst versprochen, daß wie von alters gewesen die Juden hinfüro auch nicht sollten im Lande tolerieret werden". Am 5. April 1669[4]) ergeht die Antwort des Kurfürsten. Er trägt Bedenken, den Juden das vor fünf Jahren erteilte Geleit gänzlich zu versagen. Andererseits aber würde ihm berichtet, daß durch die Juden Handel und Wandel großen Schaden leide[5]). Es solle daher aber darauf geachtet werden, daß die Juden nicht Gold, Silber und Juwelen aufkauften und außer Landes brächten.

Dem Vorgehen Kolbergs schließt sich auch Stargard an. In einer Bittschrift[6]) hatte die Stadt energisch um die Wegschaffung der Juden gebeten: Es bedienten sich mehrere Kaufleute in der Nachbarschaft der Juden, ließen durch sie allerhand Waren aufkaufen, Niederlagen machen, Monopole aufrichten, so daß weder Ochsen= noch Kuhhäute, noch andere Felle und Wolle in die Stadt zum Verkauf gebracht, sondern alles von den Juden aufgekauft und außer Landes

---

1) Stern, S. 41.

2) Vgl. Rudolphson.

3) St.A. Stettin, Stett. A. Pars I Tit. 99 Nr. 154.

4) s. o. Anm. 3, auch Stern Nr. 145.

5) Bericht Boguslav v. Schwerins, Direktor des Steuerwesens in Hinterpommern, vom 16. 3. 1669, Geh. St. A. Berlin, R. 30—212 (Stern).

6) s. o. Anm. 3.

gebracht werde. Am 28. Mai 1669[1]) ergeht darauf ein geharnischtes Schreiben an die hinterpommersche Regierung:

„Es gereicht der Kurfürstlichen Regierung zu nicht geringem Mißfallen, daß die Stadt Stargard nach vernommener Unser letzten Erklärung wegen der Juden . . . noch auf derselben Wegschaffung bestehen wolle." Dies Vorgehen sei ihr auf das härteste zu verweisen und ihre anzudeuten, „sich nicht noch einmal an Uns auf die Maße zu vergreifen". Am 25. August 1669[2]) ergeht ein Befehl an die hinterpommersche Regierung, die Juden, die in ihrem Handel gestört würden, gehörig zu schützen. Am 9. Dezember 1669[3]) ein neuer Befehl, die Juden sollen mit ihrem Schutzgeld etwas zur Kontribution zutragen „und solches der Städte kontingent zu Hülffe kommen möge".

Inzwischen haben sich aber auch dem Vorgehen Kolbergs und Stargards andere hinterpommersche Städte, Köslin, Rügenwalde, Schlawe, Bublitz, angeschlossen[4]). Die Angelegenheit ruht nun etwas; wenigstens liegt aus den nächsten beiden Jahren nichts weiter vor.

Es ereignete sich in dieser Zeit aber etwas, was großen Einfluß auf die Judenpolitik des Kurfürsten, und auf die Juden in Brandenburg überhaupt, hatte. Im Jahre 1670 wurden die Juden nach längerem Drängen der Bürgerschaft aus Wien vertrieben. Der Große Kurfürst, dazu bestimmt durch seine Politik, tüchtige arbeitsame Menschen in das menschenarme Brandenburg zu ziehen, nahm eine große Zahl von ihnen auf. Vom 21. Mai 1671 stammt das Aufnahmeedikt[5]), das 50 Judenfamilien den Schutz gibt und ihnen das Recht zuerteilt, sich in brandenburgischen Landen zu setzen, wo sie es für gut befänden.

Gehandelt haben die Juden in Pommern damals mit Wolle und auch wohl mit Getreide, den Hauptprodukten des Landes. Um 1671 war es ihnen noch nicht verboten[6]). Anscheinend haben sich nun auch von den Wiener Juden welche in Pommern niederlassen wollen, und hiergegen wird sich wohl die hinterpommersche Regierung an den Kurfürsten gewandt haben. Wir haben wenigstens ein Reskript der Kurfürstlichen Regierung an die hinterpommersche Regierung vom 21. März 1672[7]): Der Kurfürst halte es für vorteilhafter,

[1]) St.A. Stettin, Stett. A. Pars I Tit. 99 Nr. 154; Stern Nr. 146.
[2]) Stern Nr. 146; Geh. St.A. Berlin, R. 30—212.
[3]) St.A. Stettin, Stett. A. Pars I Tit. 99 Nr. 154.
[4]) Am 19. 10. 1669, St.A. Stettin, Stett. A. Pars I Tit. 99 Nr. 154.
[5]) St. A. Stettin, Schwedter Archiv Tit. 16.
[6]) Stern, S. 127 ff.
[7]) Stern, Nr. 147; Geh. St.A. Berlin, R. 30—212.

einige seßhafte Juden zu toleriren, als daß die Juden im Lande herumschweifen. Und wenn auch durch den Landtagsabschied von 1654 der Judenhandel in Hinterpommern verboten und erst vor kurzem wieder eingeführt sei, so werde er doch kraft „landesherrlicher Potestät" seinen Willen durchsetzen. In den größeren Städten sollen zwei, in den kleinen Städten ein vergleiteter Jude mit Schutzbrief sitzen können. Es soll aber kein Jude ohne glaubwürdiges Attest aufgenommen werden. Sie sollen die Sonntagsfeier nicht stören, sie brauchten aber nicht, wie die pommerschen Geistlichen es verlangten, dem christlichen Gottesdienst beizuwohnen.

Am 30. Mai 1672[1]) fordert dann der Kurfürst von dem Stadthalter von Pommern und von der Regierung einen Bericht über die Juden in Pommern ein. Wir haben einen solchen Bericht, wahrscheinlich wird es der verlangte sein. Am 19. Juli 1672[2]) schreibt die pommersche Regierung u. a.: Es tue sich immer mehr hervor, daß die Verstattung des Judenhandels dem Lande mehr Schaden als Vorteil bringe . . . Obgleich die Juden außer den 4 Reichstalern für ihre Pässe etwas zur Kontribution beitrügen, sei dieser eine Reichstaler zu wenig, um die Städte zu entlasten[3]). Die eingesessenen Bürger müßten viel mehr Kontribution bezahlen, ebenso belaste sie die Einquartierung und die anderen onera publica. Es wäre also das Beste, der Judenhandel würde eingestellt werden, „es wäre denn, daß sie einige wüste Stätten zu bebauen und gleich anderen die onera und Landesbürden abzutragen annehmen". Am 2. August 1672[4]) ergeht ein Reskript an die hinterpommersche Regierung: die Juden zu Stargard sollen entweder einige Städte bebauen neben der Abtragung der Landesbürden oder ihren Handel einstellen und andersweit ihr Bleiben suchen. Am 13. November 1673[5]) wird den Juden der Handel in Stargard verboten. Aller-

---

[1]) St.A. Stettin, Stett. A. Pars I Tit. 99 Nr. 154.

[2]) Stern, Nr. 148; Geh. St.A. Berlin, R. 30—212.

[3]) Die Stadt Stargard hatte in einem Supplikat vom 9. 5. 1672 (St. A. Stettin, Stett. A. Pars I Tit. 99 Nr. 154) darum gebeten, daß der „Judenschaft, weil ihnen vor der Hand der Handel gänzlich zu verbieten sich nicht füglich hat wollen practicieren lassen, auferlegt werde, daß bei Abforderung der Pässe von einem jedweden der Kontribution zu Hilfe ein Reichstaler sollte erleget werden". Anm. zu Stern, Nr. 148.

[4]) s. o. Anm. 1; Stern, Nr. 148.

[5]) s. o. Anm. 1.

dings wird am 2. Januar 1674[1]) dies Verbot teilweise zurückgenommen; es ergeht ein Edikt an die hinterpommersche Regierung, daß das Verbot vom 13. November 1673 sich nur auf das Handeln in der Stadt beziehe; die Juden dürften in den Vororten wohnen bleiben und auch dort Handel treiben. Handeln durften sie ja zu dieser Zeit noch mit allem, außer mit Juwelen und Edelmetallen.

Am 22. Dezember 1673[2]) berichtet die hinterpommersche Regierung nach Berlin, daß sich im Lande unter den Juden zwei befinden, die mit Pelzwerk handeln. Da hierdurch kaum einem Bürger Schaden geschehe, so hätten die Juden gebeten, sie im Lande sitzen zu lassen. Und die pommersche Regierung, die sonst auf Ausweisung der Juden drängte, schließt sich der Bitte um Aufenthaltsgenehmigung an.

Es folgen nun in bunter Reihenfolge Klagen der christlichen Kaufleute gegen die Juden, daß diese sie im Handel schädigten, und andererseits der Juden, daß die christlichen Kaufleute ihnen allerlei Hemmschuhe in den Weg legten und ein Aufkommen im Geschäft verhinderten.

Am 12. August 1675[3]) beschweren sich die Ältesten und die Gemeinde der Juden in Flatow beim Kurfürsten. Es lägen schon viele Beschwerden von ihnen bei der hinterpommerschen Regierung. Eines möchten sie aber noch besonders vortragen. Es geschehe, daß, wenn ein Jude Waren auf Kredit von einem Christen genommen hätte, dieser sehr bald sein Geld oder sein Eigentum mit Gewalt zurückgeholt hätte. Auch scheute man sich nicht, die anderen Juden bei gegebenem Kredit, den man — nach Christenmeinung — nicht schnell genug wieder bekomme, als Bürgen zu nehmen und von ihnen für einen Glaubensgenossen das geschuldete Geld einzuziehen.

Es ist dies ein aus dem Mittelalter überkommener Brauch. Niemals galt der Jude als einzelner, sondern nur die gesamte Judenschaft eines Ortes, eines Bezirkes, eines Landes. Die gesamte Gemeinde mußte für ihr einzelnes Mitglied einstehen, wenn er sich straffällig gemacht hatte. Konnte man den schuldigen Juden nicht erreichen, so hielt man sich an den Glaubensgenossen schadlos. Die Regierung entscheidet nun auf diese Beschwerde, es solle mit Juden nur in bar gehandelt werden; die anderen Juden für einen durch einen Juden erlittenen Schaden aufkommen zu lassen, sei nicht statthaft.

---

[1]) St. A. Stettin, Stett. A. Pars I Tit. 99 Nr. 154; Stern, Nr. 150.

[2]) Ebenda; Stern, Nr. 149.

[3]) St.A. Stettin, Stett. A. Pars I Tit. 99 Nr. 186.

Um diese Zeit, gegen 1678, ändert sich die Einstellung des Kurfürsten gegenüber den Juden. Sein Ziel, eine Auffüllung seines Landes mit Menschenmaterial, war erreicht, ja durch großzügige Zulassung von Juden vielfach dahin ausgenutzt, daß sich viel mehr Juden, auch ärmere, einschlichen, die man eigentlich nicht im Lande haben wollte. Dazu kam noch, daß die neue Wirtschaftsidee des Merkantilismus auch stark in die brandenburgischen Lande hinübergriff und auch den Kurfürsten für sich einnahm. Der Merkantilismus ist aber gegen eine Begünstigung des Judenhandels. Es läßt sich also die jetzt beginnende Unzufriedenheit mit den Juden — Feindseligkeit wäre zu viel gesagt — aus zwei Motiven her erklären, der merkantilistischen Wirtschaftsauffassung und dem zu großen Andrang der Juden in die brandenburgischen Lande. Der Kurfürst schützt jetzt die Juden nicht mehr so unbedingt; er läßt es sogar zu Ausweisungen kommen.

Am 22. Februar 1678[1]) geht ein kurfürstliches Schreiben an die hinterpommersche Regierung. Die hinterpommerschen Stände beklagten sich:

> „Wasgestalt die Juden in Unsern Hinterpommerschen Landen dergestalt häufig eingerissen, daß Sie durch Ihren Handel, Vorkauf und Nach Sich Ziehung der gestohlenen Sachen das ganze Land und die darinnen wohnenden Untertanen dergestalt enervierten und zurücksetzten, daß Sie die onera publica zu tragen fast nicht mehr vermöchten."

Er (der Kurfürst) entsinne sich nicht, einige Juden in Hinterpommern vergleitet zu haben. Es solle sofort berichtet werden, was es damit überhaupt für eine Bewandnis habe, wieviel Juden in Hinterpommern wären, wo das zu zahlende Schutzgeld geblieben sei, wohin und auf wessen Befehl es verwendet worden und von wann an gezahlt worden sei.

Am 6. Mai 1678[2]) ergeht der Befehl, daß alle die Juden, die keine landesherrlichen Päſſe hätten, ausgehoben und aus dem Lande entfernt werden sollen. Am 15. Mai[3]) erfolgt erneut eine Verordnung, die Juden sollten das Land zwischen dem 15. Mai und 1. Juni räumen. Am 30. Mai[4]) wird den polnischen Juden zwei Monate Frist gegeben, das Land zu verlassen.

---

[1]) St.A. Stettin, Stett. A. Pars I Tit. 99 Nr. 154.

[2]) Ebenda; Stern, Nr. 153.

[3]) Ebenda.

[4]) Ebenda.

Am 6. Juni[1]) erfolgt ein Gutachten des Baltzer von Billerbeck, bestallten Kommissarius des Pyritzschen Kreises, über die Juden an den Kurfürsten. Die Ritterschaft des Pyritzschen Kreises stellt hier den Juden auf deren Bitten ein glaubwürdiges Attest über ihren Handel aus. Stern[2]) sagt dazu, „daß der Adel besonders der zum Teil gebildetere und vorurteilsfreiere in Pommern — im Gegensatz zu Ostpreußen — sich stets für die Juden verwandte, sobald ein schärferer Wind gegen sie wehte, und ihre Ausweisung hintertrieb". Zu dieser Zeit „erklärte der Vertreter des pommerschen Adels, man habe über keinen Juden zu klagen, sie verhielten sich wohl und löblich, und bezahlten alles, was sie kauften, sofort".

Auf eine erneute Anfrage des Kurfürsten[3]), ob der Judenhandel dem Lande Nutzen oder Schaden bringe, antwortet die pommersche Regierung[4]), daß eine Uneinigkeit zwischen Stadt und Land wegen der Duldung oder Nichtduldung der Juden herrsche. Für die Städte sei er „extra dubium" sehr schädlich, für den Landmann wiederum in einigen Fällen nützlich. Wenn nun aber auch einige im Lande durch den Judenhandel Profit hätten, dennoch leide das Corpus darunter sehr, und um so viel mehr, weil vermutlich, so hart es ihnen auch verboten sei, sie Kupfer, Zinn und Pretiosen aus dem Lande heimlich führten.

Inzwischen hatte aber der Kurfürst das Edikt vom 6. Mai erneuert[5]). In einem Reskript vom 14. Juli 1678[6]) wird dann den polnischen Juden „aus erheblichen Ursachen" noch ein Jahr der Handel in Hinterpommern gestattet; 50 Personen wird der Paß erneuert. Am 18. Juli[7]) ergeht ein neues kurfürstliches Schreiben an die hinterpommersche Regierung. Der Kurfürst wolle nicht den Handel der Juden in Hinterpommern verbieten. Aber mit dem heutigen Datum seien alle Schutzbriefe, die die Juden besäßen, und unter denen kein einziger von ihm selbst ausgestellter sei, obwohl doch ihm als Landesherrn das alleinige Recht darüber zustände, aufgehoben und cassiert. Neue Schutzbriefe würden nur von ihm ausgestellt, da er wissen wolle, wieviele vergleitete Juden in seinem Lande wären.

---

1) Stern, Nr. 155; Geh. St.A. Berlin, R. 30—212.

2) Stern, S. 137.

3) Vom 18. 6. 1678; Stern, Nr. 156 Anm.

4) Stern, Nr. 156; Geh. St. A. Berlin, R. 30—212.

5) 12. 6. 1678, St.A. Stettin, Stett. A. Pars I Tit. 99 Nr. 154; Stern, Nr. 153.

6) St.A. Stettin, Stett. A. Pars I Tit. 99 Nr. 154.

7) Ebenda.

Das Endergebnis des Kampfes um die Duldung der Juden ist dann — wie aus dem Aktenstück zu entnehmen ist[1]) — daß der Kurfürst den Juden erlaubt, in Pommern Handel zu treiben; allerdings sollten sie sich streng beschränken jeweilig auf das, was in ihrem Geleitsbrief angegeben wäre, der nur für ein Jahr gilt. Allen Juden hat dann der Kurfürst nicht den Schutzbrief erneuert; er erlaubte den unvergleiteten noch ein Jahr in Pommern wohnen bleiben zu dürfen; würden sie aber dann noch angetroffen werden, sollten sie über die Grenze gebracht werden.

Die erhaltenen Pässe scheinen dann mitunter auch gefälscht worden zu sein. Wenigstens ergibt sich dies aus einem kurfürstlichen Schreiben[2]), wo der Kurfürst bestreitet, jemals einen Schutzbrief ausgestellt zu haben, worin stehe, daß der Inhaber frei sein solle von Akzise auf Kaufmannswaren. Am 13. August 1679[3]) wird die Erlaubnis für die polnischen Juden, noch ein Jahr in Pommern Handel treiben zu dürfen, erneuert. Am 6. November 1680[4]) geht ein neuer Angriff gegen die polnischen Juden an. Die Berliner Geheimen Räte Jena, Köppen und Meinder unterstützen die pommerschen Städte in ihren Beschwerden, die immer wieder bei der kurfürstlichen Regierung einliefen: Man höre, daß die polnischen Juden eine Konzession zu erhalten suchen, in Hinterpommern zu handeln. Sie fühlten sich verpflichtet, daran zu erinnern, wie oft die hinterpommerschen Städte sich über die Betrügereien der Juden beschwert hätten; auch daß diese alles Gold, Silber und Edelmetalle, was ihnen ja verboten war, aus dem Lande führten. Die Juden würden zwar einwenden, sie hätten Konzession bis 1681[5]). Aber da in Polen die Pest herrsche, könne diese durch Juden, die sich unter falschem Namen einschleichen, ins Land gebracht werden. Ebenso führten die hinterpommerschen Städte schon Klage, daß die Neumarkschen Juden sich ins Land einschleichen wollten, „so müssen wir billig besorgen, daß das Land dadurch sehr gravieret und Euer Kurfürstliche Durchlaucht mit vielen Klagen werde behelliget werden".

Trotz dieser Mahnung und der Klagen der Städte gestattete der Kurfürst am 1. April 1681[6]) den neumärkischen Juden, die ihn

[1]) St.A. Stettin, Stett. A. Pars I Tit. 99 Nr. 154.

[2]) Ebenda.

[3]) Ebenda.

[4]) Stern, Nr. 157; Geh. St.A. Berlin, R. 30—212.

[5]) Im Jahre 1680 wird wohl die Konzession für die polnischen Juden wieder um ein Jahr verlängert worden sein.

[6]) Stern, Nr. 158; Geh. St. A. Berlin, R. 30—212.

hierum gebeten hatten, den Handel in Hinterpommern und Kammin gleich den polnischen Juden, wenn sie glaubwürdige Atteste beibringen, daß sie aus keinem infizierten Orte kommen. Am 15. August 1681[1]) erfolgt ein Reskript an die hinterpommersche Regierung: die Juden der Neumark sollen ein Jahr lang in Pommern geduldet werden und freien Handel treiben dürfen.

Beschwerden und Klagen gegen die Juden, gegen die Christen gehen weiter in großer Zahl bei der Regierung ein. Am 18. Februar 1682[2]) haben wir eine Eingabe gegen die Juden. Die Deputierten der sämtlichen Immediatstädte Hinterpommerns und Kammins wenden sich an die kurfürstliche Regierung zu Berlin: Mit Freuden hätten sie vernommen, daß die gotteslästerlichen Juden nächst künftigen Michael aus dem Lande gejagt werden sollen. Schaden sei auch großer dadurch entstanden, daß die Juden die Pest ins Land hineingeschleppt hätten. Sie bäten deshalb, daß es den Juden verboten werde, giftfangende Sachen wie Felle, Wolle, Tücher und alte Kleider ins Land zu bringen. Zuwiderhandelnde sollten mit dem Tode bestraft werden.

Jetzt beginnt ein schärferer Wind gegen die unvergleiteten Juden zu wehen. Vom 10. November 1682[3]) haben wir ein Postskriptum zu einem nicht vorhandenen Brief:

> „. . . . haben wir uns gebührend vortragen lassen, was Ihr wegen Abschaffung der Juden aus Unserem Herzogtum Hinterpommern und Fürstentum Kammin abermal untertänigst berichtet: wan Wir es dann bei derselben Abschaffung, und daß sie verordnetenmaßen das Land räumen sollen, in Gnaden Bewenden lassen; Als habt Ihr ungesäumt derfalls die gehörige Vorsehung zu tun.“

Gerichtet ist der Brief an die hinterpommersche Regierung in Stargard und unterschrieben: Friedrich, Churprintz. Friedrich, der nachmalige König Friedrich I., hatte in Stellvertretung seines erkrankten Vaters die Staatsgeschäfte zu führen. Es muß also vor oder in diesem Brief der Befehl erschienen sein, daß den Juden die Aufenthaltsgenehmigung entzogen sei und ihnen deshalb anbefohlen werde, das Land zu verlassen.

Nach Erlaß dieses Schreibens hatten dann vier Juden um Verlängerung ihres Schutzbriefes gebeten. Da ergeht dann am 6. De-

[1]) Stern, Nr. 158 a; Geh. St. A. Berlin, R. 30—212.
[2]) Stern, Nr. 159; Geh. St. A. Berlin, R. 30—212.
[3]) St.A. Stettin, Stett. A. Pars I Tit. 99 Nr. 154.

zember 1682[1]) folgender Bescheid, das Edikt vom 10. November bleibe natürlich bestehen; die vier Juden Abraham Arend und Levin Joseph in Stargard, Joachim Jacob und Jacob Moses in Pyritz dürften noch bis zum „nächstkünftigen Monat Martii" im Lande bleiben.

Für den nächsten Brief vom 19. März 1683[2]), der nicht zu den beiden obigen im Inhalt paßt, gibt es zwei Vorbedingungen. Entweder ist die Bestimmung der Judenaustreibung rückgängig gemacht worden, was aber nicht anzunehmen ist, da dieses wichtige Schreiben sicher erhalten wäre, oder — wahrscheinlicher — die beiden obengenannten Schreiben beziehen sich auf die unvergleiteten und polnischen Juden. Es heißt nämlich da: Jedem Juden, der einen gültigen Paß besitzt[3]), sei es erlaubt, einen Knecht für sein Fuhrwerk zu halten, „daß aber dieser Knecht sich keiner Handlung befleißigen dürfe". Sollte er es doch tun, so müsse der Knecht Schutzgeld zahlen, darauf werde er sofort über die Grenze geschafft werden; dem Juden aber, der den Paß besitze, solle dann dieser Paß entzogen werden. Wenn also den Juden gestattet wird, Knechte zu halten, muß es auch Juden im Lande geben. Hatte man ihnen die Aufenthaltsgenehmigung entzogen und sie ausgewiesen, brauchte man auch keine Bestimmungen über ihren Handel mehr zu erlassen.

Für den Paß, den sie erhielten, mußten meist 4—6 Reichstaler jährlich entrichtet werden. So berichtet die hinterpommersche Regierung am 5. Februar 1683[4]) über die Höhe und Verwendung der Schutzgelder. Von 1663 bis 1682 seien 2342 Reichstaler eingekommen, die der kurfürstlichen Landrentei zugesprochen wurden; dies Geld wurde dann zur Beamtenbesoldung verwandt. Die geringe Einnahme habe ihren Grund in den Kriegsunruhen und der schwedischen Einquartierung, infolge deren nur wenig Juden Handel treiben konnten. Hieran schließen sich dann noch einige Reskripte über den Verbleib der Gelder an — im Stil der späteren preußischen Oberrechnungskammer —[5]).

---

[1]) St.A. Stettin, Stett. A. Pars I Tit. 99 Nr. 154.

[2]) Ebenda.

[3]) 1682 kam eine kurfürstliche Verordnung heraus, auch wieder vom Kurprinzen unterzeichnet, daß nur die Pässe gelten, die von dem kurfürstlichen Archivarius und Geheimsekretarius Wendtland ausgestellt seien; s. o. Anm. 1.

[4]) Stern, Nr. 160; Geh. St.A. Berlin, R. 30—212.

[5]) vom 9. 2. 1683: Stern, Nr. 161
vom 12. 2. 1683: Stern, Nr. 162
vom 12. 2. 1683: Stern, Nr. 163
vom 8. 3. 1683: Stern Nr. 164
} Geh. St.A. Berlin, R. 30—212.

Gegen Ende der Regierungszeit des Großen Kurfürsten erfolgte nochmals ein Angriff gegen die Juden. Am 25. März 1687[1]) richtet die kurfürstliche Regierung in Berlin ein Schreiben an die hinterpommersche Regierung folgenden Inhalts:

„Auf dem letzten Landtag haben die Deputierten der hinterpommerschen immediat-Städte sich wieder sehr über den Handel der Juden beschwert und gebeten, die Juden alle aus dem Lande zu schaffen. Da aber vor diesen den Juden noch gnädigst gestattet sei, im Lande Hinterpommern zu wohnen und Handel zu treiben, so ginge das so ohne weiteres nicht an. Da aber nun durch den Judenhandel viel Schaden geschehe, so ergeh an die Regierung folgender Befehl, denen sämtlichen Juden ernstlich und bei Vermeidung einer gewissen Strafe anzuzeigen, daß Sie sich von nun allen Handels und Wandels in Unserem Herzogtum Hinter-Pommern und Fürstentum Cammin gänzlich enthalten, zu dem Ende sie sich auch aus selbigen Landen wegbegeben und sich ferner nicht darin betreten lassen."

Das bedeutet eine regelrechte Ausweisung. Denn wenn den Juden der Handel verboten wird, was sollen sie dann anders anfangen, da sie ja kein Handwerk ergreifen, auch nicht Grund und Boden besitzen dürfen; also müssen sie, wie der Befehl ja auch schon sagt, das Land räumen.

So haben wir nun eine völlige Umkehrung in der Anschauung des Großen Kurfürsten in der Judenfrage. Zuerst eine absolute Duldung; ja, er ruft sie sogar zur Hebung des Handels und damit des Wohlstandes des Landes in das Land hinein im Gegensatz zu den Meinungen der Landstände von Ritterschaft und Städten und der Regierungen. Dann nach vielen Beschwerden von allen Seiten eine allmähliche Einschränkung ihrer Zahl; Einführung der Schutzbriefe, die nur vom Kurfürsten ausgestellt werden, und Aushebung der unvergleiteten Juden, die über die Grenze geschafft werden. Und nun ein völliges Verbot des Judenhandels und ihres Bleibens im Lande.

Zwei Momente — ich habe sie schon früher einmal herausgestellt — mögen ausschlaggebend gewesen sein. Erstens der immer stärker werdende Einfluß der merkantilistischen Idee[2]), die ihre Herrschaft voll und ganz unter Friedrich I. antritt, und zweitens die zu schnell anwachsende Zahl der Juden, wodurch der Handel der

[1]) St.A. Stettin, Stett. A. Pars I Tit. 99 Nr. 154.

[2]) Vgl. dazu Stern.

christlichen Einwohner nicht gestärkt, sondern vielmehr durch die zu mächtige Konkurrenz geschwächt wurde.

Eigenartig ist es aber nun, daß dieses Mal bei der völligen Austreibung der Juden der Adel sich für sie einsetzt. Am 23. Mai 1687[1]) geht ein „Untertänigstes Supplicatum der Pyritzischen Ritterschaft wegen der Duldung der Juden" an die hinterpommersche Regierung. Die Ritterschaft beschwert sich über den Inhalt des Reskripts vom 25. März. Ähnliche Eingaben richten die Vasallen des Fürstentums Kammin, der Saatzigschen, Belgardischen, Stolpischen Ritterschaft, die Geschlechter von Dewitz, von Wedell u. a. an die hinterpommersche Regierung[2]). Darauf antwortet die kurfürstliche Regierung am 1. Juli 1687[3]):

> Die Juden hätten gebeten, weiter im Lande bleiben zu dürfen; da doch erst vor kurzem die Städte sich über die Juden beschwert und deren gänzliche Austreibung erbeten hätten, so wäre es verwunderlich, daß einige aus der Ritterschaft, sogar einige Städte für die Juden intercediert und um „das contrarium" gebeten hätten. Er, der Kurfürst fordere daher Bericht von der Regierung über diese eigenartige Lage.

Es liegt diesmal gewiß wie ungefähr zehn Jahre vorher, wo sich Stadt und Land in Pommern damals auch nicht wegen der Duldung oder Nichtduldung der Juden einig waren. Die Stadt fühlte sich gedrückt und beengt durch die Konkurrenz im Handel; das Land ist froh, jemand gefunden zu haben, der ihm seine Produkte zu annehmbaren Preisen abkaufen und ihm Fertigwaren direkt ins Haus liefern kann.

Und wohl wegen dieser Unstimmigkeit ergeht am 28. Juni 1688[4]) ein kurfürstliches Schreiben an die pommersche Regierung:

> „. . . . als haben Wir Ihnen (den Juden) hiermit nochmalen gnädigst verstattet, daß Sie ein Jahr lang daselbst anoch geduldet werden, nach Verfließung desselben aber wann Wir nichts anderes verordnen, das Land räumen sollen. Indessen sollen Sie sich gelindlich verhalten."

Und da sie noch im Lande bleiben durften, so haben wir auch bald wieder Beschwerden über sie. Am 12. Dezember 1687[5]) geht ein

---

[1]) Stern, Nr. 165; Geh. St.A. Berlin, R. 30—212.

[2]) Ebenda.

[3]) St.A. Stettin, Stett. A. Pars I Tit. 99 Nr. 154.

[4]) Ebenda; Stern, Nr. 167.

[5]) Ebenda.

kurfürstliches Schreiben an die hinterpommersche Regierung. Die Stadt Stargard hätte sich beschwert, daß bei ihnen sich mehr Juden häuslich niedergelassen hätten, als es erlaubt wäre[1]). Daraufhin ergehe der kurfürstliche Befehl, alle Juden außer den beiden, „denen nach den Verordnungen ihre Handtierung zu betreiben verstattet" wäre[2]), aus Stargard wegzuschaffen.

Die Juden aber, die im Lande waren, hatten auf Grund ihrer Schutzbriefe nur das Recht zu handeln, irgendwelche Ansprüche auf rechtliche Gleichstellung mit christlichen Bürgern konnten sie nicht machen. So kommt es, daß am 8. Januar 1688[3]) die Kapitäne der Bürgerschaftswehr zu Stargard die kurfürstliche Regierung bitten, daß die Juden zu Stargard die neun Tamboure der drei Bürgerschaftskompagnien neu einkleiden und die Instrumente in Stand setzen lassen sollen. Bei Einrichtung der Bürgerwehr hätten die Juden, die ja nicht zum Dienst gezwungen seien, eben dies auf sich nehmen müssen; da nun die Instrumente und vor allem auch die Montierung entzwei und in der Kasse dafür keine Geldmittel vorhanden seien, wäre es doch recht und billig, daß die Juden, die von den „onera der Bürgerschaft" frei wären, dafür aufkämen. Dies könnte umso leichter geschehen, da sehr viele Juden in Stargard säßen. Die Regierung entscheidet dann auch in diesem Sinne.

In ihrer religiösen Kultausübung waren die Juden unbeschränkt; die Toleranz gegen Andersgläubige war ja immer ein Grundsatz der Hohenzollern. So wird ihnen denn auch gestattet, ihre Gottesdienste in der bei ihnen üblichen Weise abzuhalten. Störungen dieser sollen von den kurfürstlichen Beamten gehindert und gegebenenfalls geahndet werden.

Um den 14. April 1688[4]) richten die Juden in Stargard die Bitte an die hinterpommersche Regierung um Erlaubnis zur Abhaltung ihres cultus religionis. Der Wortführer ist der uns schon bekannte Abraham Arndt. Der Tatbestand ist, daß zwei Juden sich in Stargard ein Haus gekauft hatten, dort eine kleine Synagoge einrichteten und auch die allernotwendigsten Kultusgegenstände, wie Zehngebote-Kasten und Aaronsschild, anschafften. Der Exekutor hatte das Haus aber schließen lassen und die Kultusgegenstände be-

---

[1]) Edikt vom 21. 3. 1671, s. o. S. 65; in den größeren Städten waren zwei, in den kleineren Städten ein Jude zugelassen.

[2]) Das waren Abraham Arend und Levin Joseph, s. o. S. 71.

[3]) St.A. Stettin, Stett. A. Pars II Tit. 20 Nr. 375.

[4]) St.A. Stettin, Stett. A. Pars I Tit. 1; dabei liegt ein Bericht des Exekutors vom 14. 4. 1688.

schlagnahmt. Sie bitten nun den Kurfürsten, ihnen doch, da sie wohl Erlaubnis für Stargard haben, auch die Erlaubnis zu geben, eine Synagoge unterhalten zu dürfen[1]). Darauf ist eine Antwort nicht erhalten; wie aber aus einem späteren Brief zu ersehen, ist ihnen anscheinend die Erlaubnis erteilt worden. Denn am 25. April 1688[2]) ergeht ein kurfürstliches Schreiben an die pommersche Regierung:

> „Demnach Wir Uns Euren gestrigen abgestatteten Bericht wegen der Juden zu Pyritz gebührend vortragen lassen, und daraus erfahren, was gestalt sich genannte drei Juden, als Jochim Jacob, Marcus Jacob und Moyses Levin, anheischig gemachet, gleichfalls wie die beiden Juden zu Stargard getan, in Pyritz sich Häuser zu bauen; So sind Wir gnädigst zufrieden, daß, wenn Sie sich würcklich eigene Häuser anschaffen, selbige diesemnach in Pyritz geduldet werden mögen, die übrigen umschweifenden Juden aber alle von da weggeschafft werden sollen."

Die genannten Juden hatten sich nämlich selbst über die sich mehr und mehr einschleichenden fremden Juden beschwert.

Unter Friedrich I. (III.) änderte sich die Lage der Juden zuerst nicht[3]). Sie waren also, wie zu des Großen Kurfürsten Zeiten, in beschränkter Anzahl zugelassen, mußten einen Schutzschein erwerben, durften nur Handel treiben, Hausbesitz war ihnen gestattet. In rechtlicher Beziehung standen sie sich leidlich; sie waren vor Gericht dem Christen gleichgestellt, ihr Eid galt aber nicht so viel wie der eines Christen. Ihre soziale Stellung war schlecht, da sie von den christlichen Kaufleuten angefeindet wurden, denen sie durch ihre Rührigkeit und Anspruchslosigkeit das Geschäft verdarben.

Am 31. Mai 1688[4]) verordnet Friedrich III., daß die Juden weiterhin im Lande auf ihre gewöhnlichen Päsfe handeln können, bis ein neues Reglement ausgearbeitet sei. Die pommersche Regierung solle eine Kommission einsetzen, „welche untersuchen solle, ob und in wieweit die Juden in Pommern ferner zu gedulden". Solange sollen die Juden aber noch unter dem Schutze der kurfürstlichen Re-

---

[1]) Bisher war das nicht üblich gewesen.

[2]) St.A. Stettin, Stett. A. Pars I Tit. 1, unterzeichnet: Friedrich Wilhelm. Ein Schreiben fast gleichen Inhalts, vom selben Tage nur mit anderen Ausdrücken, unterzeichnet Friedrich, Chur-Printz, St.A. Stettin, Stett. A. Pars I Tit. 99 Nr. 154. Was hat das zu bedeuten?

[3]) Ich bespreche vor allem die speziell für Pommern erlassenen Verordnungen; die allgemein brandenburg-preußischen Edikte werden nur teilweise herangeholt; im übrigen vgl. S. Stern.

[4]) St.A. Stettin, Stett. A. Pars I Tit. 99 Nr. 154.

gierung stehen. Ein Reskript vom 10. August[1]) hat dann eine Spezifikation der in Pommern vergleiteten Juden gefordert und eine genaue Angabe über die Höhe ihres Vermögens. Die Antwort der Regierung erfolgt am 14. August[2]). Es befänden sich nur 15 Familien im Lande, die sich dort häuslich niedergelassen hätten. Alle anderen trieben aus der Nachbarschaft her in Pommern Handel. Die Städte klagten weiter über die Juden, während diese auf dem Lande als nützliche Leute angesehen würden.

Die Zahl der Judenfamilien steigerte sich dann vom Jahre 1688 mit 15 Familien auf 46 Familien im Jahre 1705[3]).

Der Streit um die Stargarder Synagoge ist aber noch nicht entschieden. Auf zwei Schreiben des Stargarder Juden Abraham Arndt hin in dieser Angelegenheit ergeht von der kurfürstlichen Regierung am 20. September 1688[4]) folgender Bescheid an die hinterpommersche Regierung:

„So befehlen Wir Euch hiermit gnädigst an Ihnen Ihre Instrumenta zwar wiederzugeben, Ihnen aber dabei ernstlich anzudeuten, daß Sie hinfürer Sich nicht gelüsten lassen, eine Synage anzustellen, sondern Ihr Gebet in der Stille dergestalt nur zu verrichten, als anderen Juden verstattet wird, so unter Unserm Schutz in Unsern Landen geduldet werden, mit der Verwarnung, daß Wir Ihnen auf solchen Fall nicht allein den Handel in Unsern Landen gänzlich verbieten: sondern auch Sie mit einer notablen Geldbuße ansehen würden; Ihr habt Sie auch dahin anzuhalten, daß Sie das dazu erkaufte Haus sofort an einen Bürger in Stargard gegen Erlegung des Kaufschillings hin wieder veräußern.“

Auf das Schreiben des Stargarder Juden Abraham Arndt vom 30. Dezember 1688[5]), daß er das Haus zu seinem Privatzweck gekauft habe, wird von der Stargarder Regierung entschieden, daß er das Haus behalten dürfe; er solle aber keine Zusammenkünfte dort dulden ohne kurfürstliche Spezialerlaubnis.

Wir sehen hier sofort die andere feindlichere Einstellung des neuen Kurfürsten gegen die Juden. Was ihnen vorher gestattet war, freie Kultausübung, auch Hausbesitz wird ihnen jetzt nicht mehr zu-

[1]) St. A. Stettin, St. A. Pars I Tit. 99 Nr. 154; Stern, Nr. 168; Geh. St. A. Berlin, R. 30—212.

[2]) St.A. Stettin, Stett. A. Pars I Tit. 99 Nr. 154.

[3]) Stern, S. 141.

[4]) St.A. Stettin, Stett. A. Pars I Tit. 1.

[5]) Ebenda.

gestanden; letzterer nur, wenn das Haus allein zu Privatzwecken benutzt wird.

Aber die Stargarder Juden geben sich nicht so leicht zufrieden. Am 17. Dezember 1688[1]) bitten sie darum, in einer Stube zusammenkommen zu dürfen, um dort ihren Gottesdienst mit Singen, Beten und Gottloben nach ihren Zeremonien zu feiern. Die kurfürstliche Regierung entscheidet darauf, daß sie in einer Stube privatim zusammenkommen können, da der Kurfürst nicht erlaube, daß in Hinterpommern eine Synagoge errichtet würde. Die hinterpommersche Regierung solle aber auf die Schutzjuden wirklichen Schutz üben und etwa vorkommende Fälle von Gesetzlosigkeit sofort dem Kurfürsten melden. Dieser Entscheid bezieht sich auf die ganze hinterpommersche Schutzjudenschaft, die sich dem Vorgehen der Stargarder Schutzjuden angeschlossen hatte.

Erneut gehen im Jahre 1689 die Städte gegen die Juden, „die allgemeine Landplage", an. Aber der Kurfürst verweigert ihnen diesmal die Erfüllung ihrer Bitte, die Juden auszuweisen. Am 4. September 1689[2]) geht ein Schreiben des Kurfürsten aus dem Kriegslager „vor Bonn" an die pommersche Regierung. Die pommerschen Städte seien erneut mit der Bitte an ihn herangetreten, die Juden aus dem Lande zu schaffen. „Nun sind Wir zwar gnädigst geneiget, alles was zum Wohlstande Unseres dortigen Landes gereichen kann . . . aller Möglichkeit nach zu befördern", aber das stelle sich in der Tat nicht so einfach mit der Ausweisung der Juden. Man habe in anderen Staaten den Juden die erteilte Erlaubnis und Schutzscheine entzogen, da hätten sich diese „an die Hohe Reichs Judicia gewendet und zuweilen wohl gar mandata manu tenentia darwieder erhalten". Deshalb sei es klüglich, augenblicklich während des Krieges nicht damit zu beginnen. Diese resolucio solle bleiben, bis er wieder nach Berlin zurückgekehrt sei.

Dieser Ansturm gegen die Juden ist nun vorläufig abgewehrt. Weiterhin werden ihnen überall Schwierigkeiten gemacht; man will sie dadurch zwingen, freiwillig das Land zu räumen, wenn es nicht auf Amtswegen zwangsweise geschehen kann. Im Februar 1689[3]) richtet die hinterpommersche Schutzjudenschaft, deren Sprecher wieder der bekannte Abraham Arndt aus Stargard ist, eine Beschwerde an den Kurfürsten, daß die hinterpommersche Regierung

---

[1]) St.A. Stettin, Stett. A. Pars I Tit. 1.

[2]) St.A. Stettin, Stett. A. Pars I Tit. 99 Nr. 154; Stern, Nr. 411; Geh. St. A. Berlin, R. 30—212; vgl. Stern, S. 78.

[3]) s. o. Anm. 1.

die Verordnung vom 17. Dezember 1688 so deuten wolle, daß nur jede Familie in ihrem Hause eine Kammer für den Gottesdienst einrichten dürfe, daß aber die Judenschaft einer Stadt keinen gemeinsamen Gottesdienst abhalten dürfe. Sie bittet daher, ihr zu erlauben, daß die Schutzjudenschaft einer Stadt gemeinsam ihren Gottesdienst abhalten dürfe. Eine Antwort der kurfürstlichen Regierung darauf ist leider nicht erhalten, sie hätte uns bestimmt eine Menge sagen können.

Die Klagen über die Juden beginnen sich jetzt zu spezialisieren. Es wird nicht mehr im allgemeinen gesagt, die Juden bedrückten das Land, ruinierten die Kaufmannschaft und Gewerke mit ihrem zum Teil unerlaubten Handel, sondern die einzelnen Gewerbe wenden sich gegen das Überhandnehmen der jüdischen Konkurrenz. Das Hauptlandesprodukt Pommerns war seit langem schon die Wolle, und so nehmen auch die Tuchhändler vor allem in den Binnenstädten einen großen Platz ein. Es ist erklärlich, daß auch die Juden sich diesem günstigen Nahrungszweig zuwandten und mit Wolle, Tüchern und anderem anfingen zu handeln. Und so haben wir denn aus diesem und all den kommenden Jahren dauernde Klagen der Tuchmacher aus Stargard, Kolberg, Regenwalde und anderen pommerschen Städten gegen den jüdischen Wollhandel.

Am 15. Mai 1690[1]) ergeht eine kurfürstliche Verordnung gegen den Woll- und Tuchhandel der Juden, daß die kurfürstlichen Beamten besonders darauf achten sollten. Den Juden wird das Aufkaufen und die Ausfuhr der Wolle nach Polen untersagt, ebenso der Vertrieb von Fellen und das Hausieren mit Seide, Leinen, Laken und anderem. Ein Edikt des Kurfürsten vom 12. April 1691[2]) befiehlt, daß den Juden keine Wolle verkauft werden dürfe, unter Androhung schwerster Strafen. Das Edikt ergeht sich überhaupt in sehr scharfen Ausdrücken gegen die Juden. Auch auf den pommerschen Landtagen wird um diese Zeit[3]) dauernd Klage gegen die Juden geführt, daß sie verbotenen Wollhandel treiben, daß sie Vieh über die Grenze bringen, was wegen der Vieharmut des Landes ja verboten sei. Darum ergehen auch von den Landtagen aus dauernd Bittschreiben an den Kurfürsten, den Judenhandel zu verbieten und die Juden aus dem Lande zu jagen.

---

[1]) St.A. Stettin, Stett. A. Pars I Tit. 99 Nr. 271; Stern, Nr. 412; Stern, S. 133.

[2]) St.A. Stettin, Dep. Belgard Tit. 7, 2, 2.

[3]) Ca. 1690. Pommersche Landtagsakten, St.A. Stettin, Stett. A. Pars I Tit. 99.

Trotz all dieser Verbote und Einschränkungen war der Wollhandel der Juden ziemlich stark, wie wir aus den Zollregistern ersehen können. Wir haben den kurzen Auszug eines Zollregisters aus den Jahren 1690—96[1]). Hieraus geht hervor, daß in diesen Jahren zwei Stargarder Juden 6767 Steine Wolle und 3676 Decher Felle verzollten, während die gesamte Stargarder Bürgerschaft in der gleichen Zeit nur 14370 Steine Wolle nach Grüneberg und 5333 nach Stettin und Vorpommern und 770 Decher Felle nach Grüneberg und 3570 nach Stettin verzollten[2]). Wir können daran ersehen, was für einen großen Anteil die Juden an dem Woll- und Fellhandel hatten; da ist es nicht verwunderlich, daß die einheimischen Tuchmacher sich gegen die Juden wenden.

Am 6. Februar 1691[3]) erfolgt eine große Denkschrift der pommerschen Regierung zu Stargard über die pommerschen Verhältnisse. Die Denkschrift hat einen Umfang von 32 Bogen und gibt uns ein genaues Bild der pommerschen Verhältnisse um 1690. Fast die Hälfte des Landes ist noch nicht wieder aufgebaut, die ganze Industrie liegt darnieder. Viele Handwerker sind wegen der hohen städtischen Steuern aufs Land gezogen. Uns interessieren vor allen die Absätze, die von den Juden handeln. Aus der Denkschrift: Abs. 15 § 4:

> „Daß den Juden hart verboten würde, uff dem Lande die Wolle und Felle nicht aufzukaufen; sondern daß sie in Städten zu gewissen Tagen und Stunden, oder auf offenen Jahrmärkten, wo nämlich die Wollenwebereien in Städten versorget, selber ufkaufen möchten."

Der Abs. 22 enthält eine Beschwerde, daß Edelleute ihre Wolle, Hammel, Schweine, Pferde und anderes durch ihre Leute den Grenzjuden zuführen, die es über die Grenze hin verkaufen, anstatt daß diese Sachen im Lande blieben, wo sie sehr nötig wären. Sie, die Edelleute, wollten aber lieber mehr Geld verdienen als ihrem Lande helfen. Es wird dann um eine Verordnung hiergegen gebeten. (In der nachher noch zu erwähnenden Verordnung des Kurfürsten von 1691 ist aber nichts gegen die Gesetzlosigkeit der Edelleute enthalten.) Abs. 23:

> „Als auch über die Juden durchgehendst in allen Städten sehr große Klage geführet wird; wir auch bekunden, daß sie Ew. Kurfürstliche Durchlauchtigste Gnade durch die Ihnen concedierten

1) St.A. Stettin, Stett. A. Pars I Tit. 20 Nr. 369.
2) Stern, S. 40.
3) St.A. Stettin, Stett. A. Pars I Tit. 99 Nr. 273.

Pässe mißbrauchen, den Städten sowohl die beste Nahr- und Handelung in und außer den Jahrmärkten mit ihrem Hausieren entziehen, als auf dem Lande Silber, Gold, Kupfer, Jubelen, Kleider und allern Hand im Lande fallende Waren etc. an sich bringen, und dadurch den Bürgern, Handwerkern und Handelsleuten, in der Nahrung, wo nicht weit zuvor, doch größeren Einpaß tun, und nebenbei der Akzise einen ganz weniges entrichten; So Submittiern Ew. Kurfürstliche Durchlaucht allergnädigsten Gefallen, wie dieser gemeinen Land Klage und Plage abgeholfen, und ob Sie alle Juden vom Lande sich in die Städte zu setzen und öffentlich ihre Ware zu verkaufen nicht gnädigst befehlen wollen."

In dem zweiten Teil der Denkschrift, der von den einzelnen Städten handelt, ist ein Passus aus dem Abschnitt über Neustettin beachtenswert. Es heißt im 4. Absatz:

„Auch unterstehen sich die Juden rund um diese Stadt nicht allein, wie sonst im ganzen Lande mit Aufkaufung der Wolle, Felle, Zinn, Kupfer, Gold, Perlen, Silber usw. zu verfahren; sondern sie fangen auch an uff dem Lande Fenster zu machen und dem noch einzigen Glaser in Neu Stettin seine Nahrung zu entziehen, welches alles wohl nachdrücklichste und strengste Verordnunge erforderte."

Ein sehr lehrreiches Dokument. Die Juden wohnen also nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem platten Lande. Sie handeln mit allem möglichen, vor allem mit Wolle, Vieh und Edelmetallen, und lassen sich auch nicht stören, den eingesessenen Handwerkern ins Gewerbe zu pfuschen. Die Städte sind alle gegen die Juden; die Edelleute aber bedienen sich ihrer mit Vorliebe bei Verkauf ihrer Produkte, da sie durch die Juden mehr verdienen.

Auf Grund dieser großen Denkschrift ergeht dann am 26. April 1691[1]) ein Schreiben des Kurfürsten an die hinterpommersche Regierung. Nach längerer Einleitung, wo auf die Vorbedingung dieses Schreibens eingegangen wird, heißt es dann: den Juden soll ernstlich verboten werden, Wolle und Felle auf dem Lande aufzukaufen, sie sollen sie in den Städten zu gewissen Tagen oder auf öffentlichen Jahrmärkten kaufen. Da er, der Kurfürst, gehört habe, daß die Juden mit ihrem Handel großen Schaden anrichten, so befiehlt er folgendes: Das Hausieren ist den Juden verboten, Umherschweifen auf dem Lande gleichfalls; sie sollen sich in die Städte setzen und

---

[1]) St.A. Stettin, Stett. A. Pars I Tit. 99 Nr. 273.

dort niederlassen; wenn ein Jude Hausierhandel treiben will, so muß er ein kurfürstliches Attest dazu haben, welches aber nur im Einvernehmen mit Ritterschaft und Städten von der Regierung ausgestellt werde. Zuwiderhandlung zieht Verlust des Schutzbriefes nach sich.

Am 14. November 1691[1]) bittet die Ritterschaft von Pommern, das Verbot des Wollhandels der Juden wieder aufzuheben. Damit aber nun etwas verordnet wird, was Stadt und Land in gleicher Weise nütze, so wird unter obigem Datum angeordnet, daß die Juden, die schon Pässe gelöst haben, bis 1692 Handel treiben können, sich aber jeden Wollhandels enthalten sollen. Damit war der Ritterschaft keineswegs gedient.

Am 10. November 1692[2]) erfolgt ein Reglement, das das Edikt von 1672 wiederholt. Nach diesem Reglement können in Immediat-Städten zwei, in Mediat-Städten ein Jude mit Familie wohnen. Mindestens 500 Rtlr. Vermögen müsse aber ein Jude nachweisen können, der sich in einer Stadt niederlassen will, „da wir keine Betteljuden ins Land ziehen wollen".

Eine eingehende Verordnung über die Stellung der Juden im brandenburgischen Pommern ist erst 1694 erlassen worden, und „zeigt alle die Härten, die der Zeitanschauung entsprachen, aber immer doch milder waren als die Bestimmungen, die in dem anderen Teil des Landes galten"[3]). Das Edikt wurde am 10. November 1694[4]) herausgegeben und hatte folgenden Inhalt: 1. ... kein Jude soll im Herzogtum Hinterpommern geduldet werden, der nicht einen Geleitsbrief vom Kurfürsten hat. Von diesen Vergleiteten sollen in Immediatstädten nur zwei Hauswirte oder Judenfamilien, so sie eigene Häuser besitzen oder ein Vermögen von 500 Rtlr. haben, wohnen. In einer kleinen Mediatstadt darf nur ein Jude wohnen. 2. Wenn ein Jude keine erwachsenen Kinder hat, so kann er sich einen unbeweibten Knecht, Jungen oder Magd halten. Seine Verwandten darf er aber nicht in seiner Handlung beschäftigen. 3. Die wenigen vergleiteten Juden dürfen an hohen Festtagen fremde durchreisende Juden höchstens drei bis vier Tage bei sich aufnehmen. 4. Die Juden in den Städten haben alle bürgerlichen onera mitzutragen. Sie haben das Recht, gleich den anderen christlichen

---

[1]) Stern, Nr. 414; Geh. St. A. Berlin, R. 30—212.

[2]) Aus einem Kgl. Schreiben an die hinterpommersche Regierung vom 11. Jan. 1713. St.A. Stettin, St. K. A. 11, Generalia, Juden ad Nr. 1.

[3]) Wehrmann, II 182.

[4]) St.A. Stralsund J. 10, 2; Stern, Nr. 415; Geh. St. A. Berlin, R. 30 —212; Quickmann, S. 552.

Einwohnern Handel und Wandel zu treiben, durchaus aber keine größeren Freiheiten zu haben als diese. 5. Sie haben sich bei Konfiskation ihres Vermögens des Hausierens auf dem Lande zu enthalten. 6. Was sie für den Hausbedarf nötig haben, dürfen sie selbst schlachten. 7. Den kurfürstlichen Beamten wird bei Strafe des Verlustes des Amtes anbefohlen, alle unvergleiteten Juden aufzuheben und vor die kurfürstliche Regierung zu bringen, und dafür zu sorgen, daß die obigen sechs Punkte strikte durchgeführt werden.

Und trotz dieser scharfen Edikte und Verordnungen gegen die Juden schleichen sich immer wieder fremde, meist polnische Juden ins Land ein und treiben hier verbotenen Hausierhandel. Am 14. Dezember 1695[1]) ergeht ein kurfürstliches Edikt an die hinterpommersche Regierung gegen das Einschleichen von fremden Juden.

Da es aber den neumärkischen und auch einigen polnischen Juden erlaubt ist, in Pommern zu handeln, können die pommerschen Juden nicht anders ihre Nahrung finden, als daß sie sich dem verbotenen Hausierhandel zuwenden. Diese Befürchtung sprach auch die hinterpommersche Regierung dem Kurfürsten gegenüber aus, und so geht am 2. Juli 1696[2]) ein Schreiben an die hinterpommersche Regierung, daß aus obigen Gründen den neumärkischen Juden das Reisen nach den pommerschen Städten außerhalb der Jahrmärkte untersagt werde.

Alle Versuche, die Zahl der Juden einzuschränken, blieben in den Anfängen stecken. Wieder ging am 16. Februar 1697[3]) ein Schreiben an die hinterpommersche Regierung, worin die Zahl der Juden beschränkt wird. Es soll bei dem Reglement vom 21. März 1692[4]) bleiben; jedoch nur, wenn die Städte die Juden gutwillig aufnehmen; „obtrudieren" wolle man ihnen keine.

Am 13. Februar 1699[5]) erfolgt eine allgemeine Verordnung, daß die Juden ohne Spezialkonzession keine eigenen Häuser oder immobilia acquerieren sollen. Für viele pommersche Juden kam dies Edikt über den Hausbesitz gar nicht in Frage, da die meisten Juden arme Hausierer waren, die durch die Hunger- und Pestjahre

[1]) St.A. Stettin, Schwedter Archiv Tit. 16.

[2]) Auszug aus dem kurfürstlichen Reskript, Stern, Nr. 419; Geh. St. A. Berlin, R. 30—212.

[3]) Quickmann, S. 553.

[4]) Von diesem Datum ist mir ein Edikt dieses Inhalts nicht bekannt. Ein solches Edikt ist ergangen am 21. März 1672 (s. o. S. 64) und am 10. November 1692 (s. o. S. 81). Anscheinend die 9 verschrieben statt 7.

[5]) Mylius V, V, III Nr. 9. Identisch mit Quickmann, S. 553 Nr. 3, der als Datum allerdings den 20. Februar 1699 angibt; er nimmt das Datum, unter dem die pommersche Regierung das Edikt veröffentlicht hat.

1708 und 1709 in solche Not kamen, daß man ihnen die Hälfte der Abgaben erlassen mußte[1]).

Am 4. April 1701[2]) ergeht ein königliches Edikt über das Zinsnehmen unter Berufung auf ein Edikt vom 27. November 1695; der Absatz 4 handelt da von dem Geldleihen bei Juden: „Wann ein Christ einem Juden, oder ein Jude einem Christen nur auf etliche Tage oder Wochen oder Monate Geld lehnet, mögen sie aufs höchste 12 vom Hundert bedingen, geben und nehmen; wann aber das Lehnen auf 1 Jahr geschiehet, soll keinem von anderen mehr als 8 vom Hundert zu nehmen concedieret, sondern unter Christen und Juden wegen der Zinsen eine Gleichheit sein"; es sollen dann also nach dem ersten Paragraph dieser Verordnung nicht mehr als 5 vom Hundert genommen werden.

Und doch, trotz vieler einschränkender und beengender Bestimmungen, hält die Regierung den Juden den versprochenen Schutz. Am 4. Januar 1703[3]) ergeht ein Patent, die Juden weder zu kränken, noch sich an ihnen zu vergreifen. Die gegen die Juden erhobenen Beschuldigungen, um derentwillen sie verfolgt werden, würden augenblicklich vom König und einer von ihm eingesetzten Kommission untersucht. Deshalb sollten die Juden auch noch den Schutz, der ihnen zugesprochen ist, und für den sie auch Schutzgeld zahlen, behalten; alle königlichen Beamten haben dafür zu sorgen.

Gegen die Juden und ihren schädlichen Handel wenden sich am 22. Juni 1703[4]) die in Stargard versammelten Deputierten der immediaten Städte Hinterpommerns und Kammins. Sie beschweren sich über den Hausierhandel der Juden, Savoyaren, Leinwand- und Spitzenhändler und Tabletträger. Das wenige Schutzgeld, das man von den Juden erhalte, sei kein vollwertiger Ersatz für den Schaden, den sie dadurch anrichteten, daß sie den städtischen Handwerkern so leichte Konkurrenz machen könnten. Dazu ginge ja das bare Geld, das sie erwürben, aus dem Land in das Ausland, aus einem Lande, das ohnedem schon fast ganz erschöpft ist. Sie bitten den König, daß den Juden das Land, den anderen Leuten das Hausieren verboten werde. Die Antwort der Regierung erfolgt am 9. Juli 1703[5]): Wenn die Juden ihre Pässe, die sie in Berlin erhalten haben, überschreiten und dabei ertappt werden, sollen sie bestraft

---

1) Stern, S. 145.
2) St.A. Stettin, D.R.A. Jakobshagen Tit. 10 Sekt. 3 C Nr. 1.
3) Mylius V, V, III Nr. 14.
4) St.A. Stettin, Stett. A. Pars I Tit. 99 Nr. 375.
5) Ebenda.

werden. Gegen die anderen landfremden Leute hätten die städtischen Obrigkeiten ja selbst genug Gewalt.

Am 24. November 1705[1]) geht eine Zirkularverordnung über einige Punkte betreffend die Juden, zu berichten und auch darauf zu achten, daß sie sich nicht im Lande einnisten.

Eine erneute Beschwerde gegen die Juden liegt aus dem Jahre 1706[2]) vor. Zwei Juden Hirschel Salomon und Aaron Moses hatten um die Erlaubnis gebeten, sich in Kolberg niederlassen zu dürfen. Der Älteste des Seglerhauses in Kolberg wendet sich an die Regierung, hierzu keine Konzession zu geben, da in Kolberg nur Handlung treiben dürfte, wer dem Seglerhause angehöre; die Kolberger Kaufleute hätten willig und gerne die schweren Lasten getragen, nun solle die Regierung ihnen nicht zum Ruin verhelfen, indem sie den Juden, die nicht ein bißchen zu den „onera fisci" beigetragen hätten, die Erlaubnis zum Handeln gäbe. Die Regierung gibt auch nicht die Erlaubnis und stützt sich dabei auf ein kurfürstliches Schreiben vom 16. Februar 1697[3]).

Die Juden Pommerns haben sich inzwischen auch zusammengefunden und halten gemeinsame Sitzungen ab, um sich gegen die Angriffe der christlichen Landeseinwohner zu schützen. Von solch einer Jahrestagung geht am 5. Juli 1706[4]) ein Schreiben an die königliche Regierung. Die gesamten Schutzjuden Hinterpommerns haben einen neuen Rabbi gewählt. — Am 20. Februar 1697[5]) war Simon Bernd zum Rabbi in der Neumark und Hinterpommern ernannt; er konnte sich aber nicht mehr um Pommern und die vielen inneren Streitigkeiten (in civilibus), die vor den Gerichten liegen, kümmern, da er sehr alt war und noch dazu in Berlin wohnte. — Der neue Rabbi heiße Wulff Michel und sei vorher Rabbi in Filehne gewesen; der alte Rabbi habe ihnen selbst dazu die Erlaubnis gegeben. Die Regierung in Stargard scheint diesem Vorschlag nicht abgeneigt zu sein. Doch besteht die Befürchtung, daß eine künftige Erlaubnis zum Bau oder Einrichtung einer Synagoge verwandt werden könnte.

Der Advocatus Fisci Dr. Püttmann wendet sich voller Empörung dagegen in einem Schreiben an die pommersche Regierung zu Star-

---

[1]) Mylius V, V, III Nr. 20.

[2]) St.A. Stettin, Stett. A. Pars I Tit. 99 Nr. 397.

[3]) Siehe oben S. 82.

[4]) St.A. Stettin, Stett. A. Pars I Tit. 99 Nr. 413.

[5]) König, S. 124. König schreibt Arnd Benjamin Wulff; dies ist aber nicht richtig, da Wulff erst 1709 zum Rabbi ernannt wird.

gard und verwahrt sich energisch gegen die Berufung eines pommerschen Rabbi. Nach mehreren Schreiben der Judenschaft und des Dr. Püttmann versammeln sich die Juden wieder in Stargard und stellen eine Resolution auf, die am 16. September 1706 der königlichen Regierung in Stargard übermittelt wird. Da der Dr. Püttmann nichts mehr gegen ihren Plan einzuwenden hätte, bäten sie um Konfirmation des vorgeschlagenen Rabbi. Zur Unterstützung des Rabbi hätten sie drei Älteste erwählt. Außerdem verpflichteten sie sich, für die Durchführung der königlichen Edikte zu sorgen. Sie bitten um Gesamtanerkennung dieser Beschlüsse. Am 25. Oktober 1706 befürwortet die hinterpommersche Regierung das Gesuch der Juden um Konfirmation ihres Rabbi. Stern[1]) bemerkt dazu: „Ebenso (wie in Brandenburg) konstituierten sich die vereinzelten dünnen Siedlungen des Herzogtums Pommern, die bis dahin unter dem Berliner Rabbinat gestanden hatten, im Jahre 1706 zu einer einheitlichen Landjudengemeinde. Sie wählten sich zum Schiedsrichter ihrer eignen Streitigkeiten einen eignen Rabbi und zu Vorstehern drei Älteste."

Zu einer Bestätigung der Wahl dieses Rabbi scheint es aber nicht gekommen zu sein, denn am 8. April 1709[2]) wird vom König anstelle des verstorbenen Rabbi Simon Berndt Arnd Benjamin Wulff zum Rabbi von der Neumark, Hinterpommern, Alt-, Mittel- und Uckermark und der Priegnitz bestellt. Er soll in Berlin wohnen und alle privaten und zeremoniellen Streitigkeiten zwischen Juden entscheiden. Er soll die Landesonera gleich den anderen Untertanen entrichten, von dem Leibzoll soll er aber befreit sein. Bei Kriminalsachen soll er sich aller Jurisdiktion enthalten. Damit ist die geplante Einrichtung eines selbständigen pommerschen Rabbinats gescheitert. Die Einrichtung der Ältesten und deren Befugnisse bleibt weiterhin bestehen, muß also von der königlichen Regierung anerkannt worden sein. Am 17. Juni 1709[3]) geht ein Schreiben des neuernannten Rabbi an den König. Er bittet ihn, nicht nur ihm den gewöhnlichen Schutz zu erteilen, sondern ihm auch bei allen Amtshandlungen seinen Schutz „kräftiglich" gewähren zu wollen.

Weiterhin wird strikt auf die Durchführung der Pflichten der einzelnen Juden geachtet. Am 3. März 1710[4]) ergeht eine Verordnung der hinterpommerschen Regierung: Nach dem königlichen

---

[1]) Stern, S. 104 ff.

[2]) St.A. Stettin, Hzgl. Stett. Archiv Pars I Tit. 79 Nr. 439.

[3]) Ebenda.

[4]) Quickmann, S. 555.

Reskript vom 2. Februar 1710 sollen die Schutzjuden, welche ihr Schutzgeld nicht erlegen können, fortgeschafft werden, zumal solche armen Juden dem Lande ohnehin zur Last gereichen. Weiterhin ergeht am 24. Dezember 1710[1]) wieder ein Edikt gegen das Hausieren der Juden:

„Bei Itzigen der Contagion halber gefährlichen Zeiten[2]) wird das Verbot des Hausierens und Herumlaufens der Juden auf dem Lande renovieret; denselben aller Handel auf dem Lande untersagt, ihnen auch, bei Vermeidung harter Leibesstrafe, anbefohlen, an dem Ort ihres Aufenthalts zu verbleiben, auch so wenig auf dem Lande herumzureisen, noch an einer Stadt zur andern dem Handel nachzugehen."

Am 2. Juni 1712[3]) beschweren sich Bürgermeister und Rat zu Neustettin über einen Juden, der in der Schloßfreiheit wohne und mit seinen zwei Söhnen und seinem Schwiegersohn im Lande umherziehe und hausiere. Er habe weder einen Schutzbrief noch einen Geleitsbrief, noch irgendwo eine Konzession; außerdem schädige er die ansässige Kaufmannschaft. Es ergeht die Bitte, dem Schloßhauptmann zu befehlen, ihn aus der Schloßfreiheit auszutreiben und dann durch Landreiter über die Grenze zu schaffen. Am 8. Juni 1712 erfolgt der lakonische Bescheid der Stargarder Regierung: „An den Landreiter, diesen Juden nach achttägiger Verwarnung zu expedieren." Am 17. Oktober 1712[4]) ergeht nochmals eine Regierungsverordnung, alle unvergleiteten Juden auf Festung zu schaffen; das Hausieren bleibe verboten.

Am 25. Februar 1713 stirbt König Friedrich I. und sein Sohn übernimmt als Friedrich Wilhelm I. die Regierung.

Die Lage der Juden hat sich gegenüber der Zeit des Großen Kurfürsten während der Regierung Friedrichs I. erheblich verschlechtert. Ihr Handel ist stark eingeschränkt, genau festgelegt ist, wer vergleitet ist und wer unvergleitet. Ihre rechtliche Stellung ist verschlechtert, aber durch Edikte genau bestimmt.

Bisher haben wir nur immer von den Juden in Hinterpommern gesprochen. Gar nichts erfahren wir von den Juden in Stralsund, Greifswald, in Stettin, in Vorpommern, das ja durch den Friedensvertrag zu Münster und Osnabrück zu Schweden gekommen war.

---

[1]) Quickmann, S. 555.

[2]) Von 1708—1710 wütete die Pest in Brandenburg und Pommern, die aus Polen eingeschleppt war.

[3]) St.A. Stettin, Stett. A. Pars II Tit. 7 Nr. 215.

[4]) St.A. Stettin, St. K. A. 11. Generalia, Juden ad Nr. 1.

Der Große Kurfürst hatte vergeblich versucht, diese ihm vertragsmäßig zustehenden Lande in seine Hand zu bringen; erst seinem Enkel Friedrich Wilhelm I. war dies, auch nur zum Teil, vergönnt.

Die Juden in Pommern unter schwedischer Herrschaft.

Seit der Landung Gustav Adolfs in Pommern[1]) waren die Schweden die tatsächlichen Herren im Lande. Und durch den Frieden von 1648 wurde ihnen neben Rügen und Vorpommern auch Stettin mit der Odermündung zugesprochen. Das Land blieb ihnen bis 1713, als Friedrich Wilhelm I. für seine Teilnahme am nordischen Kriege Stettin mit Vorpommern bis zur Peene, Wollin und Usedom erhielt. Erst im Jahre 1815 kamen die restlichen Stücke Vorpommern westlich der Peene und Rügen zu Preußen. Die schwedische Regierung hatte ihren Sitz in Stettin bis 1713, von da an in Stralsund. Das Gericht tagte in Greifswald, oberstes Tribunalgericht für alle schwedischen Besitzungen in Mitteleuropa war Wismar. Dies in kurzen Zügen die allgemeine politische Lage.

Über diese erste Zeit der schwedischen Herrschaft ist in bezug auf Juden und Judenrecht wenig oder vielmehr gar nichts bekannt; Akten sind nicht vorhanden.

Wenn auch vor Beginn des Dreißigjährigen Krieges in Pommern nach der letzten Austreibung 1492 keine Juden gewesen sind, so werden sicherlich im Gefolge der Heere Juden als Kriegslieferanten und anderer Geschäfte halber nach Pommern gekommen sein.

Die Schweden waren nicht sehr judenfreundlich eingestellt, um nicht zu sagen judenfeindlich; so haben wir bestimmt mit bedeutend weniger Juden zu rechnen, als zur selben Zeit in Hinterpommern saßen, wo durch die anfangs judenfreundliche Politik des Großen Kurfürsten ihnen die Erlaubnis gegeben war, sich im Lande niederzulassen und Handel treiben zu dürfen.

Am 6. Juli 1681[2]) ergeht ein Erlaß der schwedischen Regierung zu Stettin. Der Jude Moses Helmstedt, Juwelier und Goldschmied, erhält die Konzession, sich in Greifswald niederzulassen. Bei der Konzessionserteilung sind neun Bedingungen gestellt worden. In der achten heißt es da: Die Juden, die ihm Silber oder Gold zubringen, sollten in die Stadt gelassen werden; „sonsten aber keine Juden neben ihm geduldet werden“. Dieser Jude Moses Helmstedt ist späterhin öfters hervorgetreten; die Stadt Greifswald wollte ihn

---

[1]) Gustav Adolf landete am 24. Juni 1630 auf Usedom.

[2]) RA. Greifswald C Nr. 402.

zunächst nicht aufnehmen; sie wurde aber nachher von der Regierung dazu gezwungen[1]).

In Stettin selbst wohnten damals keine Juden, daher die große Ansammlung der Juden in dem benachbarten brandenburg-pommerschen Altdamm. Die Stettiner Geistlichkeit hat es auch vermocht durchzusetzen, daß jener Moses Helmstedt nicht, wie er vorgehabt hatte, sich in Stettin niederlassen durfte. Meyer[2]) sagt dazu: „In Stettin als Festung[3]) war den Israeliten der Aufenthalt bis zum Jahre 1812 derart untersagt, daß ein Jude, welcher hier übernachten wollte, sich durch Zeugnis eines christlichen Einwohners darüber auszuweisen hatte, daß ein Geschäft ihn hier festhalte, worauf ihm erst gegen Bezahlung einer Gebühr die Erlaubnis zu einem Nachtquartierzettel erteilt wurde." — Ferner: „nur je ein Israelit durfte laut Verfügung von 1683[4]) hier wohnen, um unter Oberaufsicht des Berliner Rabbinats den Handel hiesiger (Stettiner) Kaufleute mit Koscher-Weinen rituell zu überwachen."

Am 10. Juni 1691[5]) ergeht eine neue Verordnung der schwedischen Regierung zu Stettin, auf Grund derer wohl Wehrmann zu der Behauptung gekommen ist, daß das kurfürstlich brandenburg-pommersche Edikt von 1694 hart, „aber immer doch milder war, als die Bestimmungen, die in dem anderen Teil des Landes galten"[6]). Die schwedische Regierung verbietet den Juden, die nicht spezielle Erlaubnis haben, irgendwelchen Handel zu treiben, geschweige denn überhaupt ins Land zu kommen bei Vermeidung schwerer Strafen. Am 10. Juni 1692[7]) ergeht erneut ein Edikt gegen den Handel der Juden. Auf Klage der Kaufleute der vier Vorderstädte verbietet die schwedische Regierung allen Juden, welche nicht speziellen Konsens von der schwedischen Regierung haben, das Land zu betreten. Am 12. August 1695[8]) macht die schwedische Regierung zu Stettin wiederholt bekannt, daß nur die Juden, die spezielle Erlaubnis von der königlichen Regierung haben, im Lande weilen und dort Handel

[1]) Vgl. Adam.

[2]) Meyer, S. 137.

[3]) Das ist aber nicht der alleinige Grund. Stettin stützt sich, genau wie die andern Städte, nur mit mehr Erfolg auf die noch geltenden alten Landesgesetze, durch die den Juden das Betreten des Landes verboten war.

[4]) Diese Verfügung liegt mir nicht mehr vor.

[5]) Dähnert, III S. 540.

[6]) Wehrmann, II S. 182; s. o. S. 81.

[7]) St.A. Stralsund J. 10, 2.

[8]) Ebenda; Dähnert, III S. 541.

treiben dürfen. Aus dem Text ist zu entnehmen, daß für die königliche Münze einige Juden privilegiert sind:

„. . . . die Regierung auch vorhin vielfältig verboten, daß keine fremden Juden, auch nicht einmal diejenigen, die denen hier im Lande ad tempus geduldeten Münzjuden zur Verlegung der Münze einiges Silber zubringen würden, ohne vorhergehendes gebührendes Ansuchen in die Städte gelassen noch sonsten im Lande gelitten werden sollten." . . . . Auch die vergleiteten Juden und die „anoch auf eine Zeit (insonderheit aber solange sich die wenigen nachsitzenden Städte, welche dergleichen Juden bei sich haben, dabei wohl befinden und über sie nicht klagen) zu duldenden Juden" sollen „sich in ihren Schranken und ihren erlangten concessiones gemäß" halten und vor allem sich von dem verbotenen Handel mit Fellen, Wolle, Flachs, Honig, Edelmetallen usw. hüten.

Also ist den Juden der Handel mit ebendenselben Dingen wie in Hinterpommern verboten. Es bleibt ihnen dann weiter nichts übrig als Geldgeschäfte zu treiben.

Aus diesen und den folgenden Jahren haben wir eine Menge von Schreiben[1]: Beschwerden von Juden über ungerechtfertigte (!) Behandlung; Beschwerden über Juden, meist wegen verbotenen Handelns mit Stoffen und Wechselhandels. Fast in jedem Brief der Magistrate von Stralsund und Greifswald kommt die Erklärung vor, die Judenschaft sei landesverderblich und müsse aus dem Lande gewiesen werden.

Am 8. Februar 1697[2]) beschwert sich die Stettiner Kaufmannschaft beim Generalgouvernement, daß außer den Münzjuden sich auch andere Juden eingeschlichen haben, die mit ihrem Handel der christlichen Kaufmannschaft großen Abbruch tun. Die Juden möchten ganz und gar aus dem Lande weggeschafft werden. Dasselbe Lied, dieselbe Klage wie im benachbarten brandenburgischen Pommern, und hier wie dort ohne Erfolg; d. h. im schwedischen Pommern steht die Regierung auf seiten der Städte und weist die Juden aus, die sich aber bald wieder einschleichen, während im brandenburgischen Pommern der Kurfürst die Juden im Lande beläßt.

Am 10. Februar 1698[3]) ergeht eine Verordnung des schwedischen Generalstatthalters, daß sämtliche Juden sich aus dem Lande zu begeben haben. Dem Advocatus Fisci Martin Droysen beim Hofgericht zu Greifswald wird aufgetragen, die Juden nicht nur hinauszu-

[1]) St.A. Stettin, Schwedische Reg. Stralsund Nr. 1464.

[2]) St.A. Stralsund J. 10, 2.

[3]) R.A. Greifswald D Nr. 252.

schaffen, sondern auch die Widerspenstigen mit der verbrochenen Strafe (2 Rtlr. für jeden Tag, den sie im Lande geblieben waren) zu belegen.

Der nächste Ausweisungsbefehl — man sieht, diese Regierungsverordnungen haben keinen großen Erfolg; die ersten paar Monate werden sie befolgt, dann sind die Juden schon wieder im Lande — erfolgt im Jahre 1710. Befehl des Königs von Schweden an den pommerschen Generalstatthalter vom 10. Februar 1710[1]): Sämtliche Bettler, Juden, Zigeuner und loses Gesindel, auch Kollektensammler haben sich bis zum 12. März 1710 aus dem Lande zu entfernen. Tun sie dies nicht, sollen sie vom Scharfrichter gebrandmarkt und geprügelt und dann über die Grenze gejagt werden. Sollten sie dann noch wiederkommen, würde es ihnen an Leib und Leben gehen, oder ewiges Gefängnis, Arbeit in den Festungen oder in den Kronschmieden würde sie erwarten. Woher und weswegen auf einmal dieser überaus scharfe Wind weht, ist nicht zu ermitteln. Der schwedische König Karl XII. saß zu dieser Zeit im Lager zu Bender in der Türkei und konnte sich mit solchen Fragen nicht beschäftigen. Die Erklärung für diesen plötzlichen scharfen Angriff muß offen bleiben.

Am nordischen Kriege beteiligte sich Friedrich I. von Preußen nicht. Erst Friedrich Wilhelm I. entschloß sich hierzu. Am 12. Juli 1714 ging er einen Vertrag mit Rußland ein, „in dem ihm der Zar die Erwerbung Stettins und des Landes bis zur Peene nebst Wolgast und den Inseln Usedom und Wollin zusicherte[2]). Preußen besetzte nun Stettin und die andern ihm zugeteilten Gebiete, beteiligte sich am Kampf gegen Karl XII. auf Rügen. Dänemark und Rußland hatten abwechselnd Stralsund und Rügen in der Hand, je nachdem sie über ihre Truppen disponieren mußten.

Am 18. März 1716[3]) ergeht eine Verordnung des königlich dänischen Generalgouverneurs. Da die Juden im Herzogtum Vorpommern überhandnehmen und den christlichen Einwohnern großen Schaden zufügen, wird befohlen:

> „daß alle und jede Juden, welche zum Behuf derer Königlichen Trouppen und der Flottille die würkliche Lieferung nicht verrichten, noch zu solchem Ende von dem Königlichen Kriegs Commissaire Wulffen mit Schein oder Päßen versehen sind, nicht weiter in dem Herzogtum Vor-Pommern und Fürstentum Rügen

[1]) Dähnert, III S. 427.

[2]) Wehrmann, II S. 208.

[3]) St.A. Stralsund J. 10, 4.

weder in den Städten noch auf dem Lande ihren Aufenthalt haben, viel weniger Handel und Wandel treiben, sondern innerhalb deren nächsten 8 Tagen sich gänzlich wegbegeben müssen."

Wenn nach Ablauf dieser Frist noch Juden im Lande sind, oder neue sich einschleichen, sollen sie von Gerichtsdienern daraus entfernt, unter Umständen mit Strafe belegt werden.

Also sind jetzt nur noch Kriegslieferanten zugelassen, alle anderen Juden müssen das Land räumen. Nun kann man auch verstehen, daß in dieser Zeit sich in dem brandenburgischen Hinterpommern so viele unvergleitete Juden aufgehalten haben. Sie sind nicht alle, wenn auch zum größeren Teil, aus Polen gekommen; auch aus dem Kriegsgebiet werden sich die Juden, die nicht am Heereslieferungsgeschäft beteiligt waren, in das ruhigere Hinterpommern geflüchtet haben.

Der nordische Krieg endete in den Jahren 1719—1721. Am 21. Januar 1720[1]) erfolgt der formelle Friedensschluß Schwedens mit Preußen; dieses erhält Stettin und Pommern bis zur Peene, zahlt dafür aber an Schweden zwei Millionen Taler. „Hat auch die ganze Geschichte von der Erwerbung Mittelpommerns ein durchaus nüchternes, jeden frischen Handels bares Gepräge, so war es doch für das Land ein Segen, daß es endlich mit dem Staate verbunden wurde, zu dem es seiner natürlichen Lage und altem Recht nach gehörte."[2])

Aus der nun folgenden Zeit schwedischer Herrschaft über Pommern ist uns wenig über die Juden bekannt geworden. Es mag auch sein, daß die Juden sehr selten in Vorpommern festen Fuß faßten bei der bekannten Unduldsamkeit der Schweden ihnen gegenüber.

Am 25. August 1734[3]) wird um eine Aufenthaltserlaubnis gebeten. Da in Stralsund sich Juden nur mit Erlaubnis des Rates aufhalten dürfen, so bittet der Goldschmied Christian Lobes, ihm zu gestatten, einen Juden Heschel Fabian acht Tage bei sich aufnehmen zu dürfen, da dieser so geschickt sei, aus der Asche die Silberreste herauszusuchen. Da der Rat die Erlaubnis damals dazu gab, bitten die Goldschmiede von Stralsund am 14. Mai 1736[4]) gemeinsam um dieselbe Konzession. Sonst werden um diese Zeit keine Juden in Schwedisch-Pommern gewesen sein, oder nur sehr wenige, die sich

---

[1]) Wehrmann, II S. 211.

[2]) Ebenda.

[3]) St.A. Stralsund J. 10, 8.

[4]) Ebenda.

aber sehr still verhielten. Denn erst um die Mitte des Jahrhunderts setzen die Nachrichten über die Juden wieder ein, diesmal aber etwas zahlreicher als vorher.

„Auch bei dem in Stralsund 1757 begonnenen Münzwerk", sagt Marsson[1]), „waren Juden nicht zu entbehren. Früher waren ja auch schon Juden in Stralsund gewesen, aber man hatte sie sehr ungern gesehen und war froh, wenn man sie bald herausgeekelt hatte."

Am 24. Dezember 1758[2]) ergeht ein Edikt der schwedischen Regierung gegen das Einschleichen der Juden. Sie befiehlt diesen, die trotz Verbot eingeschlichen sind, innerhalb acht Tagen mit ihren Waren das Land zu räumen. Am 10. September 1759[3]) verbietet die königliche Regierung zu Stralsund den Juden, denen von der Generalität der Handel mit der Armee zugestanden war, Handel mit anderen Leuten zu treiben und macht sie auf das Edikt vom 24. Dezember 1758 aufmerksam.

Am 25. März 1760[4]) machten die Stralsunder Münzdirektoren einen Vorschlag in Stockholm: der König solle ihnen erlauben, daß sie so viele Juden sich halten könnten, wie sie zum Geschäft nötig hätten. Diese sollten einen Schutzbrief erhalten, allerdings nur als Münzjuden. Jeder andere Handel sollte ihnen verboten sein. Der Vorschlag wurde genehmigt.

Als aber das Münzwerk sich seinem Ende zuneigte, hielten es die Münzdirektoren für ratsam, bei der Regierung die Gewährung des Schutzes für die in Stralsund seßhaft gewordenen Münzjuden nachzusuchen.

Am 8. September 1762[5]) war inzwischen eine Verordnung des schwedischen Generalstatthalters herausgekommen, daß die beiden Armeejuden Mayer Levin und Levin Alexander, da die schwedische Armee bereits nach Schweden abtransportiert sei, innerhalb acht Tagen mit ihren Waren das Land verlassen sollten. Am 6. Juli 1763[6]) erläßt die schwedische Regierung ein Ausweisungsedikt.

Inzwischen hatten am 3. März[7]) die Alterleute der Kramer-

[1]) Marsson, S. 60 ff.

[2]) Dähnert, III S. 552.

[3]) Ebenda S. 553.

[4]) Marsson, S. 60 ff. Das Stück liegt mir nicht mehr vor. Ich muß mich daher auf die Angaben M.'s verlassen.

[5]) St.A. Stralsund J. 10, 8.

[6]) St.A. Stralsund J. 10, 12; Dähnert, III S. 553.

[7]) St.A. Stralsund J. 10, 12.

Kompagnie das Generalgouvernement um Einziehung des Judenhandels in Stralsund gebeten. Das Judenedikt verfügte nun, daß sämtliche Juden mit Ausnahme der Münzjuden das Land innerhalb 14 Tagen verlassen sollten. Die Landstände, Ritterschaft und Städte, waren mit der Zulassung der Münzjuden nicht einverstanden und wehrten sich dagegen mit allen Kräften. Sie hatten sich wegen des Edikts vom Juli 1763 an das Tribunal zu Wismar gewandt, da nach der pommerschen „Landesverfassung" keine Juden im Lande sich aufhalten dürften und das Edikt ja hiergegen verstoße. Das Tribunal entscheidet am 7. Juli 1766[1]) in diesem Sinne. Zur Ausführung dieses Urteils kam es nicht. Die Regierung erwirkte ein königliches Edikt vom 6. Oktober 1766[2]), worin den 12 Münzjuden der Schutz bestätigt wurde.

Eine fast gleichzeitige literarische Quelle liegt uns noch vor, die ein interessantes Bild der damaligen Zeit gibt und erklärend in den nüchternen Aktenbericht eingreift[3]).

„Zum Behuf der Münze und Armee zog man während des letzten Krieges einige Juden ins Land. Eine Ungewöhnlichkeit konnten sie uns nicht sein, denn schon im 13. Jahrhundert befanden sie sich hierselbst und zahlreicher wie dermalen. Inzwischen kaum war Friede, kaum brauchte man sie nicht mehr; so sah man sie mit scheelen Augen an. Denn nicht einmal einen Begräbnisplatz fanden sie, hier bei der Stadt (Stralsund), und sie hätten ihre Leichen den Vögeln preisgeben müssen, hätte ihnen der menschenfreundliche Kammerrat Giese nicht ein Revier von seinem Gute Niederhof eingeräumt." Man konnte die Juden, da viele Christen ja große Schulden bei ihnen hatten, nicht einfach aus dem Lande jagen[4]). Die Juden merkten aber, daß man vorhatte, sie trotzdem zu entfernen und versuchten, sich durch Anlage von notwendigen Fabriken, Seifensiedereien, Wollmanufakturen, Bandfabriken, zu halten. Unter dem Reichsrat Grafen Sinclaire, Generalstatthalter von Schwedisch-Pommern damals, ging man endlich zu Werke, den Judenhandel zu reformieren. Sinclaire starb über seinen Reformplänen 1774.

Am 23. Juli 1776[5]) ergeht ein Schreiben des neuen General-

---

[1]) St.A. Stralsund J. 10, 12.

[2]) Marsson. Er stützt sich auf v. Reichenbach.

[3]) v. Reichenbach.

[4]) v. Reichenbach nimmt an, daß die Juden von 1758—63 ungefähr 200 000 Taler sich erworben hätten; sie damit aus dem Lande zu jagen, wäre nicht wirtschaftspolitisch gedacht gewesen.

[5]) St.A. Stettin, Dep. Stadt Wolgast XII, 2.

statthalters Fürst von Hessenstein an die vorpommerschen Landstände, die sich gegen eine Tolerierung der Juden scharf ausgesprochen hatten: Seine Kgl. Majestät habe die tolérance der Juden höchstselbst angeordnet; er benachrichtige hiervon die Landstände und füge eine Abschrift der Resolution bei[1]).

Gegen die weitgehenden Konzessionen, die den Juden in dieser Resolution gemacht wurden, wurde dann eifrig Sturm gelaufen und die königliche Regierung in Stockholm vernichtete die Konzession und beauftragte den Generalstatthalter, den Juden eine neue Konzession zu erteilen[2]).

Verschiedene Generalkonzessionen wurden den Juden auf Grund obiger Verordnung von 1776 vom Generalgouvernement ausgefertigt[3]). Am 17. September 1776[4]) geht eine Bittschrift der Stralsunder Juden an das Generalgouvernement um Anweisung eines Begräbnisplatzes. Man hatte sie an die Stadt verwiesen; die machte ihnen Unannehmlichkeiten und große Schwierigkeiten. Sie bitten daher um Anweisung eines Platzes, wenn möglich eines, der unter „Königlicher disposition" steht. Dem Brief liegt bei ein Schreiben des Magistrats, daß er den Juden vor der Stadt keinen Platz als Begräbnisplatz anweisen könne, da die in Frage kommenden Grundstücke in Privatbesitz wären.

Das Ergebnis der Arbeiten des Generalstatthalters in der Frage der Judenkonzession war das Judenreglement vom 27. Oktober 1777[5]). In kurzen Auszügen sollen hier die einzelnen Artikel wiedergegeben werden. Praefatio: „Es ist der Wille Seiner Königlichen Majestät, daß in Pommern einige jüdische Familien toleriert werden sollen, dabei soll allen schädlichen Mißbräuchen vorgebeugt werden." 1. Schutzbriefe werden nur von der Regierung ausgestellt. Der 2. Artikel handelt von dem den Juden gestatteten Handel und Verkehr. Der 3. Artikel bezeichnet die Juden, die außer den vergleiteten im Lande bleiben dürfen. Der 4. Artikel verbietet alles Wuchern und Hausieren und das Handwerktreiben; „wie sich denn auch kein Jude auf dem Lande häuslich und wohnhaft niederlassen soll". Der 5. Artikel handelt von jüdischen Bedienten. Der 6. Artikel gibt an, auf wen sich das Privileg erstreckt. Der 8. Artikel

[1]) St.A. Stettin, Dep. Stadt Wolgast XII, 2.

[2]) v. Reichenbach.

[3]) St.A. Stettin, Schwedische Reg. Stralsund Nr. 1470.

[4]) Ebenda Nr. 2361 fol. 1 ff.

[5]) St.A. Stettin, Dep. Stadt Wolgast XII, 2; R.A. Greifswald C 1598.

besagt, daß die Juden unter Jurisdiktion des Stadtmagistrats stehen sollen. Der 9. Artikel erlaubt den Juden freies, aber nicht öffentliches exercitium religionis. Der 10. Artikel handelt vom Hausbesitz. Nach dem 11. Artikel ist den Juden Schlachten nach dem jüdischen Ritus gestattet. Der 12. Artikel regelt das Zinsnehmen, nach dem 13. Artikel wird vorsätzlicher Bankerott mit Verlust des Schutzbriefes bestraft.

Geändert ist gegen das Privileg von 1776 nur wenig. Weggefallen sind die Bestimmungen über das Pachten von Land, das Niederlassungsrecht, die Gleichstellung im Handel; verboten ist es jetzt, sich auf dem Lande niederzulassen. Weggefallen ist auch die Einrichtung des Rabbinats; in Artikel 8 (1777) wird nur bestimmt, daß rituelle Streitigkeiten vom Rabbi geschlichtet werden sollen. Neuhinzugekommen sind in der Konzession von 1777 Art. 2, welcher Handel und Verkehr den Juden gestattet ist, Art. 3, welche Juden außer den mit Schutzscheinen versehenen zugelassen sind, Art. 4, Verbot des Handwerktreibens und Hausierens und Art. 13 mit seinen Bestimmungen über vorsätzlichen Bankerott.

Am 27. Oktober 1777[1]) erging ein Edikt des schwedischen Generalgouvernements, daß keine Juden im Lande geduldet werden sollen außer den Juden, die eine spezielle Konzession von der königlich schwedischen Regierung haben. Diese Verordnung deckt sich vollkommen mit dem betreffenden Artikel der großen Konzession, die ja unter demselben Datum erlassen ist.

1778[2]) haben wir einige Schreiben aus Greifswald; einige Juden bitten um die Konzession zum Bau von Häusern, ferner um die Erlaubnis, eine Synagoge bauen zu dürfen, da ihnen nämlich durch den Verkauf eines Hauses ihre dort eingerichtete Schule verloren gegangen sei.

1781[3]) erfolgen Bitten des Magistrats von Stralsund, einem Juden den Handelskonsens so lange vorzuenthalten, bis er das Schutzgeld bezahlt habe. Die Regierung entscheidet dann auch in diesem Sinne. Dabei befinden sich auch Bitten von Juden um ganzen oder teilweisen Erlaß oder Stundung der Zahlung der Schutzgelder, was die Regierung auch meistens gewährt.

Im Jahre 1782 entsteht nun ein großer Streit um die Form und Ablegung des Judeneides. Dem ganzen Aktenstück[4]) ist bei-

[1]) St.A. Stralsund J. 10, 26.

[2]) St.A. Stettin, Schwed. Reg. Stralsund Nr. 2362.

[3]) Ebenda.

[4]) St.A. Stettin, Schwed. Regierung Stralsund Nr. 1363.

geheftet das schwedische Judenreglement vom 27. Mai 1782[1]. Im § 31 heißt es da:

„Entstehet Streit zwischen Christen und Juden, und die Wahrheit nicht ohne Eid kan ausgefunden werden, nach dem die Richter nach vorgegangner gesetzmäßige Beprüfung zum Eid Beyfall gegeben, dann ableget der Jude diesen Eid in der Synagoge und in Gegenwart des Richter, auf gleiche Weise und nach einerley Eid's Formular, das man in dergleichen Fall gewöhnlich brauch, wenn Juden miteinander zum Gericht gehen. Wird der Jude mit falschem Eid befunden, es sey gegen einen Christen oder jemand von den Juden eigne Nation, soll er ohne die Strafe, so das Reichsgesetz im allgemeinen für Meineider aussetzet, gleich das Land verwiesen werden."

Vom 13. Februar 1782 haben wir das erste Schreiben in dieser Angelegenheit. Die Judenschaft sieht sich genötigt, in mehreren Briefen an den Generalgouverneur diesen zu bitten, daß sie von der vom Stralsunder Rat geforderten Eidesleistung auf die Thora befreit werden. Erstens sei in Stralsund kein Rabbiner, in dessen Gegenwart nach jüdischem Ritus eine Eidesleistung auf die Thora nur statthaft sei; zweitens würden aber solche Eide unter ganz häßlichen Begleiterscheinungen verlangt; sie würden dabei vom Pöbel verhöhnt und bitten daher um gnädigste Befreiung. Hierauf erfolgt am 14. Februar 1782 der Entscheid der Regierung, wenn die Stadt Stralsund glaube, auf den zu leistenden Eid auf die Thora verzichten zu können, dann solle sie es tun.

Am 2. August 1782 haben wir ein weiteres Schreiben der Stralsunder Juden an die Regierung in Stralsund. Sie bitten nochmals um Befreiung von dem auf die Thora zu leistenden Eid. Beigefügt ist dem Brief die notariell beglaubigte Abschrift des Hamburger Judeneides und die Aussage des Hamburger Notars, daß ein Jude bei Abstattung eines Eides seine rechte Hand bis an den Knorren auf die ihm vorgelegte hebräische Bibel legen und während der Abstattung des Eides den Hut auf dem Kopfe haben müßte.

Am 26. September 1782 ergeht der Entscheid der Regierung: Der Stadt Stralsund wird dieses Judenschreiben überschickt; innerhalb drei Wochen ist darüber zu berichten, ob Bedenken vorlägen, die Juden in vorkommenden Fällen nach Hamburger Art schwören zu lassen. Inzwischen war am 23. September 1782 und dann am

[1] Die eigenartige Ausdrucksweise rührt anscheinend von der schlechten Übersetzung aus dem Schwedischen her.

27. November 1782 ein Schreiben der Juden an den Generalgouverneur gegangen mit der nochmaligen Bitte um Befreiung von der Eidesleistung auf die Thora. Daraufhin ergeht am 29. November 1782 ein Brief der Regierung an die Stadt Stralsund, sie solle sich sofort innerhalb drei Wochen zu den vorliegenden Schreiben der Juden äußern.

Am 31. Dezember 1782 läuft nun das schon oft von der Regierung angeforderte Antwortschreiben der Stadt Stralsund ein. Sie führt dabei verschiedene Äußerungen und Gutachten von bekannten Juristen der damaligen Zeit an, worin behauptet wird, daß der Jude einzig und allein den Eid halte, den er auf die Thora abgelegt habe. Es müßte die Heilige Thora, die in der Synagoge aufgehoben würde, sein und nicht irgendeine hebräische Bibel. Die Stadt bestände also auf der Eidesabstattung auf die Thora. Darauf erläßt am 4. Februar 1783 das Generalgouvernement zwei Schreiben: eins an den Magistrat von Stralsund: die Stadt solle, da ja auch im Anfange der Judenzulassung der Eid auf die Thora nicht verlangt worden sei, bis auf weiteres hiervon abstehen. Ein zweites geht an die Judenschaft, sie erhält Bescheid über das der Stadt überantwortete Dekret.

Am 29. Juli 1783 wenden sich die Landstände von Ritterschaft und Städten an den Generalgouverneur. Sie haben von der Angelegenheit mit dem Judeneid gehört. Sie bitten, daß wieder die Eidesleistung auf die Thora eingeführt würde, da die Juden nach jüdischem Ritus sehr leicht von jedem andern Eid befreit werden könnten.

Am 9. Juli, am 29. Juli und am 4. Dezember 1784 gehen drei Schreiben von den Landständen an den Generalgouverneur; gebeten wird um Aufhebung des Edikts vom 4. Februar 1783: der Generalgouverneur möchte eine Eidesformel herrichten lassen, die für den Juden auf jeden Fall verbindlich ist. Dann solle diese den Landständen vorgelegt werden und darauf in vim legis veröffentlicht werden. Als Muster könnte vielleicht der Judeneid dienen, wie er 1729 in den kurhannöverschen Landen vorgeschrieben war[1]). Am 7. Dezember 1784 geht nun ein Brief der Regierung an die Judenschaft. Anscheinend ist sie (die Regierung) durch die heftigen Angriffe gegen ihr Edikt vom 4. Februar 1783 selbst unschlüssig geworden; sie legt der Judenschaft auf, innerhalb sechs Wochen zu berichten, wie es

[1]) Enthalten in: J. H. Böhmer. Jus ecclesiasticum Protestantium. 4. Ausgabe. Halle 1756, Teil I, Lib. II, Tit. XX, § 34, pag. 1221; auf dieses Buch wird auch in dem Brief hingewiesen.

mit der Eidesleistung in Berlin und anderen größeren Städten Deutschlands, wo Juden konzessioniert seien, gehalten würde.

Am 16. März 1785 bittet die Stadt Stralsund, trotz alledem auf der Eidesleistung auf die Thora bestehen bleiben zu dürfen. Am 1. Juni 1785[1]) ergeht eine Verordnung des schwedischen Generalgouverneurs an den Magistrat zu Stralsund, daß, wenn künftig ein Jude im Lande einen Eid abzulegen hat, solches zwar auf der Thora geschehen, jedoch der Eid, so wie in Schweden angeordnet ist, in der Synagoge der Juden aufgenommen werden soll. Dasselbe Schreiben geht am selben Tage an den Magistrat der Stadt Wolgast[2]).

Am 10. Oktober 1786[3]) geht nun nochmal ein Schreiben der Juden an den Generalgouverneur. Sie bitten darin noch einmal um Befreiung von dem lästigen Zwang, den Eid auf die besonders herbeigeschaffte Thora ablegen zu müssen.

> „Daß die Eide in der Judenschule oder Synagoge abgestattet, und zwar ohne allen Unterschied der Sachen abgestattet werden sollen, ist so viel wir wissen an keinem Orte unseres deutschen Vaterlandes angeordnet oder hergebracht. Das Königlich Preußische Edikt vom 29. Mai 1760[4]), welches sehr ausführliche und bestimmte Vorschriften enthält wie bei Judeneiden zu verfahren, sagt gleich anfänglich im ersten Punkte: die Juden sollen zwar an ordentlicher Gerichtsstelle schwören; wenn aber Eide von besonderer Wichtigkeit, z. B. in peinlichen Sachen, abzulegen sind oder die Gerichte solches wegen anderer bedenklicher Umstände für nötig befinden, so sollen die Juden gehalten sein, den Eid in der Synagoge oder der Judenschule abzulegen."

Sie berufen sich dann auch noch auf das schwedische Judenreglement, das ja auch nicht so streng gehandhabt würde.

Die ganze Angelegenheit wird nun beendet durch ein in bestimmten Tone abgefaßtes Schreiben des Generalgouverneurs an die Landstände vom 16. Oktober 1786[5]). Auf das Schreiben der Landstände vom 10. Oktober 1786 wird verordnet: Es bleibt bei dem Edikt vom 1. Juni 1785[6]), zumal die Juden in Stralsund hauptsächlich sitzen, sonst aber nur in den drei Seestädten, und auch da nur ein oder zwei Mann. Wenn in diesen Städten ein Jude

[1]) St.A. Stralsund J. 10, Nr. 29.

[2]) St.A. Stettin, Dep. Stadt Wolgast XII, 2.

[3]) St.A. Stettin, Schwed. Regierung Stralsund Nr. 1363.

[4]) Vgl. Jungfer, S. 36 ff.

[5]) St.A. Stralsund J. 10, Nr. 29.

[6]) Siehe oben.

einen Eid ablegen muß, so muß die Thorarolle dorthin transportiert werden. Die Kosten fallen dem Juden oder im Armutsfalle der gesamten Judenschaft zur Last. Ist der Jude jedoch nur Zeuge und muß er als solcher schwören, so fallen dem Zeugenführer die Kosten zur Last. Schwört der Jude in rebus propriis, und gewinnt er den Prozeß, muß die Gegenpartei die Kosten tragen. Als Vorbild für den abzulegenden Eid gilt der Kgl. Großbritannische, Kurfürstlich Hannoversche Judeneid von 1729[1]). Trotz einiger weiterer Schreiben aus dem Jahre 1787 hat aber damit diese Angelegenheit ihr Ende gefunden.

Wichtige Aktenstücke liegen aus den folgenden Jahren nicht mehr vor. Im Jahre 1815 kam Schwedisch-Vorpommern und Rügen zu Preußen; die preußischen Bestimmungen über das Judenrecht verdrängen die alten schwedischen Verordnungen.

Die Juden in Pommern unter preußischer Herrschaft.

Aus der Zeit Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs II. haben wir bedeutend mehr Akten für die Geschichte der Juden in Pommern. Jedoch betreffen diese vor allem Privatsachen; die meisten öffentlich-rechtlichen Inhalts enthalten Verordnungen, die für ganz Preußen erlassen sind. Die Sonderstellung der einzelnen Provinzen ist allmählich verschwunden. Einige wichtige, speziell für Pommern erlassene Edikte sollen hier nun noch besprochen werden.

In großer Zahl erscheinen schon unter Friedrich I., dann aber unter seinen Nachfolgern die Edikte gegen das Hausieren, gegen das Umherstreifen von fremdem Gesindel und Juden, gegen das Einschleichen von Juden, die nicht vergleitet sind, gegen die Betteljuden, gegen den Handel der Juden mit den ihnen verbotenen Waren[2]).

Am 27. Juli 1720[3]), nach dem nordischen Kriege, geht eine Königliche Verordnung an die pommersche Regierung. Sie wird daran erinnert, daß der König in Vorpommern alles beim alten belassen habe, auch die Behandlung der Juden. Demnach ist es den Juden untersagt, sich nach Vorpommern zu begeben und Handel zu treiben, geschweige denn sich dort anzusiedeln, auch nicht einmal auf Jahrmärkten sich einzufinden. Sollte in Vorpommern ein Jude angetroffen werden, so soll seine Ware konfisziert, er selbst aber

---

[1]) Siehe oben S. 97.

[2]) Diese alle zu erwähnen, dürfte zu weit führen, da in jedem Jahr mehrere solcher Verordnungen erscheinen. Verweisen möchte ich auf Quickmann und Mylius.

[3]) St.A. Stettin, St. K. A. Tit. 11, Polizei, Generalia, Juden Nr. 2 vol. 1.

unter Einbehaltung seines Schutzbriefes über die Grenze gebracht werden. Irgend eines Prozesses bedarf es dabei nicht mehr. Das Verbot ist gegründet auf die Einhaltung der Landesgesetze, die eine Zulassung der Juden nicht dulden.

Am 2. September 1726[1]) geht ein Schreiben an die pommersche Regierung in Stettin: „Daß den Berlinischen, Teutschen und Französischen Kaufleuten verstattet werden solle, die vorpommerschen Jahrmärkte mit ihren Waren zu besuchen." Dies solle ihnen erlaubt werden, „nicht aber denen Juden". Im Jahre 1730 wird auf dieses Edikt nochmals mit aller Schärfe hingewiesen. So haben wir den eigenartigen Fall, daß in Hinterpommern vergleitete Juden leben, während in Vorpommern kein Jude geduldet wird; also in einer Provinz zweierlei Recht.

„Am 24. April 1728[2]) wurde ein Zirkular an sämtliche Kriegs- und Domänenkammern gesandt, daß sie von den Schutzjuden von Trinitatis dieses Jahres ab kein Schutzgeld ferner eintreiben sollten, weil die sämtliche Judenschaft an dessen Statt von dieser Zeit an jährlich 15 000 Tlr. überhaupt an den Geheimen Rat Duhram bezahlen müßten. Bei Gelegenheit, daß diese 15 000 Tlr. auf die gesamte Judenschaft verteilt wurde, zählte man in sämtlichen königlichen Landen an Familien u. a. in Pommern 65 Familien." Wir können aus dieser Nachricht uns ein sehr gutes Bild der damaligen rechtlichen Lage der Juden in Preußen machen. Die Juden wurden, wohl auch um den Handel zu beleben, im Lande in beschränkter Anzahl geduldet. Verschiedener Handel war ihnen verboten, vor allem auch das Hausieren. Nach dieser neuen Verordnung wurde das jährlich zu zahlende Schutzgeld nicht mehr von der einzelnen Judenfamilie erhoben, sondern eine bestimmte Summe mußte von der Judenschaft einer Provinz aufgebracht werden. Die Juden mußten selbst bestimmen, wieviel jeder zu dieser Summe beizusteuern hatte.

Am 15. Oktober 1728[3]) berichtet die pommersche Regierung zu Stettin, es sei nicht angängig, daß die Zahl der Judenfamilien in Pommern von 40 auf 65 erhöht würde. Die Juden hätten dies vorgeschlagen, weil dadurch die Lasten der einzelnen Familien kleiner würden. Erstens wäre dies kein stichhaltiger Grund, zweitens seien bisher alle Bemühungen zur „Exstirpierung" der unvergleiteten Juden vergebens gewesen; drittens sei das Land deswegen noch voll von überflüssigem Judengesindel, und außerdem schade die übergroße

[1]) St.A. Stettin, St. K. A. Tit. 11, Polizei, Generalia, Juden Nr. 2 vol. 1.
[2]) König, S. 267.
[3]) St.A. Stettin, St. K. A. Tit. 11, Polizei, Generalia, Juden Nr. 1 vol. 2.

Zahl des Judengesindels, „welches wegen der frühzeitigen Heiraten sich ohnedem dermaßen mehret, daß eine einzige Familie bisweilen 20 Personen ausmachet", der christlichen Bevölkerung. Anscheinend hat die Regierung in Berlin dem Bedenken der pommerschen Regierung nicht nachgegeben, sonst könnte König[1]) uns nicht von 65 Judenfamilien aus dieser Zeit berichten.

Am 29. September 1730[2]) erging das erste preußische Judenreglement, das für den ganzen Staat galt; es bringt für Pommern nichts Besonderes. Alle bisher erlassenen Verordnungen werden hier nur zusammengefaßt.

Aus der letzten Zeit Friedrich Wilhelms I. sind nun noch viele Klagen über die Juden zu hören. Die Städte beklagen sich mehr und mehr über die Menge der sich umhertreibenden unvergleiteten Juden und erhalten von der Regierung den Auftrag, „mehr Ernst zu gebrauchen solch unnützes Gesindel auszurotten". Sie müßten eben keine unvergleiteten fremden Juden dulden[3]).

Wie auch unter Friedrich Wilhelm I., so häufen sich die Aktenstücke über die Juden zur Zeit Friedrich des Großen. Immer stärker tritt das allgemein Preußische hervor, die provinziellen Sonderbestimmungen fallen fast ganz fort. So haben wir vor allem wieder sehr viele Klagen, besonders privater Natur, von Juden und über Juden.

Einige wichtige Aktenstücke seien hier noch näher angeführt. Am 17. März 1744[4]) geht ein königliches Reskript an die pommersche Kriegs- und Domänenkammer:

> „Nach der kgl. Verordnung so bereits im anno 1728 ergangen, sollen die in denen kgl. Landen wohnenden Juden alle 5 Jahre durch Deputierte aus jeder Provinz, mit Zuziehung 3 Rabbiner zusammenkommen und eine neue billige Repartition der Schutzgelder machen."

Jeder Jude war verpflichtet, hierzu sein Vermögen anzugeben, um mit dem Anteil an dem von der Judenschaft seiner Provinz zu bezahlenden Schutzgeld bedacht zu werden. Sollte ein Jude sich weigern, sein Vermögen anzugeben, so wandten sich die Judenältesten an die Regierung, die dann zwangsweise vorging. Die Repartition

---

[1]) Siehe oben S. 101.

[2]) Liegt mir vor in: Quickmann, S. 564 ff. St.A. Stettin, D.R.A. Jakobshagen X, 2, 1; St.A. Stettin, D.R.A. Stepenitz Acc. 145 Nr. 55; St.A. Stettin, Dep. Fiddichow Tit. V Nr. 1.

[3]) St.A. Stettin, Dep. Belgard VIII, Beilage zu 1.

[4]) Quickmann, S. 572.

mußte dann, wenn die Verteilung von den Ältesten beschlossen war, von der Regierung genehmigt werden.

Am 17. April 1750[1]) kam ein neues General-Judenprivileg heraus. Das Edikt verschärfte, teils ermäßigte es die Bedingungen des Edikts von 1730. Am 10. Januar 1752[2]) erschien eine scharfe Verordnung gegen den Wollhandel der Juden für ganz Preußen.

Am 9. August 1753[3]) erging ein Schreiben an die pommersche Regierung, das den Auftakt bildet zu einem ganz merkwürdigen Plan. Zwei Fassungen sind davon erhalten, desselben Inhalts, aber in anderer Ausführung. Der Inhalt ist kurz der, daß, da die kleinen und schlechten Judenschaften in den kleinen Orten der Provinz trotz des Verbotes wachsen und den Handel der dortigen christlichen Kaufmannschaft schädigen, Vorschläge gemacht werden sollen, wie man die Juden aus den kleinen Städten, die mitten im Lande liegen, wo sie zu nichts nutze sind, wegschaffen könne. In den kleinen Orten, die nahe an der polnischen Grenze liegen, sollen sie bleiben. Am 30. August 1753 gibt die pommersche Kammer das königliche Schreiben an die commissarii locorum weiter. Unter demselben Datum schickt sie einen vorläufigen Bericht nach Berlin, daß sie die Sache den commissarii locorum weitergegeben hätte; „daneben müssen Sie (die Räte der Kammer) den alleruntertänigsten Vorschlag tun, eine eigne Judenstadt ohnweit Leba im Lauenburgischen an dem Fluß Leba anzulegen". Im besonderen sollen die Juden dann zur See handeln und damit den Danzigern scharfe Konkurrenz machen[4]). Unter demselben Datum ergeht ein Schreiben an den Amtsrat Hackebeck in Neuendorf, dem damals die fiskalischen Domänen-Vorwerke und -Mühlen im Lauenburgischen Kreise unterstellt waren: er solle unweit Leba einen Platz für eine Neuanlage einer Stadt aussuchen, aber so, daß er an der Leba liegt.

Am 20. September 1753 geht ein königliches Schreiben an die pommersche Kammer, sie möchte doch sogleich, wenn die Berichte der Steuerräte eingegangen wären, den versprochenen genauen Bericht, wie man die Juden aus den kleinen Orten wegschaffen könne,

---

[1]) Nov. Corp. Const. (Mylius) II, 117—146; St.A. Stettin, Stett. A. Pars I Tit. 99 Nr. 274; vgl. Jungfer, S. 14 ff.

[2]) St.A. Stettin, Dep. Fiddichow 9, III (Tit. V Nr. 3).

[3]) St.A. Stettin, Stett. A. Pars I Tit. 99 Nr. 274; St.A. Stettin, St. K.A. Tit. 11, Polizei, Generalia, Juden Nr. 29.

[4]) Den Plan einer Judenstadt hat die Kammer in Stettin aufgebracht, nicht der König, wie ein Aufsatz im Lauenburger Illustrierten Kreiskalender von 1906 behauptet.

einsenden. Zu dem Plan einer neuen Stadt bei Leba solle man erstens die pommersche Judenschaft darüber vernehmen, zweitens einen genauen Bericht einsenden, auf welche Art und Weise ohne Beschwerde der Kassen diese Judenstadt angelegt werden solle. Am 3. Oktober 1753 traf die Antwort des Amtsrats Hackebeck ein. Er hätte eine gute Stelle gefunden; Verbindung mit der See sei vorhanden, allerdings müßten dazu einige Arbeiten noch ausgeführt werden.

Vom 12. Oktober 1753 liegt dann bereits ein großer, genauer Plan vor, der sich auf das bereits vorher Erarbeitete stützt. Genau festgelegt sind bereits auch die Rechte und Pflichten der neuen Einwohner. In demselben Monat treffen auch die Berichte der einzelnen Steuerräte ein. Am 22. Oktober 1753 schreibt der Amtsrat Hackebeck, er habe mit dem Bürgermeister von Leba verhandelt. Der erwählte Platz ist unbestreitbar Lebasches Eigentum. Trotzdem bitte er, die angrenzenden Adligen um ihre Meinung über diesen Plan zu befragen. Am 24. Oktober 1753 haben wir einen Brief der Kammer an den Oberst von Weiher, ob er etwas gegen den Plan einer Neuanlage einer Stadt bei Leba einzuwenden habe.

Am 24. November 1753 berichtet die pommersche Kammer nach Berlin. Sie teilt mit, was alles bisher geschehen ist und bittet, ihr die königliche Meinung über den Plan bald zukommen zu lassen. Die pommersche Judenschaft wollten sie erst nach Eingang der königlichen Antwort befragen; wegen der Kosten hätten sie so gedacht, daß das Holz aus Staatsforsten gestellt werden, das Hauptgeld aber von den Juden, die in der neuen Stadt wohnen sollten, bezahlt werden solle. Sie hätten Hoffnung, daß auch reiche Juden in der neuen Stadt sich ansetzen würden, da in dem benachbarten Danzig keine Juden geduldet werden. Am 29. November 1753 kommt nun die Antwort aus Berlin, dem Könige sei der Vorschlag des commissarius Bühring am praktikabelsten erschienen, der dahin gehe, wenn Juden sich verheiraten wollen, und seien sie auch erste Kinder, so solle ihnen nur das Recht zu etablieren gegeben werden, wenn sie sich in einer der polnischen Grenze nahegelegenen Stadt niederlassen. Der Bericht über die Neuanlage einer Stadt sei zu beschleunigen.

Vom 6. Dezember haben wir ein neues Schreiben der Regierung in Berlin. Die Kammer solle wegen der Anlage der Judenstadt bei Leba erst mit dem anliegenden Adel „gütlich oder den Weg Rechtens" sich einigen. Außerdem solle vorher noch die pommersche Judenschaft wegen dieses Planes befragt werden.

Am 29. Dezember 1753 gehen drei Schreiben von der Stettiner

Kammer aus. Erstens an die Judenschaft in Stolp und Greifenhagen: da die Kammer mit den Juden in deren Angelegenheit etwas zu besprechen habe, so sollten die Judenältesten beider Gemeinden am 29. Januar 1754 bei der Kammer in Stettin sich einfinden. Zweitens an den Oberst von Weiher, ob er gegen den Plan einer Neuanlage einer Stadt etwas einzuwenden habe; diese Befragung ergehe auf königlichen Befehl. Drittens an den Amtsrat Hackebeck. Es wird ihm Mitteilung gemacht von dem Schreiben an den Oberst von Weiher. Er solle die Verhandlungen mit dem Obersten und den anderen Adligen weiterführen, vor allem mündlich mit ihnen sprechen und dann Bericht erstatten.

Am 12. Januar 1754[1]) schreibt der Amtsrat an den Erbkämmerer Christian von Somnitz auf Charbrow, Spek und Labenz. Er, Hackebeck, habe Ordre erhalten, mit den Adligen in der Angelegenheit: Neuanlage einer Stadt Rücksprache zu nehmen. Er bitte, ihm die Meinung hierüber zukommen zu lassen. Das Projekt scheine den adligen Gütern mehr Vorteil als Schaden zuzufügen, da ja vor allem keine Betteljuden in die neue Stadt gelassen werden sollen. Den Ort des Anbaus könne er erst nach „Abgang des hohen Schnees" genau anzeigen. Am 28. Januar 1754[2]) schreibt der Amtsrat Hackebeck an die Regierung in Stettin, es habe ja inzwischen der Oberst von Weiher geschrieben und er schließe sich dessen Gründen an[3]). Die anderen Adligen zu befragen, habe deswegen augenblicklich keinen Zweck; er bitte die Angelegenheit bis zum Frühjahr zu vertagen.

Am 29. Januar fand nun die anberaumte Sitzung der Kammer mit den pommerschen Judenältesten statt. Aus dem Protokoll ist zu entnehmen, daß den Juden die Angelegenheit gefiel, daß sie aber gebeten hätten, die Sache zu vertagen, bis sie mit anderen Judenältesten gesprochen hätten. Am 28. März 1754 läuft nun ein Brief des Judenältesten von Greifenhagen in Stettin ein. Er habe die auf der Frankfurter Messe versammelten Judenältesten wegen des Planes befragt, und sie hätten sich alle darüber gefreut und dankten für die königliche Gnade. Die Ältesten wollten an ihre Gemeinde dar-

[1]) Nach dem Aufsatz im Lauenburgischen Kreiskalender. Der unbekannte Verfasser hat die Kenntnis von diesem Brief entweder aus dem Lebaer Stadtarchiv oder dem Archiv derer von Somnitz. Alles, was er in seinem Artikel schreibt, ist außer den beiden Briefen falsch aus Unkenntnis der Quellen.

[2]) St.A. Stettin, St. K. A. Tit. 11, Polizei, Generalia, Juden Nr. 29.

[3]) Am 23. Januar 1754 schrieb der Oberst von Weiher an die Regierung. Er bitte um Aufschub seiner Entscheidung, da wegen des hohen Schnees die Grenze nicht genau zu erkennen sei, und er nicht entscheiden könne, ob durch die neue Stadt etwa sein Dorf Neuhof geschädigt würde.

über berichten und zweifelten nicht daran, daß für diesen Plan große Zustimmung entstehen würde.

Am 11. April 1754 geht ein großer Bericht der Stettiner Kammer nach Berlin. Die Juden würden gern in die neue Stadt einziehen; besonders die vergleiteten Juden freuten sich, daß die unvergleiteten Juden dahin kämen, da sie dann in ihren Städten besser verdienen könnten. Es sei aber nicht der Plan der Kammer gewesen, Juden ohne Vermögen in die Stadt zu lassen; sie hätte vielmehr die Absicht, Prager, litauische, ungarische und türkische Juden mit Vermögen in die Stadt zu ziehen, „daß sie neuen Handel zur See entreprennieren können". Auf die Aufforderung der Stettiner Kammer vom 16. April 1754, die Verhandlung mit den Adligen wieder aufzunehmen, schreibt der Amtsrat von Hackebeck am 27. April an den Erbkämmerer von Somnitz[1]). Er, Hackebeck, solle die Verhandlungen mit den Adligen wieder aufnehmen; er frage an, ob es dem Erbkämmerer und dem Obersten von Weiher passe, in der nächsten Woche den ins Auge gefaßten Platz zu besichtigen. Er bäte, ihm einen genauen Tag zu bestimmen. Am 9. Mai 1754[2]) berichtet Hackebeck über die Besichtigung. Man habe nicht den alten Platz, sondern eine Stelle 1000 Schritt oberhalb des alten ausgewählt. Es seien genau dieselben Bedingungen; bei einem eventuellen Bau müßte man den Platz teilweise etwas erhöhen, der Platz wäre wie der andere „morigt und torffigt". Am Ende des Berichts heißt es dann: „Die ganze Situation bei Leba zeige überhaupt nichts Prächtiges, sondern Ihr ganzer Inhalt besteht nur aus Sand und Wasser, wie denn nicht einmal ein Fuder Lehm zu Bau auf Lebaischem Boden zu finden, zu geschweige, daß die übrigen Baumaterialien samt dem benötigten Brennholz aus weit entfernten Örtern mit schweren Kosten zu Wasser herbeigeschaffet werden müssen."

Die Regierung in Berlin wendet sich nun von diesem abenteuerlichen Plan vollkommen ab; mag sein, daß der Bericht des Amtsrat Hackebeck sie wieder in ihrer Auffassung gestärkt hat. Am 30. Mai 1754 geht ein königliches Schreiben an die Kammer in Stettin, da die Juden hauptsächlich Wucher treiben, oft auch Betrügerei und Diebstahl, so schaden sie den Christen an allen Orten. Wenn ihnen nun gestattet würde, in einer neu anzulegenden Stadt Handel zu treiben, so würden sie die christlichen Kaufleute der umliegenden Städte schwer schädigen. Außerdem biete die Anlage einer beson-

[1]) Lauenburger Illustrierter Kreiskalender 1906.

[2]) St.A. Stettin, St. K. A. Tit. 11, Polizei, Generalia, Juden Nr. 29.

deren Judenstadt keine Gewähr dafür, daß die Zahl der Juden in Pommern sich verringere. Daher ergehe folgender Bescheid:

„So sind Wir aus diesen und anderen Sachen nicht gemeinet, die Anlegung einer solchen Juden-Stadt zu approbieren, und findet also dieserhalb getaner Vorschlag nicht statt."

Auf einen nochmaligen längeren Bericht der pommerschen Kammer, die Anlage der Judenstadt doch zu genehmigen, geht am 14. Juli 1754 ein königliches Schreiben an die Kammer, wo es u. a. heißt:

„Worauf Wir euch hierdurch zu allergnädigsten Resolution erteilen, daß es bei obenerwähntem Rescripto vom 30. Mai a. c. sein Bewenden habe."

Der eigenartige, wohl nie ausführbare Plan der Anlage einer Judenstadt ist somit endgültig erledigt.

Weiter gehen die Beschwerden über die Juden. Alle Anstrengungen der Regierung, die Zahl der unvergleiteten Juden einzuschränken, sind ohne Erfolg. Einige Juden schließen sich sogar zu einer Räuberbande zusammen, der man erst nach längerer Verfolgung den Prozeß machen kann[1]). Auch nach Vorpommern, das nach den dort geltenden Gesetzen judenfrei bleiben durfte, schlichen sich unvergleitete Juden ein. Die Regierung befiehlt ihren Beamten, energisch gegen sie einzuschreiten[2]).

So bleibt also die rechtliche Lage der Juden in Preußen bestehen. Man versucht, ihnen durch Edikte bestimmte Nahrungszweige zuzuschieben; die Juden setzen sich aber über alle Verordnungen hinweg. Daß aber natürlich die Klagen über sie nicht ausbleiben, ist erklärlich. Mit der Regierungszeit Friedrich Wilhelms II. setzt eine eine ganz neue Bewegung ein, die schon leise Anfänge unter Friedrich dem Großen zeigte, von ihm aber stets unterdrückt wurde, die Judenemanzipation[3]).

Diese Judenemanzipation wurde von den aufgeklärten, human denkenden Intellektuellen vorbereitet und als notwendig empfunden. Unsere Arbeit schließt zeitlich fast zugleich mit dem Ende der Schutzjudenschaft. Das 19. Jahrhundert hat diesen Begriff überwunden, indem es den Juden die gleichen Rechte und Pflichten wie den anderen Staatsbürgern zuerkannt hat.

---

[1]) Aktenmäßige Nachricht . . . . s. a. Baltische Studien, Stettin 1872, S. 155 ff.

[2]) St.A. Stettin, St. K. A. Tit. 11, Polizei, Generalia, Juden vol. 1 Nr. 2.

[3]) Vgl. Freund.

Versuch einer Systematik des pommerschen Judenrechts.

Das pommersche Judenrecht zerfällt in zwei durch die geschichtliche Entwicklung gegebene Teile, die von Grund aus verschieden sind. Der erste besteht aus dem Judenrecht, das zu der Zeit in Geltung war, als Pommern — während des Mittelalters — noch ein selbständiges Herzogtum war; der zweite Teil enthält das Judenrecht, das nur eine Abart des allgemeinen brandenburgisch-preußischen Judenrechts ist, also ein Recht, das durch provinzielle Sonderbestimmungen eingeschränkt oder erweitert ist.

Das mittelalterliche pommersche Judenrecht unterscheidet sich wenig von dem Recht, das in den angrenzenden Ländern — Brandenburg, Mecklenburg — galt, sehr dagegen von dem im Westen und Süden Deutschlands gehandhabten.

Von der ersten Entwicklung, daß die Juden aus den „Fremden" kaiserliche Kammerknechte werden, ist in Pommern nichts zu belegen; diese Entwicklung ist gerade zu der Zeit abgeschlossen, aus der wir die ersten Nachrichten über die pommerschen Juden haben.

Das Judenschutzrecht war ein Regal des pommerschen Herzogs, der es selbst ausübte, oder an einzelne Städte und größere Grundbesitzer verlieh. Der Besitz des Judenschutzrechtes gab auch der Stadt oder ihrem Herrn das Recht, Juden aufzunehmen, ihre Zahl zu beschränken oder sich völlig judenfrei zu halten. Die Stadt, in der die Juden wohnen, schützt sie gegen ungerechtfertigte Forderungen. Sogar das Bürgerrecht[1]) wird ihnen zugestanden; allerdings mit einigen Einschränkungen, so, daß sie Häuser nicht zu eigen besitzen durften — das Recht, Häuser zu pachten, steht ihnen jedoch zu —; auch sind sie nie berechtigt gewesen, irgendwelche Ämter zu bekleiden. Da nun auch die Gilden und Zünfte den Juden den Eintritt verweigern, so müssen wir das Bürgerrecht der Juden als ein ius minus ansprechen.

Die Juden haben aber alle Lasten gleich den christlichen Bürgern zu tragen; die herzoglichen Beamten können gegen sie nichts unternehmen, da sie unter städtischem Schutz und Gericht stehen. So weit den Städten aber das Judenregal nicht verliehen ist, behauptete der Herzog fest die Ausübung des Judenschutzrechtes; sie unterstanden in diesem Falle im Gericht nur dem Landesherrn oder dessen Stellvertreter; dafür mußten sie ihm aber in Zeiten der Not mit besonderen Geldleistungen behilflich sein.

[1]) Siehe oben S. 36 ff. Diese und die folgenden Seitenzahlen verweisen nur auf einige Beispiele; alle Seiten anzugeben ist nicht möglich.

Im Gerichtsverfahren ist eine Zweiteilung festzustellen, wie im ganzen deutschen Judenrecht. Privatstreitigkeiten zwischen Juden werden nach jüdischem Recht vor jüdischem Gericht, dem der Judenmeister vorstand, geschlichtet. Privatstreitigkeiten zwischen Juden und Christen und sämtliche kriminellen Verfehlungen werden nach christlichem Recht abgeurteilt. Die Stellung der Juden war hierbei fast der der Christen gleich. Nur in einem Punkte wurden die Juden niedriger eingeschätzt. Ihr Eid hatte nicht dieselbe Beweiskraft wie der eines Christen. Man glaubte allgemein, die Juden könnten von einem vor einem christlichen Gerichte abgelegten Eid leicht von ihrem Rabbi oder Judenmeister gelöst werden. Daher haben wir eine starke Verklausulierung des Judeneides; auch die Formen, unter denen er abgelegt werden mußte, waren erniedrigend.

Die Erwerbsquelle der Juden war der Geldverleih, auch auf Pfänder. Verboten war ihnen, Dinge zu Pfand zu nehmen, die offensichtlich aus einem Verbrechen stammten. Daneben dann noch der Hausierhandel, der ihnen im ganzen Lande gestattet war.

Das Judenrecht, das in Pommern galt, als das Land zu Brandenburg gekommen war, unterscheidet sich wenig von dem in diesem Lande gebräuchlichen; die provinziellen Sonderbestimmungen verschwinden mit der Zeit.

Der Große Kurfürst begünstigt die Juden und betreibt die Aufnahme vornehmlich aus bevölkerungspolitischen und finanziellen Rücksichten. Auch kommerzielle Gründe spielen mit, während Friedrich I. (III.) aus rein finanziellen Gründen die Juden im Lande läßt. Die Landesherren haben aber hierbei starke Kämpfe mit den Landständen von Ritterschaft und Städten auszufechten. Diese wenden sich mit aller Gewalt gegen die Aufnahme der Juden; begründen ihren Kampf damit, daß nach altem Landesrecht den Juden der Aufenthalt in Pommern verboten ist. Allein, der Kampf mit ihnen ist rasch ausgefochten; die Pommern haben nicht die Kraft, der Macht des Landesherrn so lange Widerstand zu leisten wie die Ostpreußen. Das Judenregal des Landesherrn hat sich fest durchgesetzt[1].

Die Juden werden in jeder Hinsicht von dem Landesherrn geschützt, der ihnen Schutz- und Geleitsbriefe ausstellt. Es gelten aber nur die, die vom Kurfürsten ausgestellt sind; nur den so konzessionierten Juden ist es gestattet, im Lande zu bleiben und Handel zu treiben. Alle übrigen Juden, die unvergleitet sind, sind widerrechtlich im Land und werden daraus zwangsweise entfernt. Obwohl so ener-

[1]) Siehe oben S. 59, 61 ff.

gisch gegen sie vorgegangen wird, finden sich diese unvergleiteten Juden immer wieder ein; der Kampf gegen sie erscheint aussichtslos[1]).

Die vergleiteten Juden erhalten auch starken Schutz gegen die Landstände. Vor allem die Städte dringen immer wieder auf Ausweisung sämtlicher Juden, da sie den Handel der christlichen Bürger schädigten. Der Staat setzt sich über diese Klagen hinweg und zwingt die Städte zur Aufnahme der Juden.

Solange Brandenburg vorwiegend ein Agrarstaat war, war der Landesherr mehr auf Seiten der Großgrundbesitzer, des Adels. Dieser trat für die Juden ein, da sie ihm bei Abnahme seiner Produkte sehr dienlich waren. Auch später, als die Juden alle ausgewiesen werden sollten, stellte er sich auf ihre Seite und erreichte dadurch, daß das Ausweisungsedikt abgeschwächt wurde[2]). Die Juden sollten im Lande bleiben, die von den Städten weiterhin geduldet würden. „Obtrudieren" will man den Städten weiterhin keine mehr. Dieser Umschwung ist auch daraus zu erklären, daß infolge des allmählichen Übergangs zum Industriestaat die Fürsorge des Staates sich mehr den bisher vernachlässigten Städten zuwendet. So wird dann auch, als Vorpommern 1720 zu Preußen kommt, das alte Landesrecht, daß Juden nicht ins Land dürfen, nicht aufgehoben zugunsten des Staatsrechts, das die Juden in Hinterpommern in beschränkter Anzahl zuläßt[3]).

Dieses Landesrecht hatte in Schwedisch-Vorpommern bewirkt, daß zunächst nur Armeejuden, denen aber jeder andere Handel verboten war, zugelassen waren. Zum Behuf der Münze wurden dann einige Juden zugelassen, denen bei Aufhebung der Münze das Recht zugestanden wurde, im Lande zu bleiben und Handel treiben zu dürfen[4]). Hiergegen kämpfen die Städte ganz energisch an; die Juden seien landesverderblich und müßten ausgewiesen werden. Gegen den Willen der Regierung können sie jedoch nichts ausrichten, die Juden bleiben im Land und werden auch zu Fabrikgründungen herangezogen.

Es zeigt sich also, daß der Staat, Preußen wie Schweden, die Juden ins Land zieht und sie gegen alle Angriffe schützt, vornehmlich der Städte, die sich in ihrem Handel beeinträchtigt fühlen.

Die Verwaltung der Judenangelegenheiten wird im preußischen

---

1) Siehe oben S. 67, 69 ff.

2) Siehe oben S. 68, 73.

3) Siehe oben S. 99.

4) Siehe oben S. 89, 92 ff.

Pommern durch die Regierung des Herzogtums Hinterpommern ausgeübt. Stern bezeichnet dies als eine Verlegenheitsmaßregel[1]). Denn die Regierung, die aus der alten landesherrlichen Kanzlei hervorgegangen ist, ist „ständisch"; ihre Beamten rekrutieren sich vor allem aus der Ritterschaft des Landes. Sie stellt sich so manchmal in direkten Widerspruch zum Landesherrn. Jede selbständige Judenpolitik muß ihr verboten werden; sie hat die Weisungen des Geheimen Rats in Berlin genau zu befolgen[2]). Die Eingaben der Juden und der Christen gegen die Juden gingen über die Regierung zu Stettin nach Berlin; die Stettiner Regierung versah dann meist diese Schriftstücke mit ihren Ratschlägen, die oft wegen der besseren Sachkenntnis von dem Landesherrn und dem Geheimen Rat befolgt wurden.

„Neben den Regierungen entstanden in den Provinzen aus den Kriegskommissarien die Kommissariatsbehörden, deren Beamte, rein landesherrlich eingestellt, überall auch die Vorkämpfer einer modernen toleranteren und gerechteren Judenpolitik wurden"[3]), im Gegensatz zu der von der Regierung in Stettin betriebenen Behandlung der Juden. Aus der Zeit Friedrich I. stammen auch die ersten, jedes Jahr dann einzuliefernden genauen Judenlisten. Unter ihm wurde auch die straffere Organisation des Staates, die von dem Großen Kurfürsten begonnen war, durchgeführt. „Dem Geheimen Rat gelang es, den ständischen Regierungen immer mehr von ihren alten Rechten zu entreißen. Die Leitung des Judenwesens wurde nun auch nicht mehr bald diesem, bald jenem Minister übergeben, sondern einheitlich einem bestimmten Direktor."[4]) Anstelle des Direktors trat bald eine dreigliedrige Kommission. Aus den jeweils für ein Jahr schon 1689, 1698, 1706 eingesetzten Kommissionen entstand die kollegialische Judenkommission des Jahres 1708[5]).

Die provinziellen Judensachen wurden jedoch bald dem Arbeitsgebiet der Kommission genommen und dem Generalfiskus Duhram übergeben. „Die meisten Provinzen, auch Pommern, duldeten stillschweigend diese straffe Unterordnung des Judenwesens unter die Berliner Zentrale; nur Ostpreußen leistete zunächst hartnäckigen Widerstand"[6]). So blieb die Verwaltung der Judenangelegenheiten

---

1) Stern, S. 19 ff.

2) Siehe oben S. 61.

3) Stern a. a. O.

4) Stern, S. 88 ff.

5) Ebenda.

6) Ebenda.

der Judenkommission in Berlin überlassen bis zur endgültigen Behördenorganisation unter Friedrich Wilhelm I.

In rechtlicher Beziehung waren die Juden den Bürgern nicht gleichgestellt. Hausbesitz war ihnen zunächst, unter dem Großen Kurfürsten, gestattet; nach seinem Tode wurde von Friedrich I. diese Erlaubnis fast völlig aufgehoben. Häuser durften sie pachten, aber nicht zu eigen besitzen; solange aber ein Jude ein Haus bewohnte, ruhten die Gerechtsame, die etwa auf dem Hause lagen, wie das Recht Bier zu brauen u. a. Auf dem Lande durften sie überhaupt nicht wohnen. Auch jeder andere Immobilienbesitz war ihnen verboten. Fremde Juden durften sich nur an jüdischen Festtagen länger in einer Stadt aufhalten; blieben sie zu lange, wurden sie zwangsweise entfernt[1]).

Die Juden mußten aber, neben den Schutzgeldern und anderen Steuern, alle bürgerlichen Lasten mittragen; da sie in der Bürgerwehr nicht mitdienen konnten, mußten sie wenigstens zu deren Ausrüstung beisteuern[2]).

In einer Stadt niederlassen durften sich auch nur Juden, die ein bestimmtes Vermögen nachweisen konnten; die armen Juden, die ja auch nicht lange das Schutzgeld zahlen konnten, wurden, so weit es ging, abgeschoben. Die Zahl der Juden, die sich in einer Provinz niederlassen durften, wurde genau bestimmt. In Pommern durften in den größeren Immediatstädten nur zwei, in den kleineren nur eine Familie wohnen[3]). Und um die immer mehr anwachsende Zahl der unvergleiteten und ärmeren Juden zu vermindern, hatte man zur Zeit Friedrich des Großen sogar die Absicht, eine eigne Judenstadt anzulegen[4]).

Ihren Lebensunterhalt fanden die Juden in dem ihnen zunächst zugestandenen Handel mit Wolle und Tüchern und anderen Dingen. Der Wollhandel wurde ihnen später verboten. Ebenso verboten war ihnen der Handel mit Edelmetallen; untersagt war ihnen, gestohlenes Gut zu kaufen und zu verkaufen. Sehr streng verboten war das Hausieren auf dem Lande, wogegen aber immer wieder verstoßen wurde. Auch war es den Juden nicht gestattet, ein Handwerk zu treiben. Der Geldverleih war neben dem Handel ihre größte Erwerbsquelle. Der Zins, den sie nehmen durften, wurde ihnen in Edikten, die für den ganzen Staat erlassen wurden, genau vorge-

[1]) Siehe oben S. 81, 94.
[2]) Siehe oben S. 74, 81.
[3]) Siehe oben S. 65, 81.
[4]) Siehe oben S. 102 ff.

schrieben; vorsätzlicher Bankerott wurde mit strengen Strafen belegt. Die Städte wehren sich energisch gegen diesen Handel; zu Gilden und Zünften, wie dem Seglerhaus in Kolberg, waren sie nicht zugelassen. Der Landesherr überhörte deren Klagen; sogar polnischen und neumärkischen Juden wurde gestattet, in Pommern Handel zu treiben[1]). Der ganze Judenhandel war aber in enge Vorschriften eingespannt, das kleinste Vergehen wurde mit strengen Strafen geahndet; vor allem wurde der Schutzbrief entzogen, ein neuer konnte nur mit großen Kosten erworben werden.

Freie Religionsausübung war den Juden von Anfang an zugestanden worden. — Daß die Stadt Stralsund versucht, die Zuweisung eines Begräbnisplatzes mit allen Mitteln zu hintertreiben, hat wohl weniger den Grund gehabt, die Juden in ihrer Kultausübung zu hindern, als sie durch solche Schikane zu zwingen, die Stadt zu verlassen[2]). — Eine Synagoge zu bauen, ist nur den Juden in Berlin gestattet. Schon um die Erlaubnis, in einem Hause gemeinsame Zusammenkünfte zu gemeinsamem Gebet abhalten zu dürfen, entstand ein langer Schriftwechsel. Der Staat greift hier hindernd ein, da er Grund zur Annahme hat, die Juden wollten in Stargard eine Synagoge bauen[3]). Die zur Kultausübung notwendigen Beamten, Rabbi, Schulmeister, Totengräber u. a., wurden von der ganzen Gemeinde gewählt und brauchten kein Schutzgeld zu zahlen; Handel zu treiben war ihnen aber streng verboten[4]).

Im Gerichtsverfahren unterstehen sie als Schutzbefohlene des Landesherrn dem landesherrlichen Gericht. Privatstreitigkeiten unter Juden wurden nach jüdischem Recht vom Rabbi geschlichtet. Im Laufe des 18. Jahrhunderts wurde diese eigene Gerichtsbarkeit langsam abgebaut. Von der Strafe mußten zwei Drittel an die landesherrliche Kasse, ein Drittel an die jüdische Armenkasse abgeliefert werden.

„Die ganzen Gerichtsverhältnisse sind aber verwickelt"[5]); neben den landesherrlichen Landgerichten bestanden die alten ständischen Gerichte fort. In Pommern, wo die Zivilgerichtsbarkeit von dem Stargarder Hofgericht, das aber aus Räten der dortigen Regierung bestand, ausgeübt wurde, waren die Juden bei Prozessen mit Christen

---

[1]) Siehe oben S. 62, 82.

[2]) Siehe oben S. 93 ff.

[3]) Siehe oben S. 74 ff.

[4]) Aus dem Judenprivileg von 1730; s. oben S. 101.

[5]) Stern, S. 27 ff.

diesem Gericht unterstellt. Die kurfürstliche Regierung hielt an ihrer Gerichtshoheit streng gegenüber allen Eingriffen der Magistrate fest. Unter Friedrich Wilhelm I. wurden die Juden unter das „Justiz-Forum eines jeden Ortes" [1]) gestellt. Wenn ein Jude sich gegen das Generalprivileg verging, so kam die Sache vor die Kriegs- und Domänenkammer. Gegen den Versuch, die gesamte Judenschaft für das Vergehen eines Einzelnen haftbar zu machen, wandte sich die Regierung recht energisch. Eine Gesamthaftung kam nur bei Schutzgeldzahlungen in Frage.

Im schwedischen Pommern unterstanden die Juden, wie auch die Verwaltung der Judenangelegenheiten, dem schwedischen Generalgouvernement. Lange gestritten wird hier um die Form und Ablegung des Judeneides [2]). Auch hier wieder der Glaube, die Juden könnten leicht von einem Eid, wie der Christ ihn schwört, von dem Rabbi gelöst werden; nach langjährigen Auseinandersetzungen wird von der Regierung verfügt, wie der Eid abzulegen sei; die Eidesformel und die Begleitumstände werden genau vorgeschrieben.

Mit das Wichtigste für den Staat, gewissermaßen die Gegenleistung für die zugestandenen Rechte, sind die Zahlungen, die die Juden leisten müssen. Zu dem einfachen Schutzgeld treten im Laufe der Zeit eine Steuer nach der anderen hinzu: Steuer für die Rekrutenkasse, Kopfsteuer, Heirat- und Geburtssteuer, Mons-Pietatis-Gelder und anderes mehr. Jede Gelegenheit, von den Juden Geld zu erlangen, wurde ausgenützt. Dies begann vornehmlich zur Zeit Friedrich I., der für seine kostspielige Hofhaltung ja immer neue Summen benötigte. Alle Vergehen, alle Unpünktlichkeiten in der Zahlung waren ein gutes Mittel, um stets neue Summen zu erpressen. Die Gelder wurden zunächst von jedem einzelnen Juden bezahlt; seit 1728 wurde aber das Schutzgeld und die Gelder für die Rekrutenkasse von der gesamten Judenschaft einer Provinz „in solidum" eingezogen. Die Provinzjudenschaft mußte eine bestimmte Summe aufbringen; die Verteilung auf den einzelnen regelten die Ältesten in einer alle fünf Jahre stattfindenden Versammlung, der auch ein landesherrlicher Beamter beiwohnte [3]).

Der Prozeß dieser finanziellen und wirtschaftlichen Eingliederung der Juden in den Volkskörper der Monarchie, die unter dem Großen Kurfürsten und Friedrich I. begonnen war, schreitet unter

[1]) Generaljudenprivileg von 1730; s. o. S. 101.
[2]) Siehe oben S. 95 ff.
[3]) Siehe oben S. 100 ff.

Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. fort. Das merkantilistische Wirtschaftssystem zieht die Juden zu zahlreichen Fabrikgründungen heran und vertraut ihnen Pacht-, Bank-, Lotterie- und Handelsunternehmungen an. Der Absolutismus hebt so ziemlich die Selbstverwaltung der jüdischen Gemeinden auf, „indem er sie fast völlig dem Staate unterstellt, die Wahl der Ältesten und Rabbiner vorschreibt, die eigene Gerichtsbarkeit aufhebt und das Armenwesen kontrolliert". Politisch und kulturell werden sie dem Staate assimiliert[1]). Das Ende dieser langen Entwicklung ist dann die Judenemanzipation des Jahres 1812.

[1]) Stern, S. 154.

Anhang.

Das Judenprivileg Bogislaws X. von 1481 (siehe oben S. 54).

Bogislaw X. verleiht 22 namentlich aufgeführten Juden das Recht, in Pommern zu wohnen und bestimmt ihre Rechte und Pflichten. Ückermünde, 1481 Dez. 30.

Privilegium Judeorum et litera salvi ductus eorum existentium in ducatu Stettinensi.

Wy Bugslaff van gades gnaden tho Stettin, Pameren, Cassuben, der Wende hertoge, forste tho Rugen und greve tho Gutzkowe, bokennen und thugen vor alswemhe, dat wy uns mit dissen hirnhageschrevenen Joden mit nhamen Michelman, Bonifantes, de Mosessche, Leser, Mollen, Jacob, Heyne, Davidt, Matze thom Damme wanhafftich, Jorden, Mosse, Jacob, Aron, Mengersche tho Piritze wanhafftich, Abraham, Meiger, Issac tho Grifenhagen und Jacob, Godtlieff, Wulff, Judas und dhe Schmolsche tho Gartze wanhaftich, eren wiveren, kinderen und brodeghem[1]) gesinde up huden datum desses breves gudtlich geeniget und vordragen hebben und sint mit ehn overeingekhomen, dat uns desulven unse Joden, der imme talle sint XXII, desse negestkamende sos jar nacheinander volgende ein jewelck jar besundergen in unse camer geven und bethalen scholen so vele, dar men veftich rinsche gulden afmaken kann, de helffte up winachten und de ander helffte up sunte Johanß baptisten dach, so der dage ein jeder vorschinende wert, darumme so hebbe wy desulven upgenanten unse Joden alle und einen islicken besundergen mitsampt eren wiven, kinderen, brodegem gesinde, erer have und gudt in unse besunderge leide und bescherminge nhamen und nhemen se dar jegenwerdigen in, also dat wy de Joden upgenant alle und einen islicken besundergen desse genente jartall uth mit eren wiven, kinderen, brodegem gesinde und gude beschutten und vordegedingen willen, wor ehn deß noth und behoff is. Willen se binnen der tidt baven, sodan jarlike tinsere nicht beschweren, sundergen weß unse gemeine landt dhon, dar scholen se uns ock ane tho

[1]) Das Gesinde, das bei ihm in Brot stand.

hulpe kamen nha erem vermoge. Darup so hebbe wy de upgenanten unse Joden in den gemelthen steden gesethen befriget, dat se by dage und nachte ligen mogen up welckerlei pandt dat se willen, de ehn thokamen, uthgenhamen blodich gewant, nate hude, ungeswungen korne, miskelcke und allent dat thor messen gehoret, und oft se tho eren schulden hulpe van unsen amptluden behuff hadden, de schall ehn, so sick gehoret, thom vorderligesthen geschen, und ein islick unser richter schall ehn ordell spreken, so se dath tho rechte vorderen umme eren hovetstoll und rente und gesucht. Wy hebben ehn ock de bosunder gnade gedhan, ifft jemant der unsen efte anders woll, de christen weren, seggent tho ehn kregen, so scholen se vor nemande denn vor uns edder wen wy in unse stadt, dar se gesethen sint, dar tho schicken, und vor twen christen und twen unvorsprakenen Joden tho rechte stan, ock scholen se in nenen anderen enden unser landt tho rechte werden gethagen edder besettet werden, und ift de vere nicht enß werden kunden, so schall unse gewalt, deme wy dat bevelen, des ehn avermhan wesen und nemant schall ehn wes avertugen sundergen mit twen christenen und twen unvorsprakenen Joden, de ere vigent nichten sint. Ock schall der genante unser Jodescheit van nemande der unsen beschweringe vorhenget werden, sunder se scholen allenthalven in unsen steden, dar ein islick waneth, veilen kop hebben to erer notrofft und bosundergen dat vleiß nha erer wise vorkopen und gewanlick to badende gestadet werden. De gemelthen unse Joden scholen ock in deme gemelthen jartalle uth unsem vordedingen und leide nicht theen, idt geschege denne mit unsem willen. Ock scholen se vurder in unsen landen mit tollen efte unplichten nicht beschweret werden, wen se van oldinges sint plichtig geweset. Und gebeden hirup alle unsen hovetluden, amptluden und einem idermanne der wise, dat se idt jegen de gemelthen unse Joden nha lude solckener unser vordracht in allen puncten so truwelick holden, by vormidunge unser ungunst. Tho orkunde mit unsem ingesegel vorsegelt. Datum Uckermunde an deme sundage nha der borth Christi XIIII imme twe und achtentigesten jare. Tuge sint Werner van der Schulenborch, Peter Broker, Jochim Schwerin und vele mher loffwerdiger.

Aus einer Abschrift des 16. Jahrhunderts im Staatsarchiv Stettin, Manuskript II 12, Bl. 245ff. Am Rande steht von gleicher Hand: XXII Joden scholen 6 jar lanck iders jares L gulden geven.

Lebenslauf.

Ich Georg Ulrich Grotefend wurde am 25. Mai 1907 als Sohn des damaligen Archivassistenten in Marburg, jetzigen Staatsarchivdirektors in Hannover Dr. Otto Grotefend und seiner Ehefrau Ida geb. Opderbeck in Marburg geboren. Ich bin evangelischer Konfession (deutsch-reformiert) und besitze die preußische Staatsangehörigkeit. Von Ostern 1913 an besuchte ich das humanistische König-Wilhelms-Gymnasium in Stettin, wo ich Ostern 1925 die Reifeprüfung bestand. Vom Sommersemester 1925 bis zum Wintersemester 1926/27 besuchte ich die Friedrich-Wilhelms-Universität in Breslau; seit dem Sommersemester 1927 war ich an der Philipps-Universität zu Marburg immatrikuliert. Das Rigorosum bestand ich am 28. Mai 1930. Seitdem halte ich mich in Berlin-Dahlem auf und bin als Mitglied des Instituts für Archivwissenschaft und geschichtswissenschaftliche Fortbildung beim Geheimen Staatsarchiv in Berlin-Dahlem im Vorbereitungsdienst für die wissenschaftliche Laufbahn an den preußischen Staatsarchiven.

In Breslau hörte ich die Vorlesungen der Herren Professoren und Privatdozenten: Andreae, Hahn, Kühnemann, Laubert, Reincke-Bloch †, Seraphim, Ziekursch.

In Marburg waren meine akademischen Lehrer die Herren Professoren und Privatdozenten: Frau Berthold, Busch †, Elster, Enßlin, Häpke †, Helm, Hildebrand, Jaeck, Küch, Lommatzsch, Mahnke, Mayne, Ritter von Premerstein, Schenk, Stengel, Wagner und Wrede.

Allen meinen akademischen Lehrern bin ich zu großem Dank verpflichtet.